

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 08. November 2022

Nr. 09/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.05 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Hans-Peter Buttenmüller, Christian Dufour
Benjamin Kindle, Alexander Rees, Henning Volle, Thomas Wießler

Schriefführer: Egbert Bopp

Es fehlt entschuldigt: Orlando Berger

Gäste: Louis Maier (Energie-Agentur Regio Freiburg)

Presse: Sophia Hesser (Badische Zeitung)

Zuhörer: 6

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 28.10.2022, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 04.11.2022 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 10 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Als Urkundspersonen werden GR Buttenmüller und GR Dufour von der Verwaltung bestimmt.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 08. November 2022

Nr. 09/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.05 Uhr



TOP 1: Vorstellung des Energieberichts 2021; Weiterführung des Energiemanagements - Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage Nr. 39/2022 (Az.: 794.113) wird verwiesen.

Herr Louis Maier von der Fa. Energie-Agentur Regio Freiburg stellt dem Gremium den Energiebericht 2021 vor und informiert darüber, welche Maßnahmen die Gemeinde bereits durchgeführt hat.

Die Gemeinderäte äußern überwiegend, dass eine Fortsetzung des Energiemanagements derzeit nicht sinnvoll sei, da die Kosten die potentiellen Einspareffekte übersteigen dürften. Als Beispiel für eigenes Sparpotential wird die Abschaltung der Straßenbeleuchtung genannt, weiterhin soll die Verwaltung prüfen, auf dem Friedhof eine Regentonnen für das Auffangen von Regenwasser aufzustellen, was zugesagt wird.

Im Anschluss erfolgt nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Buttenmüller, GR Dufour, GR Rees

Beschluss:

1. Der Energiebericht 2021 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat beschließt, das Energiemanagement zunächst nicht weiterzuführen.
3. Der Gemeinderat bekennt sich zu den Energiesparzielen und bekräftigt den Wunsch an die Verwaltung, auch weiterhin Maßnahmen zur Energieeinsparung umzusetzen.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 08. November 2022

Nr. 09/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.05 Uhr



**TOP 2: Infrastrukturprojekte Kindergarten und Grundschule Horben;
Beauftragung eines Projektsteuerungsbüros
- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage Nr. 40/2022 (Az.: 880.299) wird verwiesen.

Nach Vorstellung und Darstellung des Sachverhaltes wird überwiegend geäußert, dass die Beauftragung nicht zu umgehen ist, wenngleich die Kosten dafür nicht unerheblich sind.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Amann, GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer, GRin Kurz, GR Rees, GR Wießler

Beschluss:

1. Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag für die Projektsteuerung wird an die Fa. Thost, Projektmanagement GmbH, Freiburg auf Grundlage des Angebots vom 11.10.2022 für die Steuerung des Projekts KiGA/Außenanlage in Höhe von 92.350,00 €, für die Steuerung des Projekts Grundschule –vorerst nur für die LP 1-4 – in Höhe von 33.833,33 € vergeben.

9 Ja-Stimme(n), 1 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Da die Tagesordnungspunkte 1 und 2 recht zügig behandelt wurden und die Referentin zu Tagesordnungspunkt 3 erst zu einem späteren Zeitpunkt eingeladen wurde, wurden Tagesordnungspunkte 5 - 9 vorgezogen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 08. November 2022

Nr. 09/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.05 Uhr



**TOP 5: Neufassung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Horben
- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage Nr. 43/2022 (Az.: 047.01) wird verwiesen.

Nach der Darstellung des Sachverhaltes durch Bürgermeister Dr. Bröcker ergeht nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

GR Dufour, GRin Dr. Donauer, GR Kindle

Beschluss:

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 08. November 2022

Nr. 09/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.05 Uhr



**TOP 6: Konzessionsvertrag für die Stromversorgung:
Anpassung des Konzessionsvertrages aufgrund steuerlicher
Änderungen
- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage Nr. 44/2022 (Az.: 811.03) wird verwiesen.

Nach der Darstellung des Sachverhaltes durch Bürgermeister Dr. Bröcker ergeht im Anschluss nachfolgender Beschluss.

Wortmeldungen:

keine

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der von der bnNETZE GmbH vorgeschlagenen Anpassungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag Strom bezüglich der Aufnahme einer Regelung zur Festlegung der Konzessionsabgabe als Nettobetrag und dessen umsatzsteuerliche Behandlung als Gutschrift zu.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 08. November 2022

Nr. 09/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.05 Uhr



TOP 7: Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Dr. Bröcker gibt aus nichtöffentlicher Gemeinderatssitzung vom 11.10.2022 bekannt, dass der Gemeinderat einem Vergleich vor dem Verwaltungsgericht Freiburg und der Einstellung von Herrn Stefano Lohr in die Schulkindbetreuung zugestimmt hat.

Hinsichtlich des Sachstands Breitband gibt es keine neuen Informationen. Bürgermeister Dr. Bröcker berichtet, dass die Breitband-Ausschreibung europaweit bereits zweimal erfolgte, aber man keinen Auftragnehmer gefunden hat. Die Schwierigkeiten, eine ausführende Firma zu finden, sind weiterhin immens. Die Luisenhöhe möchte eine Insellösung möglichst lang vermeiden.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 08. November 2022

Nr. 09/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.05 Uhr



TOP 8: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

keine

TOP 9: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

keine

Die Sitzung wird um 19.50 Uhr unterbrochen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 08. November 2022

Nr. 09/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.05 Uhr



TOP 3: Wasserversorgung; Neukalkulation der Wassergebühr zum 1. Januar 2023
- Beratung und Beschlussfassung -

Um 20.05 Uhr wird die Sitzung fortgesetzt.

Auf die Beratungsvorlage Nr. 41/2022 (Az.: 818.31:2-20.10) wird verwiesen.

Nach der Darstellung des Sachverhaltes durch Bürgermeister Dr. Bröcker ergeht im Anschluss nachfolgender Beschluss. Die Ziffer 1 bis 6 werden zusammen abgestimmt.

Wortmeldungen:

GR Buttenmüller, GR Kindle, GR Rees, GR Wießler

Beschluss:

1. Die Gemeinde Horben erhebt weiterhin von der Wasserversorgung Horben eine Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE.
2. Der dadurch bei der Wasserversorgung Horben entstehende Gewinn ist an die Gemeinde Horben abzuführen.
3. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 wird beschlossen.
4. Die Berechnungsgrundlagen nach Anlage 1b der Beratungsvorlage werden für die Gebührenkalkulation der Wasserversorgungsgebühren angewandt.
5. Der Gemeinderat stellt die Wasserversorgungsgebühr auf 3,99 Euro (netto) pro cbm ab 1. Januar 2023 fest.
6. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021 in der vorliegenden Fassung

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 08. November 2022

Nr. 09/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.05 Uhr



**TOP 4: Neufassung der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft
Hexental
- Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage Nr. 42/2022 (Az.: 031.01) wird verwiesen.

Nach der Darstellung des Sachverhaltes wird die Thematik im Gremium intensiv diskutiert. Es wird kritisiert, dass die Satzungsentwürfe mehrfach verändert und letztlich sehr spät übersandt wurden. Ferner bleiben Fragen zu der Eigenschaft des Verwaltungsrats offen, dessen Kompetenzen nicht für alle Gremienmitglieder ersichtlich sind.

Während der Diskussion muss Bürgermeister Dr. Bröcker von 20.30 Uhr bis 20.40 Uhr aufgrund eines dringenden Telefonats die Sitzung verlassen. Während dieser Zeit übernimmt der stellv. Bürgermeister Kindle die Sitzungsleitung.

Nach der Diskussionsrunde ist sich der Gemeinderat einig, die Änderungen hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Vorgaben in die Verbandssatzung mitaufzunehmen. Die darüberhinausgehenden Änderungen sind nicht zustimmungsfähig. Am 06.12.2022 soll erneut über die Satzung beraten werden.

Im Anschluss ergeht nachfolgender Beschluss:

Wortmeldungen:

GR Amann, GR Buttenmüller, GR Dufour, GRin Donauer, GR Kindle, GRin Kurz, GR Rees, GR Volle, GR Wießler

Beschluss:

Einer Neufassung der Verbandssatzung in der vorliegenden Form wird zugestimmt. Die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung werden beauftragt, die Satzung in der Verbandsversammlung entsprechend zu beschließen.

3 Ja-Stimme(n), 6 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung(en)

Der Beschluss wird somit mit 6 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und einer Enthaltung abgelehnt.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 08. November 2022

Nr. 09/2022

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.05 Uhr



Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.


Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister


Egbert Bopp
Protokollführer


Gemeinderat Buttenmüller


Gemeinderat Dufour

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 8. November 2022 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Vorstellung des Energieberichts 2021; Weiterführung des Energiemanagements
- Beratung und Beschlussfassung -
02. Infrastrukturprojekte Kindergarten und Grundschule Horben; Beauftragung eines Projektsteuerungsbüros
- Beratung und Beschlussfassung -
03. Wasserversorgung; Neukalkulation der Wassergebühr zum 1. Januar 2023
- Beratung und Beschlussfassung -
04. Neufassung der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental
- Beratung und Beschlussfassung –
05. Neufassung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Horben
- Beratung und Beschlussfassung -
06. Konzessionsvertrag für die Stromversorgung;
Anpassung des Konzessionsvertrages aufgrund steuerrechtlicher Änderungen
- Beratung und Beschlussfassung -
07. Bekanntgaben des Bürgermeisters
08. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
09. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.



Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		08.11.2022
Aktenzeichen		794.113
Bearbeiter		HAL Bopp
Beratungsvorlage Nr.		39/2022

Beratungsvorlage zu TOP 1

Vorstellung des Energieberichts 2021; Weiterführung des Energiemanagements

- Beratung und Beschlussfassung -

I Sachverhalt

Die Gemeinde Horben betreibt seit Jahren kontinuierlich Maßnahmen zur Energieeinsparung. Durch den Ukrainekrieg und die Energiekrise wurde diese Thematik nochmals in den Vordergrund gerückt.

Um die Maßnahmen der Gemeinde zu dokumentieren, wurde ein Energiebericht für alle kommunalen Liegenschaften erstellt. Hierfür wurde bereits 2019 mit der Fa. Energieagentur Regio Freiburg ein dreijähriger Vertrag geschlossen, alle Verbräuche der gemeindeeigenen Objekte erfasst und auf Basis dieser die Energieberichte für 2020 und 2021 erstellt. Der erste Bericht kann nun Grundlage der gemeindlichen Energiebewirtschaftung sein. Es wurde ein Maßnahmenkatalog ausgearbeitet, der stetig umgesetzt und angepasst wird.

Der vorliegende Energiebericht zeigt, dass die bereits umgesetzten kleineren Maßnahmen Energieeinsparungen hervorgerufen haben. Weitere Einsparungen können primär nur durch investive energetische Maßnahmen (z. B. Dach- Fassadenisolierung usw.) bei der Grundschule, Festhalle sowie der Dorfstraße 5 erreicht werden.

In den folgenden Jahren wird dies im Zuge des Neubaus des Kindergartens sowie der Sanierung und Erweiterung der Grundschule verstärkt zu beachten sein. Ein Sanierungs- und Nutzungskonzept für die Dorfstraße 5 sollte perspektivisch ohnehin erfolgen, ist aber aufgrund der angespannten Flüchtlingssituation adhoc unmöglich.

Daher schlägt die Verwaltung vor, angesichts der erheblichen Kosten für das Energiemanagement weiterhin aktiv Energie zu sparen, das Monitoring allerdings zumindest bis zum Abschluss des Kindergartenneubaus zu pausieren. Es ist nicht zu erwarten, dass die Kosten durch die zu erwartenden Einsparungen gedeckt werden. Ohnehin ist zu bezweifeln, dass angesichts der überschaubaren Liegenschaftsgröße der Gemeinde noch neue, bisher unentdeckte Potentiale entdeckt werden, die der Verwaltung nicht schon bekannt wären.

Rechtlich sind Kommunen gemäß § 7b Klimaschutzgesetz BW bisher nur verpflichtet, jährlich die Verbräuche ihrer eigenen Liegenschaften an das Land Baden-Württemberg zu melden. Eine Verpflichtung, jährlich einen Energiebericht zu erstellen, existiert

nicht. In den nächsten Monaten wird zwar das Energieeffizienzgesetz verabschiedet, das mglw. vorschreiben wird, dass Kommunen ab einen bestimmten Energieverbrauch ihrer Liegenschaften verpflichtet werden, ein Energiemanagement einzuführen. Der Energieverbrauchswert ist aber noch nicht festgelegt und wird mit hoher Wahrscheinlichkeit deutlich höher liegen als der für die Gemeinde Horben maßgebliche Verbrauchswert. Es ist daher für Horben vermutlich ausreichend, die Verbräuche an das Land zu melden.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

a) Die haushaltsentlastenden Auswirkungen, welche sich aus den Maßnahmen des Energieberichts selbst ergeben, sind aufgrund der schwankenden Preislage am Weltmarkt kaum zu beziffern.

b) Die Einführung eines Energiemanagements kostete für die vergangenen drei Jahre insgesamt 13.952,- Euro und wurde durch die L-Bank mit 7.274,- Euro gefördert. Somit musste die Gemeinde Horben hierfür 6.678,- Euro aus eigenen Mitteln bezahlen. Diese Förderung bezog sich nur auf die Einführung eines Energiemanagements.

Da nun der Vertrag mit der Energieagentur Regio Freiburg zur Verlängerung anstünde, wären erneut 14.005 Euro an Kosten fällig. Die mögliche Förderung läge inzwischen bei 3.528,75 Euro (nur noch hinsichtlich Arbeitspaket 2). Somit hätte die Gemeinde einen Kostenaufwand - abzüglich der Förderung - von 10.476,25 Euro aufzubringen.

Somit müsste die Gemeinde Horben jährlich ca. 3.500,- Euro an Energie einsparen. Dieses Einsparpotenzial ist angesichts der Gesamtenergiekosten bei weitem nicht gegeben, so dass eine Weiterführung des Energiemanagements mit der Energieagentur Regio Freiburg vorübergehend nicht weiterverfolgt werden sollte.

III. Beschlussvorschlag

1. Der Energiebericht 2021 wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Gemeinderat beschließt, das Energiemanagement zunächst nicht weiterzuführen.
3. Der Gemeinderat bekennt sich zu den Energiesparzielen und bekräftigt den Wunsch an die Verwaltung, auch weiterhin Maßnahmen zur Energieeinsparung umzusetzen.

Anlagen:

Energiebericht 2021
überarbeiteter Maßnahmenkatalog
Angebot Energieagentur Regio Freiburg

Energiebericht 2021

für die Gemeinde Horben



Quelle: <https://www.horben.de/eip/clips/bildergalerie-413-3.jpg?fl=16248309>

Vorjahr

Zweiter Energiebericht

Basisjahre

2018 – 2020

Erstellt am:

20.06.2022

Inhalt

1.	Einführung und Zusammenfassung	4
1.1	Vorwort Bürgermeister	4
1.2	Zusammenfassung.....	4
1.3	Projekteinführung: Energiemanagement im Konvoi.....	5
1.4	Umgesetzte Maßnahmen.....	5
2.	Gesamtüberblick	6
2.1	Betrachtete Objekte	6
2.2	Verbräuche	6
2.2.1	Verbräuche je Objekt	10
2.2.2	Spezifische Kennzahlen	12
2.2.3	Zielerreichung.....	15
2.3	Kosten.....	16
2.3.1	Spezifische Medienbezugskosten.....	18
2.3.1	Kosten je Objekt	18
2.4	CO ₂ e Emissionen.....	20
2.5	Fazit und Empfehlung.....	21
3.	Straßenbeleuchtung	24
3.1	Verbräuche, Kosten und Kennzahlen	24
3.2	Kommentar.....	25
3.3	Maßnahmenvorschläge.....	25
4.	Gebäudeanalyse	26
4.1	Flüchtlingsunterkünfte	26
4.1.1	Verbräuche, Kosten und Kennzahlen	27
4.1.2	Kommentar.....	29
4.1.3	Maßnahmenvorschläge.....	29
4.2	Hochbehälter (Dorf, Maienackerweg & Lisenhöhenstr.)	30

4.2.1	Verbräuche, Kosten und Kennzahlen	30
4.2.2	Kommentar.....	31
4.2.3	Maßnahmenvorschläge.....	31
4.3	Pfarrhofs	32
4.3.1	Verbräuche, Kosten und Kennzahlen	32
4.3.2	Kommentar.....	33
4.3.3	Maßnahmenvorschläge.....	33
4.4	Rathaßs.....	34
4.4.1	Verbräuche, Kosten und Kennzahlen	34
4.4.2	Kommentar.....	36
4.4.3	Maßnahmenvorschläge.....	36
4.5	Schule	37
4.5.1	Verbräuche, Kosten und Kennzahlen	37
4.5.2	Kommentar.....	38
4.5.3	Maßnahmenvorschläge.....	38
5.	Methodik	39
5.1	Baseline	39
5.2	CO₂e Bilanzierung	39
5.3	Witterungsbereinigung	40
5.4	Kostenermittlung.....	40
5.5	Kennzahlen	41

1. Einführung und Zusammenfassung

1.1 Vorwort Bürgermeister

Mit dem Energiebericht 2021 liegt nun eine strukturierte Gesamtübersicht zu Verbräuchen und Maßnahmen im Immobilienbestand der Gemeinde Horben vor. Die Erstellung dokumentiert auch, welche umfangreiche Maßnahmen in der Vergangenheit bereits geleistet wurden, um Ressourcen – monetäre und ökologische – zu schonen.

Nicht enthalten ist der Bau der Photovoltaikanlage auf dem Dach des Bürgerhauses, die erst im Jahr 2022 in Betrieb ging und eine erhebliche Verbesserung der Energiebilanz nach sich ziehen wird.

Der Energiebericht dokumentiert, dass die in öffentlicher Hand befindlichen Gebäude insgesamt erheblichen Sanierungsbedarf aufweisen. Ein Sanierungsstau besteht insbesondere bei der Unterkunft in der Dorfstraße 5, die noch mit einer Ölheizung betrieben wird und keine zeitgemäße Dämmung aufweist und beim Schmelzen.

Es wird daher zu prüfen sein, inwieweit die Unterkunft in der Dorfstraße 5 mittelfristig zu sanieren ist. Die Maßnahmen in Schule und Vereinshaus werden im Zuge der Sanierung und Erweiterung mitbedacht werden müssen

Durch die Corona-Krise haben sich Einmaleffekte (z.B. durch Hygienemaßnahmen) ergeben, die teils direkte Auswirkungen auf die Verbrauchsstellen haben. Daher wird zu beobachten sein, inwieweit hier eine Normalisierung stattfinden wird.

Die Energieberichte sollen im Sinne eines Controllings weiter fortgeschrieben und jährlich im Gemeinderat behandelt werden, um den Fortschritt überprüfen zu können. Angesichts der Energiekrise soll noch stärker auf eine energiesparende Bewirtschaftung der gemeindlichen Gebäude geachtet werden.

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

1.2 Zusammenfassung

Die betrachteten Abnahmestellen haben einen Gesamtstrom und -wärmeverbrauch (witterungsbereinigt) von ca. 306 MWh/a. Der Gesamtverbrauch lag im Jahr 2020 noch bei ca. 366 MWh/a. Er sank damit im letzten Jahr um ca. 16 %. Am Endenergieverbrauch hat der Stromverbrauch einen Anteil von 23 % und der Wärmeverbrauch einen Anteil von 77 %. Die Wärmebereitstellung erfolgt durch Holzpellets.

Der Stromverbrauch ist gesamtheitlich betrachtet über die vier letzten Jahre sehr konstant. Während der Stromverbrauch bspw. in den Flüchtlingsunterkünften leicht gestiegen ist, sank der Verbrauch bei der Straßenbeleuchtung. Der witterungsbereinigte Wärmeverbrauch ist im letzten Jahr verglichen zum Vorjahr klar zurückgegangen. Der Wasserverbrauch ist im letzten Jahr leicht angestiegen. Während in den Flüchtlingsunterkünften im Vergleich zum Jahr 2020 weniger Wasser genutzt wurde, ist der Verbrauch im Rathaus und in der Schule leicht angestiegen.

Durch den Strom-, Wärme- und Wasserbezug entstehen jährliche Kosten von ca. 37.000 €. Den kostenmäßig größten Anteil hat der Strombezug mit 58 %, gefolgt vom Wärmeverbrauch mit 30 %.

Die CO₂e Emissionen des Strom- und Wärmeverbrauchs belaufen sich auf knapp 40 t/a. Dies entspricht einer CO₂e Belastung je Einwohner von ca. 33,5 kg/a. Im Vergleich zum letztjährigen Energiebericht würde die Berechnung der CO₂e Emissionen angepasst (s. Kapitel 5.2).

Es ist in den nächsten Jahren aus unterschiedlichen Gründen (CO₂-Abgabe auf fossile Energieträger, Ressourcenknappheit, erhöhte Nachfrage nach Strom etc.) mit höheren Energiekosten zu rechnen, was ein ganzheitliches und strukturiertes Energiemanagement umso wichtiger macht.

1.3 Projekteinführung: Energiemanagement im Konvoi

Das Projekt startete im Jahr 2019 als Konvoi zusammen mit den fünf Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Aß, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau) sowie der Gemeinde Bollschweil. Durch einen Austausch zwischen den Gemeinden sowie Hausmeister*innen- und Nutzer*innen-Schulungen soll das Thema Energieeffizienz in den Gemeinden verwirklicht und weiter vorangetrieben werden.

Auf Basis der Aufnahme des energetischen Ist-Zustandes mithilfe von Gebäudebegehungen, Schwachstellenanalysen und der Einführung einer monatlichen Datenerfassung wurde ein Maßnahmenkatalog für die kommenden drei Jahre ausgearbeitet. Diesen gilt es zusammen mithilfe des jährlichen Energieberichts schrittweise umzusetzen.

1.4 Umgesetzte Maßnahmen

Feuerwehr

Im Feuerwehrraum befinden sich 4 Kühlschränke. Ein Kühlschrank wurde abgeschaltet und wird nur bei Bedarf wieder in Betrieb genommen. Ein Getränkekühlschrank wurde durch einen neuen Getränkekühlschrank mit der Effizienzklasse A++ ersetzt. Bei allen Kühlschränken wurde die Kühlschranktemperatur auf 7°C eingestellt. Die Temperaturreinstellung wird regelmäßig über einen Thermometer kontrolliert.

Flüchtlingsunterkunft Dorfstr. 5

In der Flüchtlingsunterkunft wurde die Temperatur des Warmwassers von 77°C auf 56°C reduziert. Die Empfehlung, einen Öldurchflussszähler nachzurüsten, wurde nicht ausgeführt, da am Öltank eine Öltankanzeige angebracht ist, an der die Ölmenge regelmäßig abgelesen werden.

Mehrzweckhalle

Bei der letzten Wartung der Lüftungsanlage wurden die Steuerezeiten den Hallenbelegungszeiten angepasst. Da sich die Hallenbelegungszeiten immer wieder ändern, wird der Wassermeister diese Änderung regelmäßig an der Lüftungsanlage aktualisieren. Die bisherige Heizpumpe wurde durch eine neue elektronische geregelte Heizpumpe ersetzt. Des Weiteren wurde die Wasserdurchflusssmenge an den Waschbecken in der Dörsche und Küche durch Eckregulierventile eingestellt.

Rathaßs

Die bisherige Heizungsanlage würde durch eine neue elektronische geregelte Heizungsanlage ersetzt. Der Stromtarif würde überprüft und ein neuer Stromliefervertrag (Tarif Business Öko Plus) mit der Laufzeit 01.01.2022 bis 31.12.2024 mit badenova abgeschlossen.

2. Gesamtüberblick

2.1 Betrachtete Objekte

In Tabelle 1 sind die Gebäude und deren hinterlegte beheizte Nettogeschossfläche (vgl. Kapitel 5.5) bzw. für die Straßenbeleuchtung, die Anzahl der Leuchtpunkte sowie die aufsummierte Länge an beleuchteten Straßenzügen angegeben.

Einige Zähler versorgen mehrere Gebäude, so dass es für einzelne Gebäude teilweise keinen separaten Verbrauch gibt. Für den Energiebericht würden zumeist die Verbräuche der jeweiligen Hauptzähler verwendet, da diese auch nicht zur Verbrauchsabrechnung herangezogen werden. Diese Verbräuche können in der Energiemanagementsoftware jederzeit abgerufen werden. Da neben der gesamten Wärmeerzeugung der Heizzentrale im Rathaßs lediglich der Unterzähler zur Ermittlung der Wärmemenge im Pfarrhauß aufgenommen würde, würde dieser Zähler mit in den Energiebericht integriert.

Tabelle 1: Betrachtete Objekte und deren Flächen bzw. Leuchtpunkte und Länge der Straßenzüge.

Objekt	Bauwerkzuordnung (BWZ) nach VDI 3807	Beheizte Flächen [m ² NGF]
Flüchtlingsunterkünfte	Wohnnutzung	150,00*
Pfarrhauß	Wohnnutzung	350,00*
Rathaßs	Verwaltungsgebäude	599,49
Schule	Schulen gesamt (ohne Schwimmbad)	2.416,03

Objekt	Anzahl Leuchtpunkte 2017 - heute	Davon LED-Leuchtpunkte	Summe beleuchtete Straßenzüge [m]
Straßenbeleuchtung	100*	Unbekannt	5.000*

* Schätzung

2.2 Verbräuche

Die nachfolgenden Verbräuche sind absolute (z.T. witterungsbereinigte) Verbräuche, die den Vergleich desselben Objekts in verschiedenen Zeiträumen zulassen.

Der Energieverbrauch im Jahr 2021 setzt sich aus 23 % Strom- und 77 % Wärmeverbrauch zusammen. Die Wärme wird ausschließlich als Raumwärme genutzt und aus Holzpellets gewonnen.

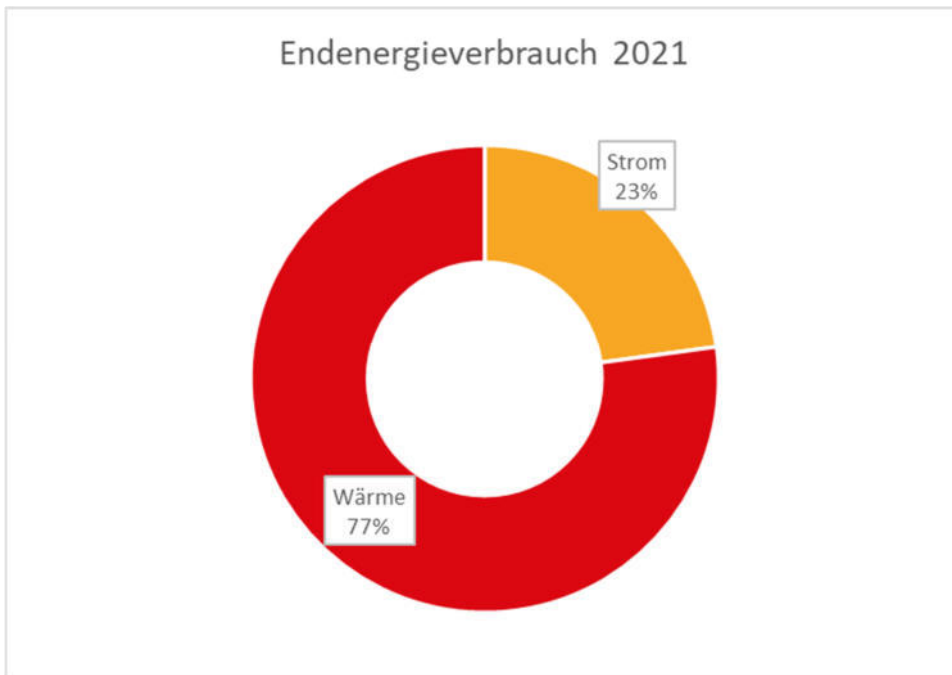


Abbildung 1: Endenergieverbrauch nach Verwendung und Energieträger.

Der Vergleich der Jahresverbräuche (Wärme, Strom und Wasser) mit der jeweiligen Baseline zeigt unterschiedliche Entwicklungen. Während die historischen Daten des Stromverbrauchs vorhanden sind, fehlen diese beim Wärmeverbrauch komplett (Verbrauchsdaten erst ab August 2019) und beim Wasserverbrauch teilweise (Wasserverbrauch Schule erst ab August 2019). Es kann für diese daher keine vollständig historische Einordnung vorgenommen werden.

Der Stromverbrauch bleibt über die Jahre auf ähnlichem Niveau, steigt im letzten Jahr von 72,6 auf 73,3 MWh minimal an. Der witterungsbereinigte Wärmeverbrauch sinkt 2021 deutlich, wohingegen der Wasserverbrauch konstant, im letzten Jahr leicht, ansteigt.

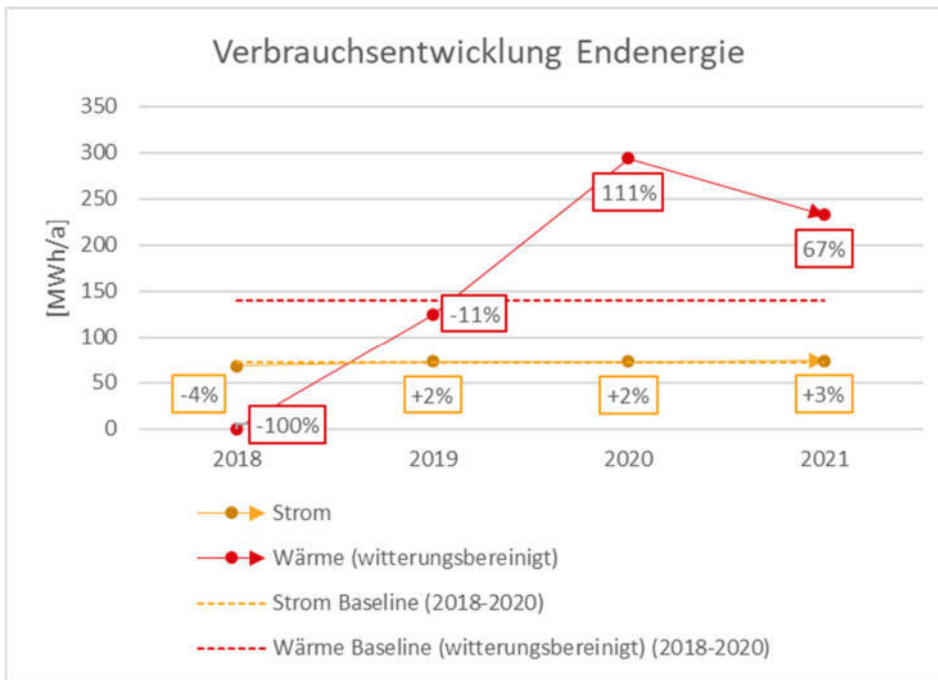


Abbildung 2: Verbrauchsentwicklung Endenergie. Jahresvergleich zu Baseline

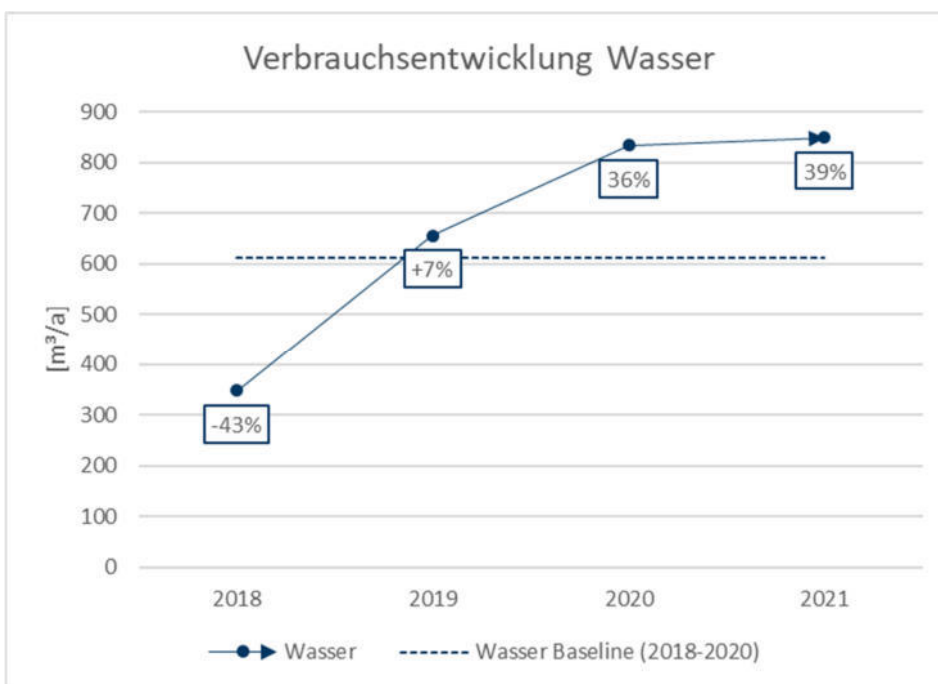


Abbildung 3: Verbrauchsentwicklung Wasser. Jahresvergleich zu Baseline.

Tabelle 2 zeigt die detaillierten Verbrauchswerte von Strom, Wärme (real und witterungsbereinigt) sowie Wasser für das aktuelle Jahr, das Vorjahr und die Baseline. Ergänzend zu den vorstehenden Abbildungen ist hier der Einfluss der Witterung sichtbar: Der reale Wärmeverbrauch im Jahr 2021 ist im Vergleich zu 2020 um 1 % angestiegen, der witterungsbereinigte

Wärmeverbrauch allerdings um 21 % gesunken. Durch die fehlenden historischen Daten ist vor allem beim Wärme- und Wasserverbrauch eine historische Bewertung nur bedingt aussagekräftig.

Tabelle 2: Jahresverbräuche im Vergleich mit Vorjahr und Baseline.

	Jahr 2021 [kWh/a]	Jahr 2020 und Veränderung 2021 zu 2020 [kWh/a]		Baseline (2018-2020) und Veränderung 2021 zur Baseline [kWh/a]	
Strom	73.297	72.585	1%	71.213	3%
Wärme	247.619	244.633	1%	121.024	105%
Wärme (witterungs- bereinigt)	232.761	293.560	-21%	139.307	67%
	[m³/a]	[m³/a]		[m³/a]	
Wasser	850	834	2%	612	39%

Tabelle 3 zeigt die Gesamtverbräuche (jeweils Strom und Wärme + die Summe aus Strom und Wärme), unterteilt in die Gebäudekategorien nach §7b KSG BW. Die aufgenommenen Gebäude werden den Gebäudekategorien „Nichtwohngebäude“, „Wohn-, Alten-, Pflegeheime“, bzw. „Straßenbeleuchtung“ zugeordnet. Der Wärmeverbrauch würde wie für das Reporting nach §7b KSG BW hier witterungsbereinigt.

Tabelle 3: Gesamtverbräuche unterteilt nach Gebäudekategorien

Gebäudekategorie	m² NGF / km Länge	Gesamtverbrauch Wärme (witt.ber.) [kWh]	Gesamtverbrauch Strom [kWh]
Nichtwohngebäude	34.044	173.314	34.044
• Rathaus	599,49	173.314*	
• Schule	2.416,03		37.940
Wohn-, Alten-, Pflegeheime	3.254	59.448	4.868
• Flüchtlingsunterkünfte	150**		4.868
• Pfarrhaus	350**	59.448	
Straßenbeleuchtung	5**		13.245

* Differenz aus Hauptzähler und Unterzähler Pfarrhaus

** geschätzt

2.2.1 Verbräuche je Objekt

Nachfolgend wird die Verteilung des Gesamtenergieverbrauchs auf die einzelnen Objekte erläutert.

Abbildung 4 zeigt die Verbrauchsverteilung je Objekt.

Der Wärmeverbrauch ist im Vergleich zum Stromverbrauch deutlich größer. Hauptabnehmer ist das Schulgebäude bei Strom und Wasser. Dies ist allerdings verzerrt, da der Hauptzähler beim Strom den Verbrauch anderer Gebäude (bspw. Schul- und Gemeindehaus, Wohnungen Rathaus, Turnhalle) beinhaltet. Ähnliches gilt für den Wasserverbrauch: die beiden Hauptzähler in der Schule weisen zusätzlich zum Verbrauch der Schule auch bspw. den der Feuerwehr oder des Bürgersaals auf. Die Wohnungen im Rathaus werden über den Wasserzähler des Rathauses aufgenommen. Es überrascht daher nicht, dass ein Gebäude wie die Flüchtlingsunterkünfte als reine Wohnnutzung - mit tendenziell hohem Wasserverbrauch - im Vergleich zu den Mischnutzungen bei den anderen Zählern in Wirklichkeit weniger Wasser verbraucht hat, da mehr Gebäude über die Zähler von Rathaus und Schule versorgt werden. Die Ergebnisse sind ähnlich zu den Verbräuchen nach Gebäuden aus dem Jahr 2020.

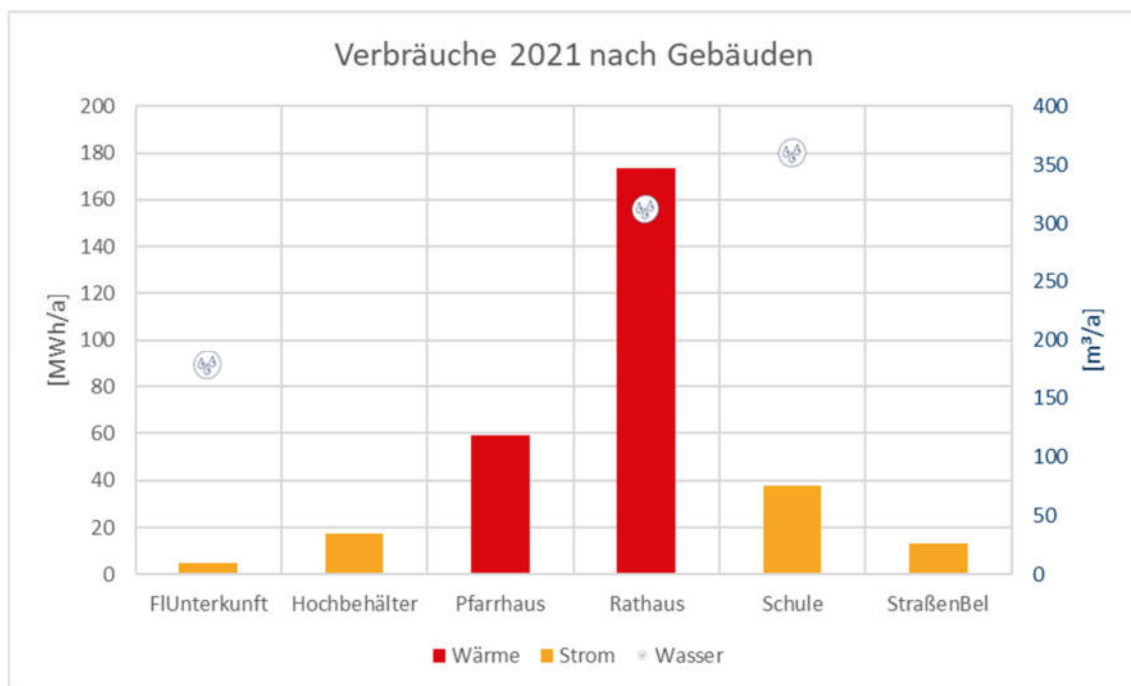


Abbildung 4: Verbräuche (Strom, Wärme, Wasser) je Objekt.

Abbildung 5 und Abbildung 6 zeigen die Strom- und Wärmeverbräuche je Objekt (blaue Balken). Auf der sekundären y-Achse (in grün) werden die Verbräuche der einzelnen Objekte aufaddiert und prozentual dargestellt.

Mehr als die Hälfte des Gesamtstromverbrauchs (51,8 %) geht auf den Hauptzähler der Schule zurück. Die Flüchtlingsunterkünfte haben hingegen nur einen Anteil von 6,6 % am Gesamtstromverbrauch aufzuweisen.

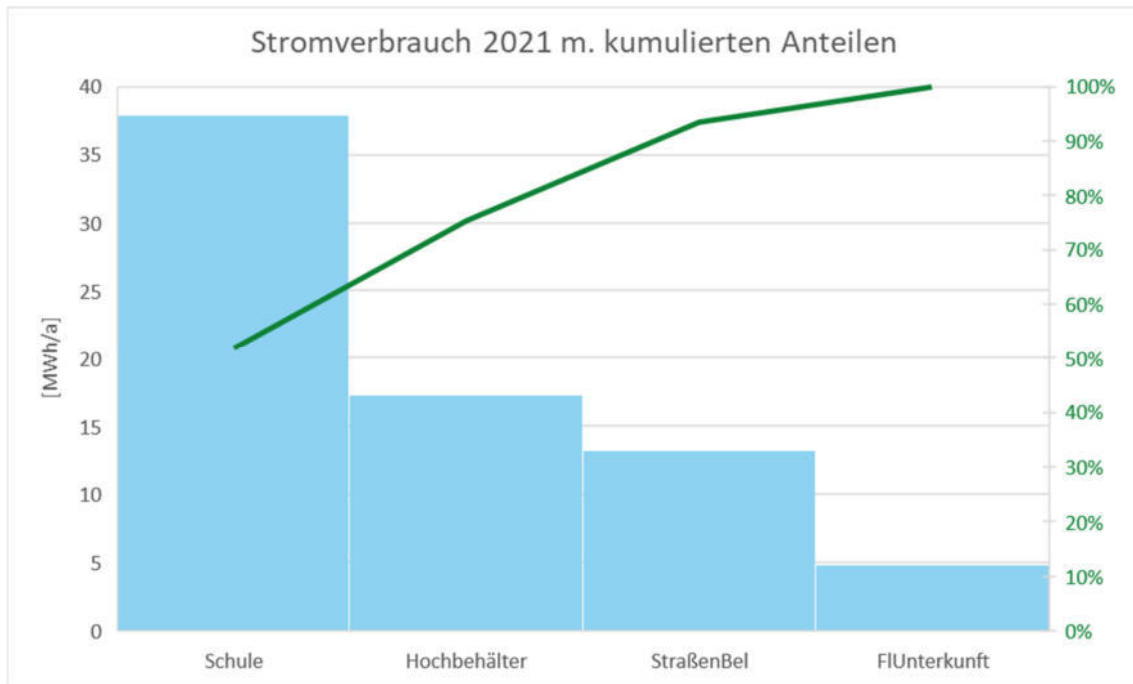


Abbildung 5: Stromverbrauch je Gebäude. Absteigend sortiert und mit kumulierten, prozentualen Anteilen.

Abbildung 6 zeigt, dass das Rathaus für ca. drei Viertel (74,55 %) und das Pfarrhaus für ca. ein Viertel (25,45 %) des witterungsbereinigten Wärmeverbrauchs verantwortlich ist. Auf eine Pareto-Linie würde wegen der geringen Anzahl an Messstellen verzichtet. Der Wärmeverbrauch Rathaus ist rechnerisch als der Differenz des Hauptzählers für die Wärmeerzeugung und dem Wärmemengenzähler für das Pfarrhaus errechnet worden. Etwaige Wärmeverluste würden nicht berücksichtigt.

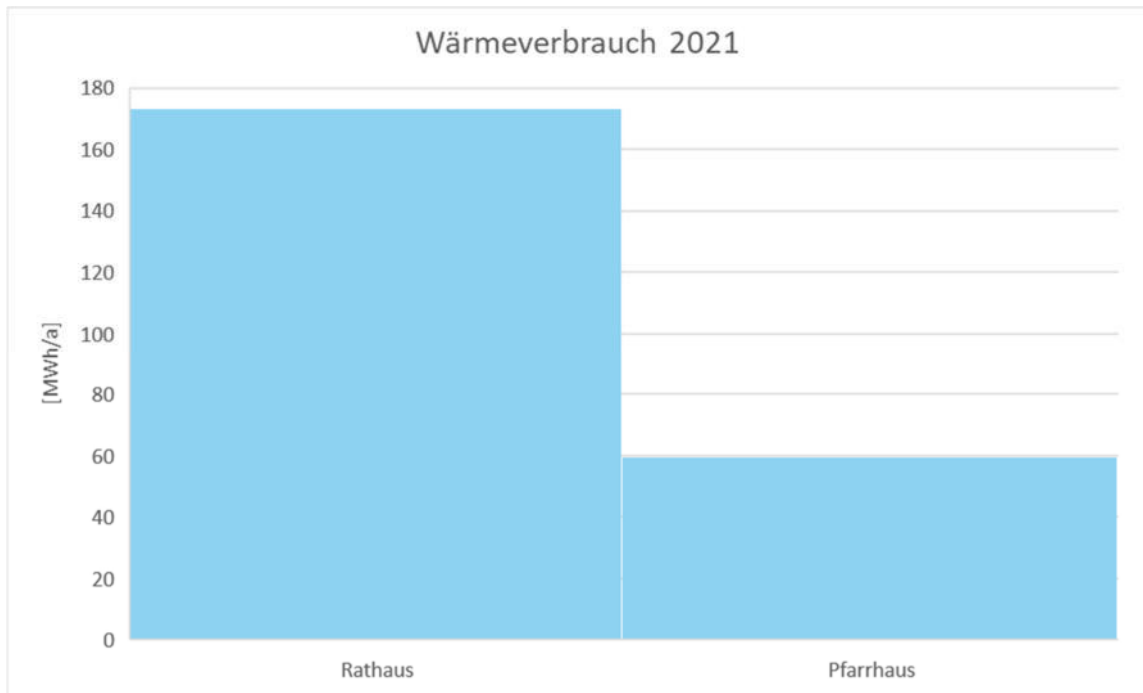


Abbildung 6: Wärmeverbrauch (witterungsbereinigt) je Gebäude. Absteigend sortiert.

2.2.2 Spezifische Kennzahlen

Um festzustellen, ob das Objekt im Vergleich zu Objekten ähnlicher Nutzung einen hohen oder geringen Energieverbrauch hat, werden (flächen-)spezifische Kennzahlen verwendet (Definition siehe Kapitel 5.5) und mit den Kennzahlen aus der VDI 3807 verglichen. Durch die teilweise geschätzten Angaben der NGF sind die folgenden drei Grafiken nur bedingt aussagekräftig.

Abbildung 7 zeigt den Stromverbrauch der Gebäude pro m² NGF und die dazugehörige Kennzahl aus der VDI3807. Der Kennwert für Schulen liegt bei 7 kWh/m², der für den Gebäudetyp Wohnnutzung bei 4 kWh/m². Beide überschreiten diese deutlich.

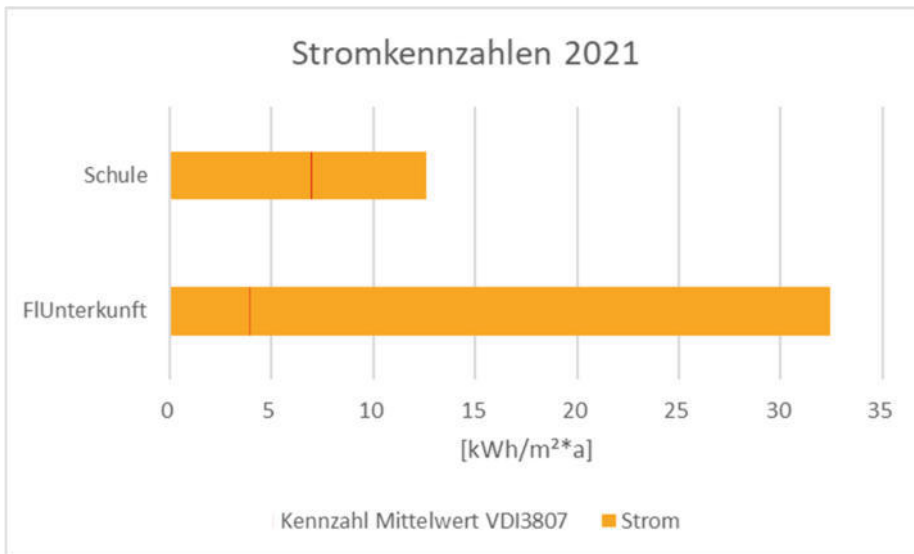


Abbildung 7: Flächenspezifische Stromkennzahlen.

Abbildung 8 zeigt den witterungsbereinigten Wärmeverbrauch der Gebäude pro m² NGF und die dazugehörige Kennzahl aus der VDI3807.

Das Rathaus liegt knapp unter dem jeweiligen Kennwert, das Pfarrhaus liegt deutlich darüber. Im letzten Jahr lag das Rathaus noch über dem dazugehörigen Kennwert.

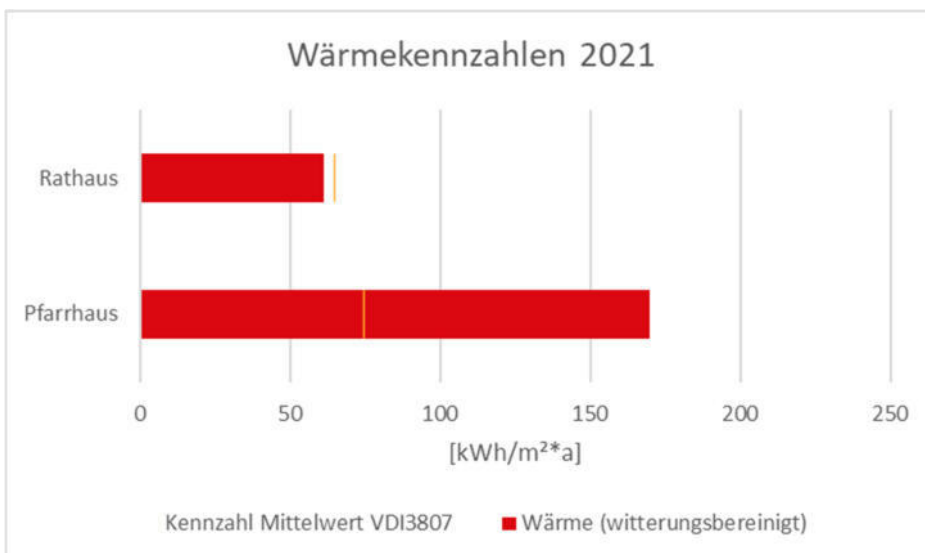


Abbildung 8: Flächenspezifische Wärmekennzahlen.

Bei den flächenspezifischen Verbräuchen des Wassers (Abbildung 9) fällt auf, dass ebenfalls alle Gebäude den passenden Kennwert überschreiten, das Rathaus und die Flüchtlingsunterkünfte deutlich.

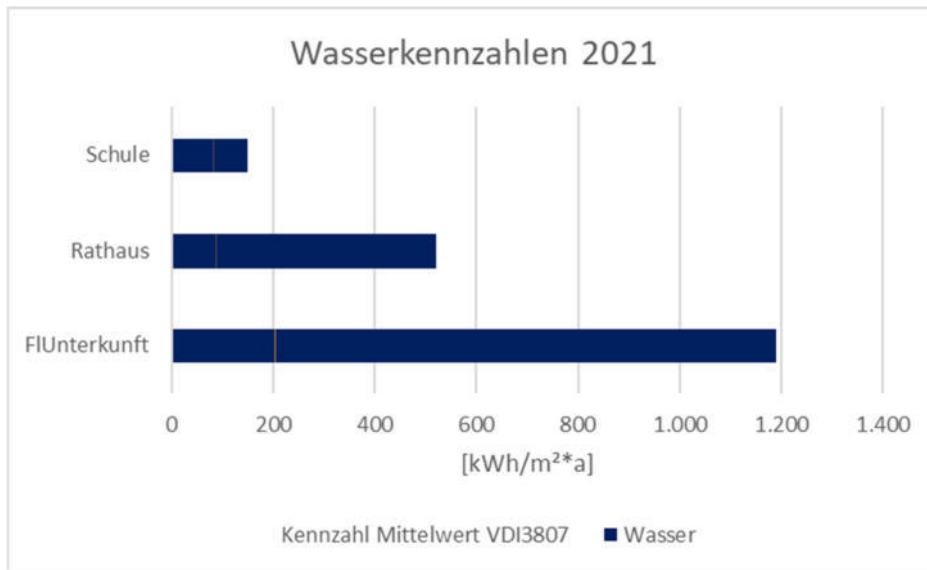


Abbildung 9: Flächenspezifische Wasserkennzahlen.

Für die Straßenbeleuchtung werden zwei separate Kennzahlen (Energieverbrauch je Jahr und km beleuchteter Straßenlänge sowie Energieverbrauch je Jahr und Leuchtpunkt) gebildet. In Abbildung 10 & 11 sind die spezifischen Werte seit 2018 dargestellt. Durch die Schätzung sowohl der Leuchtpunkte als auch der aufsummierten beleuchteten Straßenkilometer kann keine sinnvolle Einordnung der Zahlen vorgenommen werden.

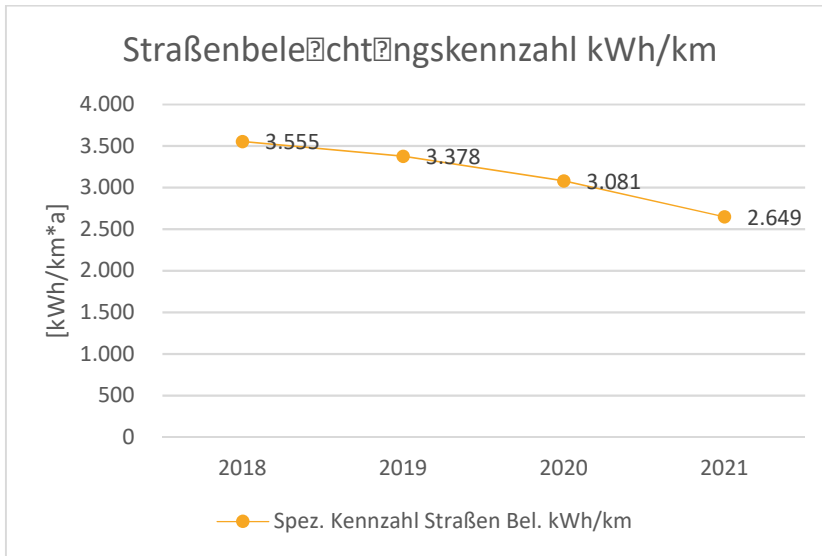


Abbildung 10: Längenspezifische Kennzahl für die Straßenbeleuchtung.

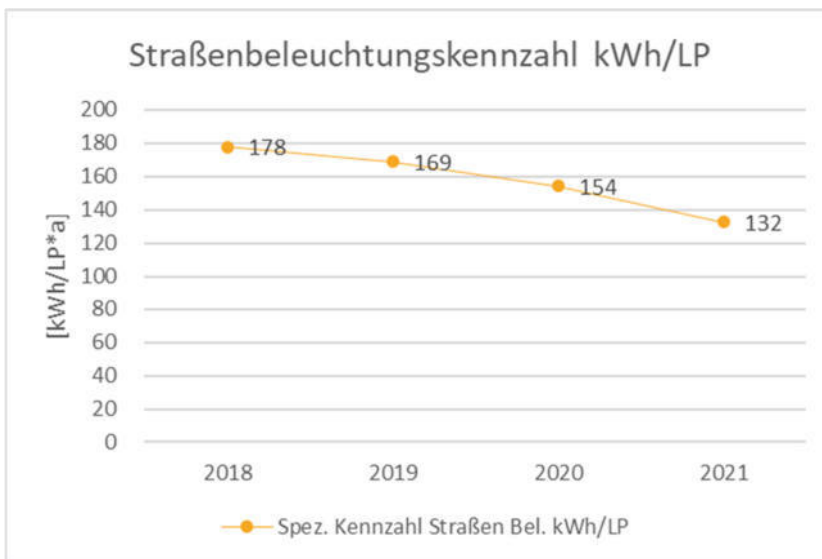


Abbildung 11: Leuchtpunktspezifische Kennzahl für die Straßenbeleuchtung

2.2.3 Zielerreichung

Bei einem Energiemanagement kann es helfen, sich Einsparziele zu setzen. Häufig wird eine Einsparung von zehn bis 20 Prozent (hier: 15 Prozent) der Endenergieverbräuche Strom und Wärme im Vergleich zum Mittelwert der letzten drei Jahre angepeilt.

Dadurch, dass die historischen Verbrauchsdaten teilweise vorliegen, sind die Abweichungen in den letzten beiden Jahren verglichen zur Baseline dementsprechend hoch. Verglichen zum Vorjahr konnte der Gesamtverbrauch allerdings schon um ca. 16 % gesenkt werden. Umso wichtiger ist eine wiederkehrende Überprüfung der Verbrauchsdaten, also ein kontinuierliches Energiemanagement über die nächsten Jahre.

Die Wärmeverbräuche wurden witterungsbereinigt und es müsste keine Flächenbereinigung vorgenommen werden.

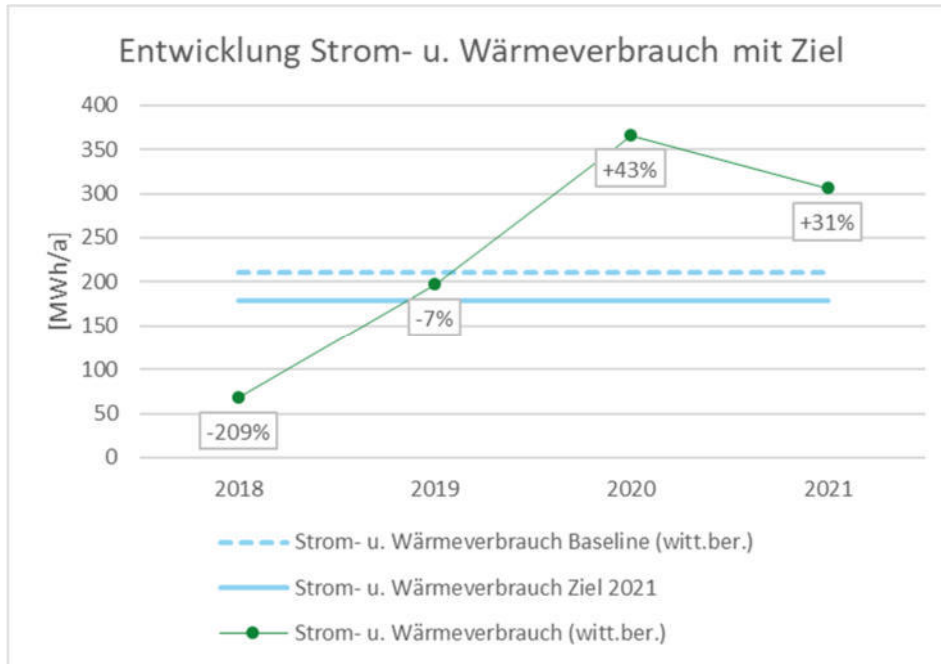


Abbildung 12: Strom- und Wärmeverbrauch mit Einsparziel.

2.3 Kosten

Die Jahresgesamtkosten 2021 für Strom, Wärme und Wasser belaufen sich auf ca. 37.300 € (brutto).

In Abbildung 13 ist die prozentuale Kostenverteilung dargestellt. Der Strombezug macht mit 58 % mehr als die Hälfte der Gesamtkosten im Jahr 2021 aus. Es wird deutlich, dass Strom trotz des geringeren Verbrauchanteils (vgl. Abbildung 1) hohe Kosten verursacht. Dies ist durch die höheren spezifischen Kosten gegenüber Pellets begründbar (vgl. Tabelle 5). Die Wärmeerzeugung verursacht mit 30 % den zweitgrößten Kostenanteil. Der Anteil des Wasserverbrauchs an den Gesamtkosten liegt bei 12 %.



Abbildung 13: Jahreskostenverteilung (brutto) 2021 von Strom, Wärme und Wasser.

In Abbildung 14 ist die Entwicklung der Jahreskosten für Strom, Wärme und Wasser, absolut und prozentual, dargestellt.

Die Kosten steigen im Jahr 2021 bei Strom und Wärme, sinken hingegen beim Wasser. Die Wasserkosten reduzieren sich um ca. 16,5 % im Vergleich zum Vorjahr, der Wasserverbrauch ist allerdings um knapp 2 % gestiegen. Ursache dafür sind geringe spezifische Kosten beim Wasser (Tabelle 5).

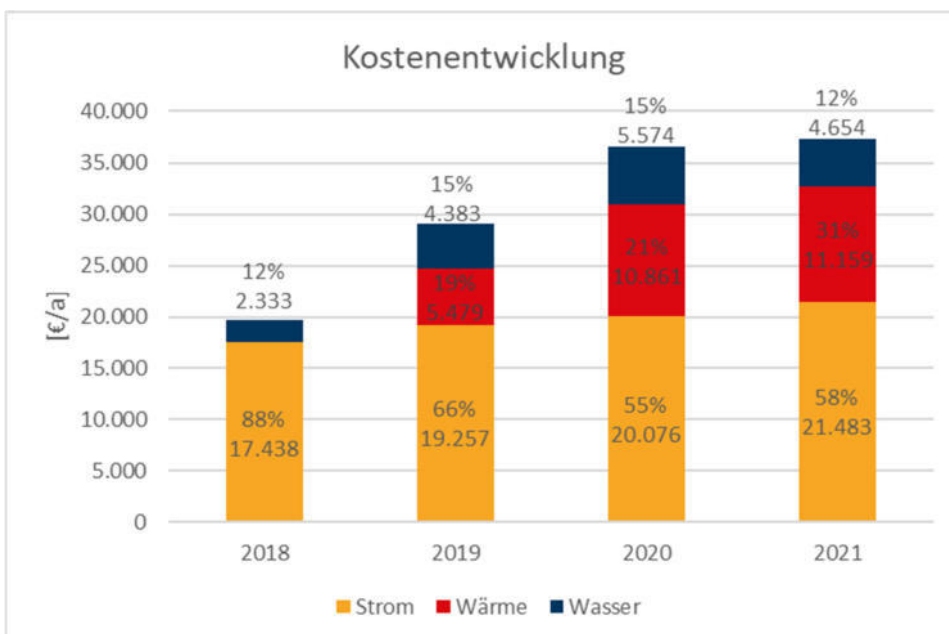


Abbildung 14: Jahreskostenentwicklung (brutto) für Strom, Wärme und Wasser.

In Tabelle 4 sind die absoluten Jahreskosten für Strom, Wärme und Wasser dargestellt, jeweils mit der Veränderung vom Jahr 2021 zum Vorjahr bzw. zur Baseline.

Tabelle 4: Jahreskosten (brutto) im Vergleich mit Vorjahr und Baseline.

	Jahr 2021 [€/a]	Jahr 2020 und Veränderung 2021 zu 2020 [€/a]		Baseline (2018-2020) und Veränderung 2021 zur Baseline [€/a]	
Strom	21.483	20.076	7%	18.924	14%
Wärme	11.159	10.861	3%	5.447	105%
Wasser	4.654	5.574	-17%	4.097	14%
Summe	37.297	36.511	2%	28.467	31%

2.3.1 Spezifische Medienbezugskosten

Wie bereits erklärt und in Abbildung 13 sowie Abbildung 14 deutlich würde, hat der spezifische Energiebezugspreis einen wesentlichen Einfluss auf die absoluten Verbrauchskosten.

In Tabelle 5 sind die durchschnittlichen (über alle Abnahmestellen), spezifischen Kosten für Strom, Gas, Fernwärme und Wasser im Jahresvergleich dargestellt.

Der Strompreis ist kontinuierlich teurer geworden, wohingegen der Preis für Pellets leicht schwankend ohne klare Tendenz einzuordnen ist. Der Wasserpreis ist von 2018-2020 fast unverändert gewesen, 2021 deutlich gesunken.

Tabelle 5: Entwicklung der spezifischen Kosten (brutto) für Strom, Pellets und Wasser.

	2018 [€/kWh]	2019 [€/kWh]	2020 [€/kWh]	2021 [€/kWh]
(Öko-) Strom	26	26	28	29
Pellets	4,5	4,6	4,4	4,5
	[€/m³]	[€/m³]	[€/m³]	[€/m³]
Wasser	6,7	6,7	6,7	5,5

2.3.1 Kosten je Objekt

In Abbildung 15 und Abbildung 16 sind die Gesamtkosten (Strom, Wärme und in Abbildung 15 Wasser) auf die einzelnen Objekte aufgeteilt.

Abbildung 15 zeigt, dass aufgrund der höheren spezifischen Kosten die Gebäude mit höherem Stromverbrauch wie die Schule auch höhere Kosten aufweisen.

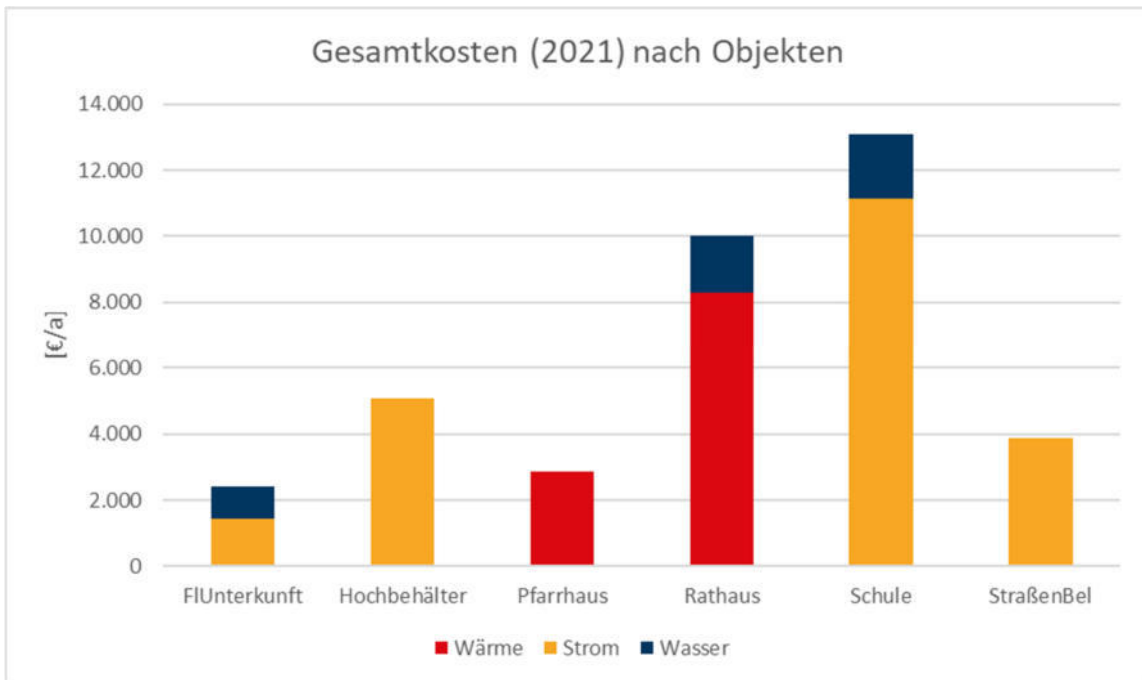


Abbildung 15: Kosten (Strom, Wärme, Wasser) je Objekt.

Als Abbildung 16 wird deutlich, dass ca. 70 % der Versorgungskosten für Strom und Wärme durch die Schule und das Rathaus verursacht werden.

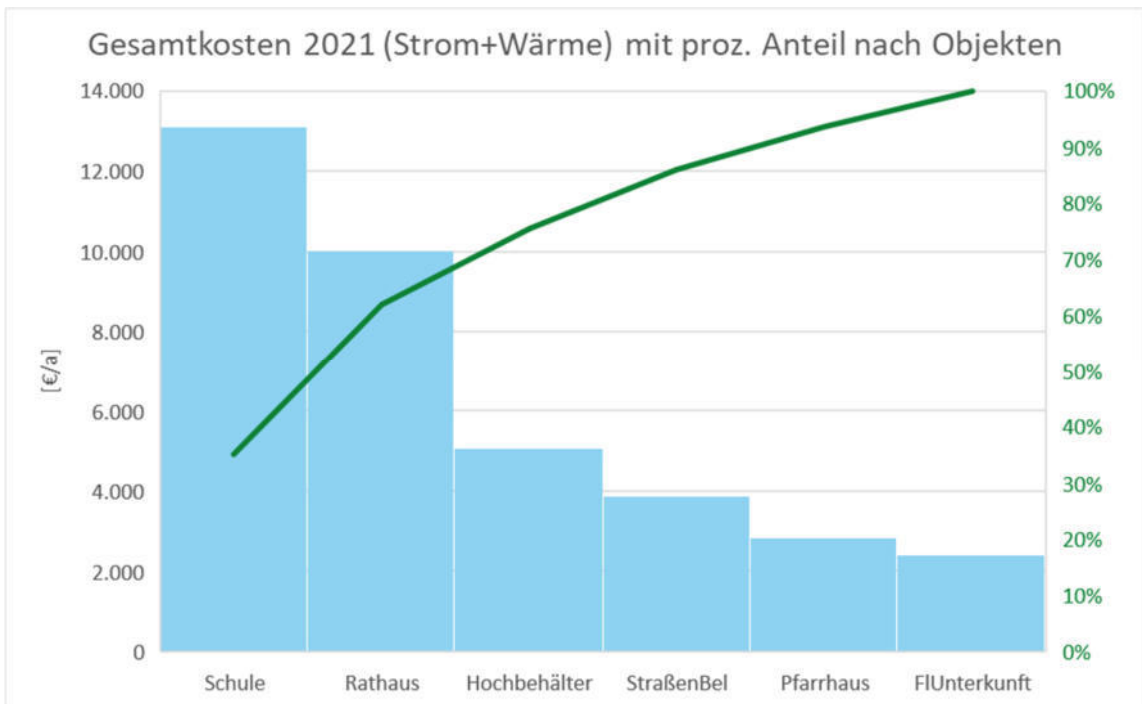


Abbildung 16: Kosten (Strom + Wärme) je Gebäude. Absteigend sortiert und mit kumulierten, prozentualen Anteilen.

2.4 CO₂e Emissionen

Die CO₂-Äquivalente (CO₂e - Definition in Kapitel 5.2) entstehen zu fast 90 % durch den Strombezug, zu ca. 10 % durch die Erzeugung der Wärme mit Pellets (Abbildung 17). Die Emissionen für den Wasserverbrauch (z.B. Aufbereitung, Pumpenstrom) würden hier nicht betrachtet.

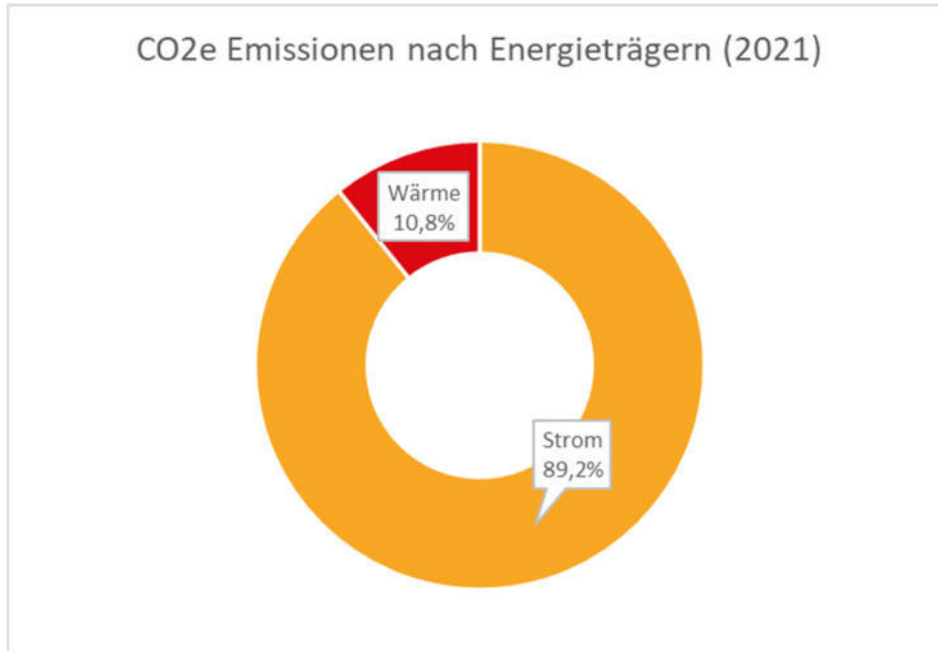


Abbildung 17: Verteilung der CO₂-äq. Emissionen auf Strom und Wärme.

In Abbildung 18 und Abbildung 19 sind jeweils die Entwicklungen der Strom- und Wärmeemissionen (als CO₂e) dargestellt.

Der Emissionsfaktor für den Strommix in Deutschland sinkt durch den erhöhten Anteil von erneuerbaren Energien seit mehreren Jahren konstant. Im Jahr 2021 ist er allerdings aufgrund eines wind- und sonnenärmeren Jahres wieder angestiegen, was in Abbildung 18 erkennbar ist. Der konstante Stromverbrauch sorgt daher mit dafür, dass die Emissionen im letzten Jahr angestiegen sind.

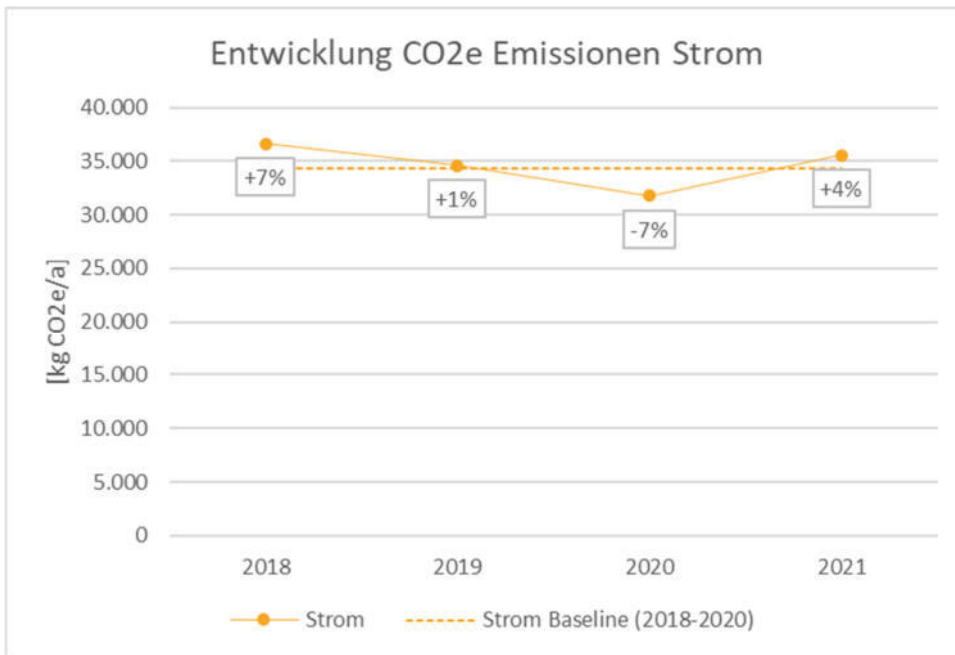


Abbildung 18: Strom: Entwicklung der CO₂e Emissionen.

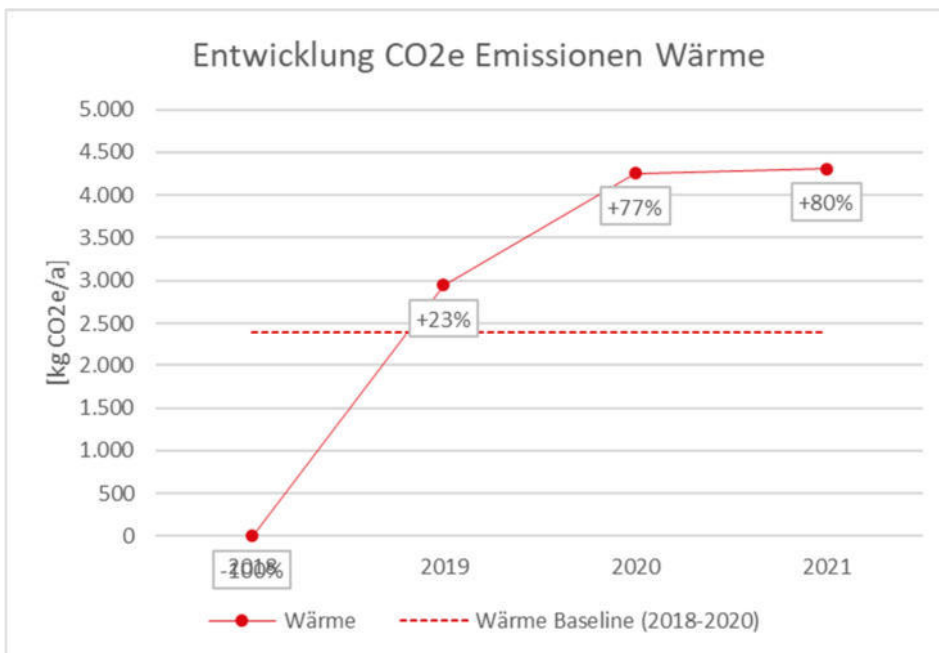


Abbildung 19: Wärme (nicht witterungsbereinigt!): Entwicklung der CO₂e Emissionen.

2.5 Fazit und Empfehlung

In Abbildung 20 sind alle Objekte mit ihren jeweiligen Strom- und Wärmeverbräuchen, sowie den Strom- und Wärmekosten dargestellt.

Hier werden die hohen spezifischen Kosten des Stroms sichtbar: die Schule weist im Vergleich mit dem Rathaus zwar einen geringeren Gesamtenergieverbrauch auf (Schule: ca. 38 MWh, Rathaus: ca. 173 MWh). Durch den hohen Stromverbrauch in der Schule, sind deren Kosten jedoch höher (Schule: ca. 11.100 €, Rathaus: ca. 8.300 €).

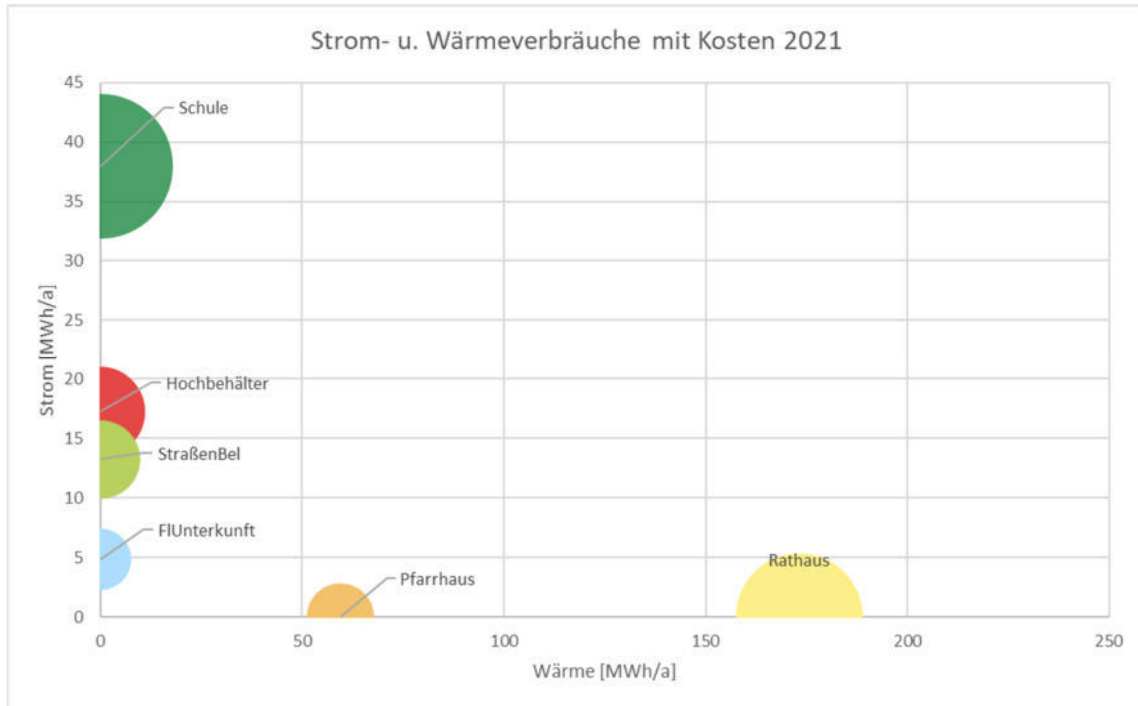


Abbildung 20: Jährliche Strom- und witterungsbereinigte Wärmeverbräuche mit Gesamtkosten (Blasengröße).

In Abbildung 21 werden die in Kapitel 2.2.2 ermittelten spezifischen Kennzahlen mit den dort aufgeführten Referenzwerten verglichen.

Bei den Abweichungen der jeweiligen Referenzwerte fällt auf, dass alle Gebäude die Referenzwerte für das untersuchte Medium überschreiten, unabhängig von ihrem Gesamtverbrauch. Einzige Ausnahme ist das Rathaus, dessen witterungsbereinigter Wärmeverbrauch unter dem dazugehörigen Referenzwert liegt.

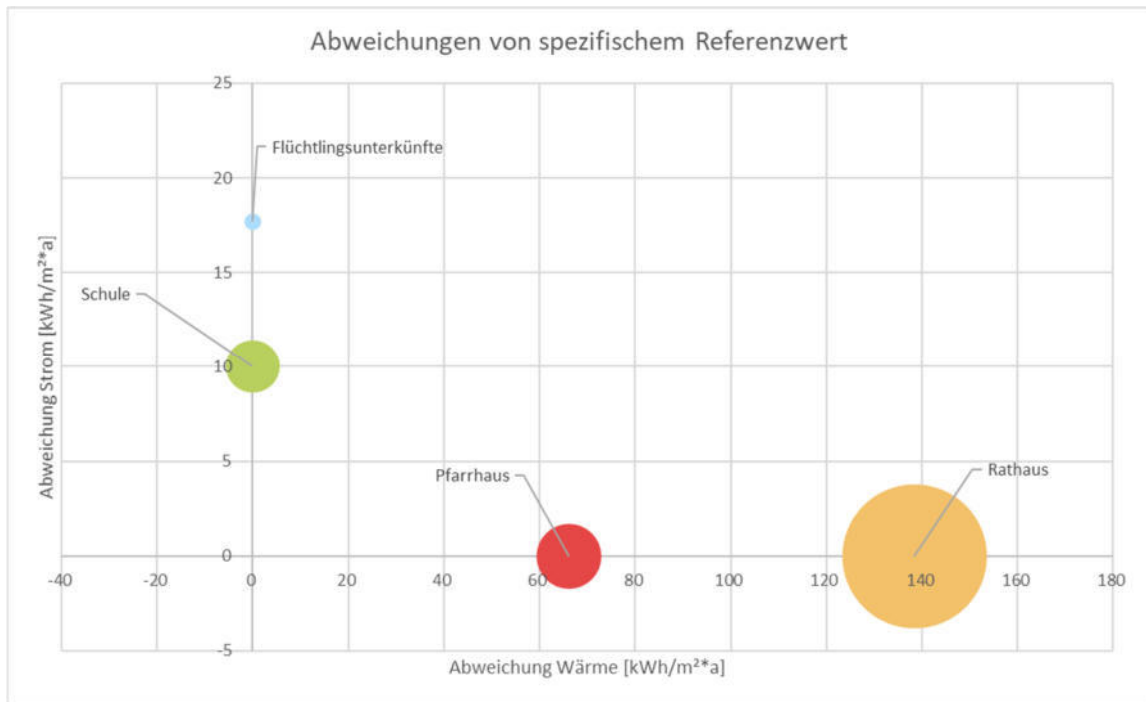


Abbildung 21: Abweichungen von flächenspezifischen Strom- und Wärmereferenzwerten mit Gesamtverbrauch (Blasengröße).

3. Straßenbeleuchtung

3.1 Verbräuche, Kosten und Kennzahlen



Abbildung 22: Kosten- und Verbrauchsentwicklung Straßenbeleuchtung

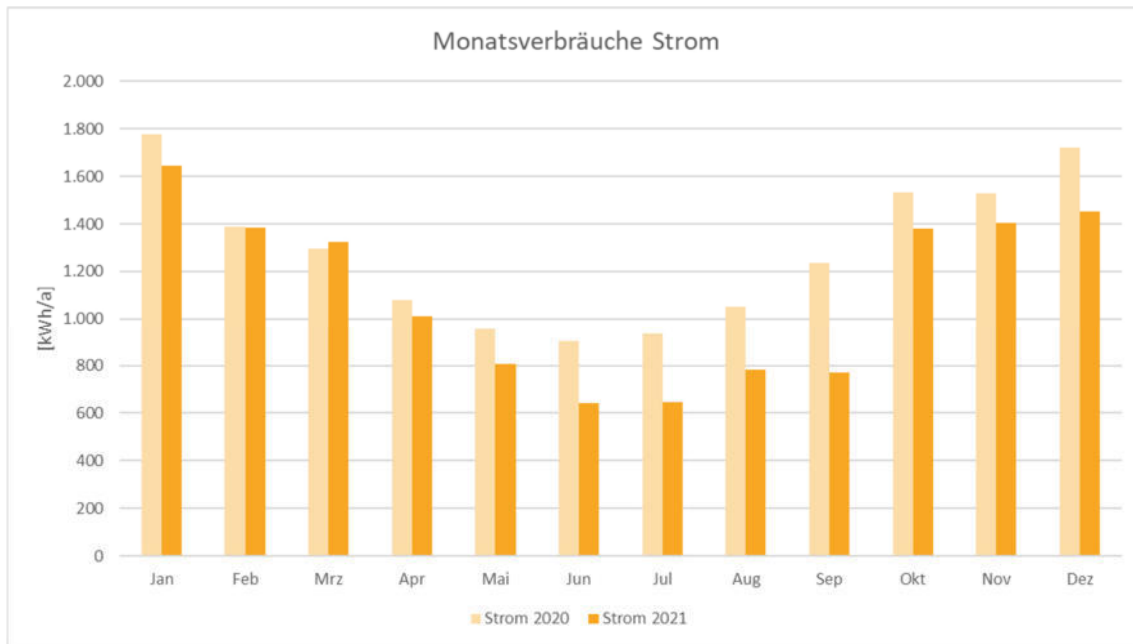


Abbildung 23: Monatsverbräuche Strom Straßenbeleuchtung

3.2 Kommentar

Der Stromverbrauch für die Straßenbeleuchtung geht über die Jahre hinweg konstant zurück. Im Monatsvergleich ist zu erkennen, dass 2021 in fast allen Monaten (außer März) der Verbrauch niedriger war als im Jahr zuvor.

3.3 Maßnahmenvorschläge

Es würde jünger eine Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung beschlossen, die eine weitere Reduktion des Verbrauchs nach sich zieht.

4. Gebäudeanalyse

In den nachfolgenden Kapiteln werden die einzelnen Objekte individuell betrachtet.

4.1 Flüchtlingsunterkünfte

Eigenschaft	Inhalt
Adresse	Dorfstraße 5
Nettogeschossfläche	ca. 160 m ²
Gebäudenutzung (mit BWZ)	Wohnnutzung (610000)
Baujahr	ca. 1954
Gebäudehülle (ggf. Sanierungen)	
Heizung (zentral, dezentral, Kesselart)	Ölzentralheizung
Warmwasser (zentral, dezentral)	zentral
Haupt-Stromverbraucher (wenn bekannt)	

4.1.1 Verbräuche, Kosten und Kennzahlen

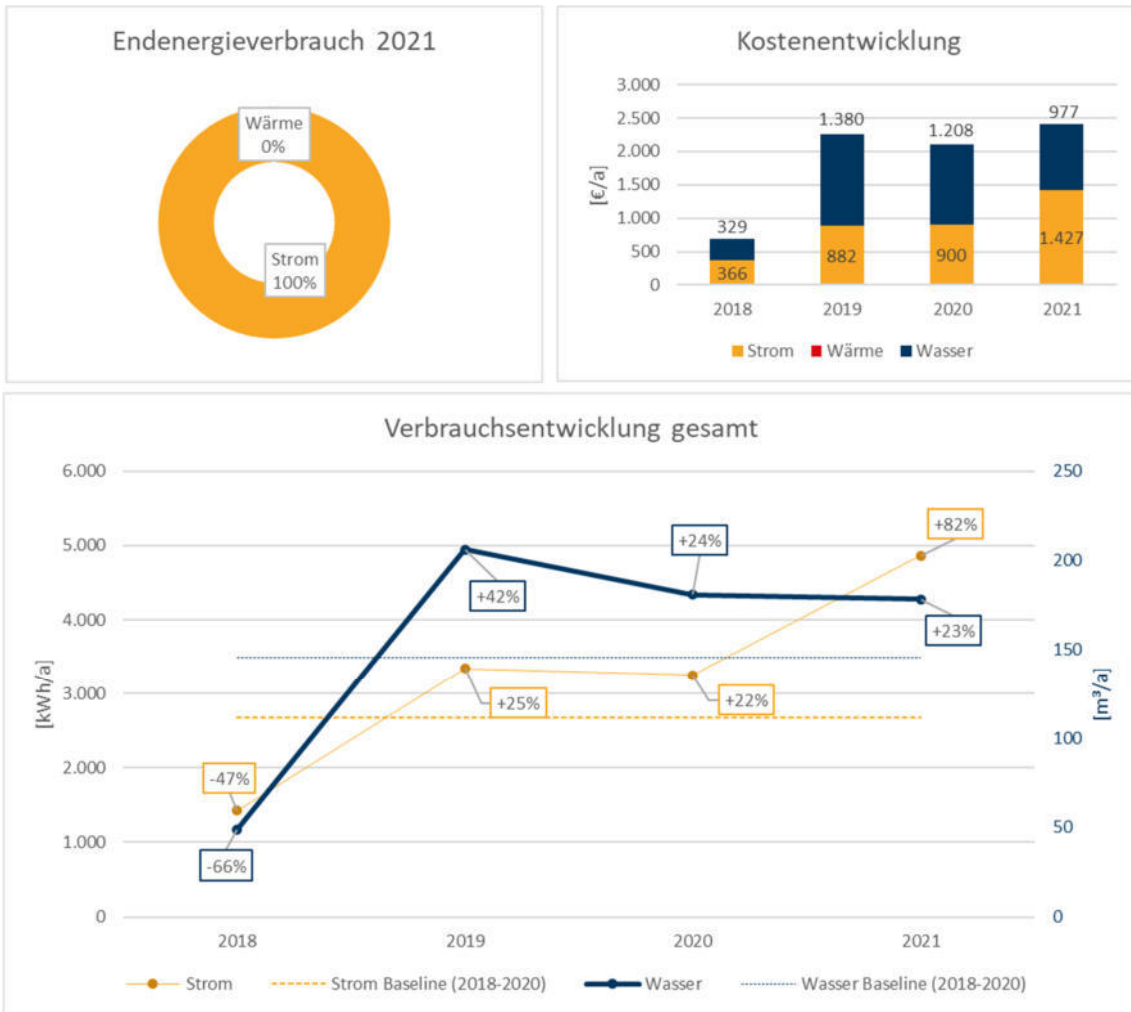


Abbildung 24: Endenergieverbrauch, Kosten- und Verbrauchsentwicklung Flüchtlingsunterkünfte

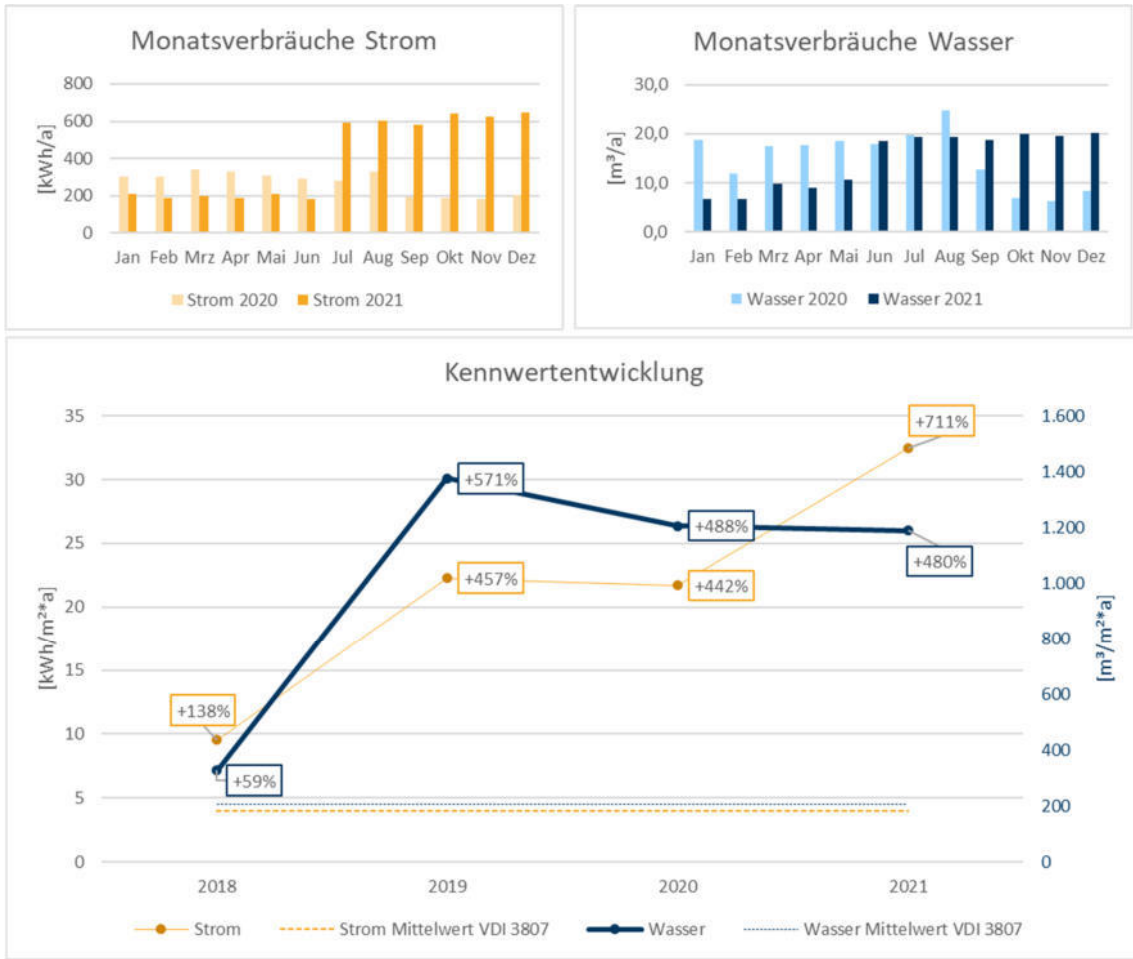


Abbildung 25: Monatsverbräuche Strom, Wasser und Kennwertentwicklung Flüchtlingsunterkünfte

4.1.2 Kommentar

Medium	Auffälligkeit/Kommentar	Erklärung	Status
Strom	Verbräuche erst seit Juli/August 2018		
Strom	2021: deutlicher Anstieg, v.a. seit Juli	Liegenschaft ab diesem Zeitpunkt mit zwei Familien und insgesamt 10 Personen belegt	
Strom	deutlich über Kennwert (aber: NGF geschätzt)		
Wasser	Verbräuche erst seit März 2018		
Wasser	seit 2019: deutliche Reduktion		
Wasser	2021: Monatsverbräuche im Vergleich von Jan-Mai niedrig, v.a. von Sep-Dez erhöht	beide Familien haben Nachwuchs bekommen	
Wasser	deutlich über Kennwert (aber: NGF geschätzt)		

4.1.3 Maßnahmenvorschläge

Es würde die Temperatur des Warmwassers von 77°C auf 56°C reduziert. Die Empfehlung einen Öldruckflussszähler nachzurüsten, würde nicht ausgeführt, da am Öltank eine Öltankanzeige angebracht, an der die Ölmenge abgelesen werden.

4.2 Hochbehälter (Dorf, Maienackerweg & Lützenhöhenstr.)

4.2.1 Verbräuche, Kosten und Kennzahlen

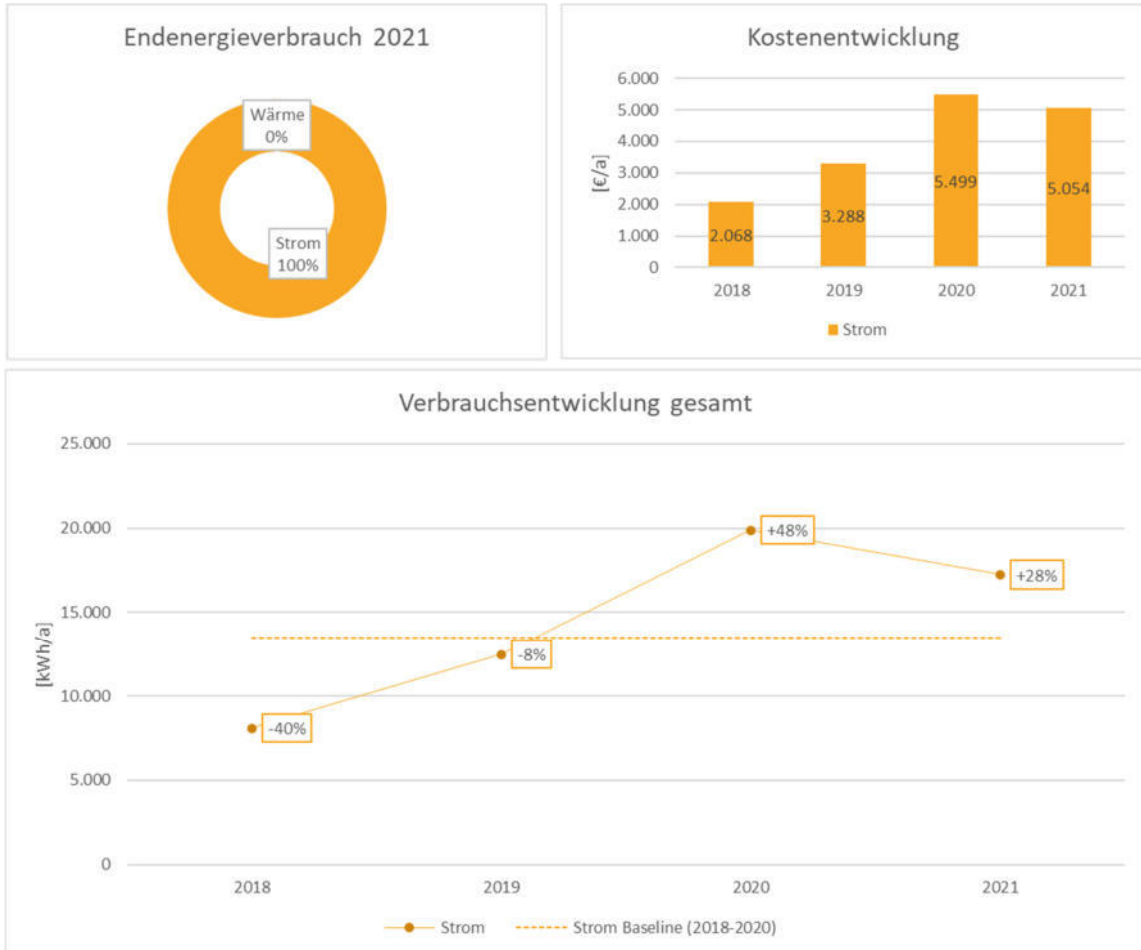


Abbildung 26: Endenergieverbrauch, Kosten- und Verbrauchsentwicklung Hochbehälter

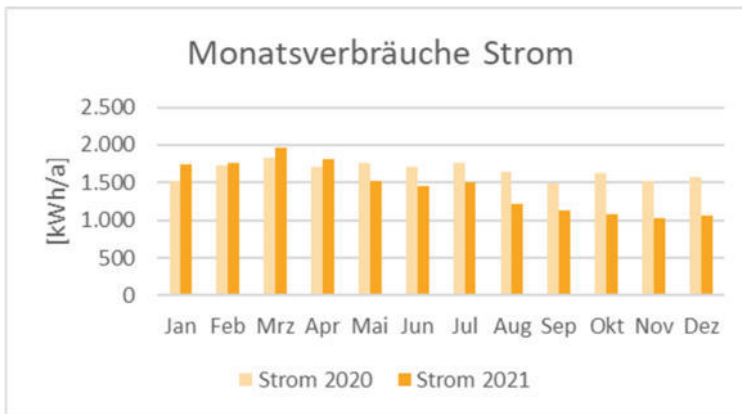


Abbildung 27: Monatsverbräuche Strom Hochbehälter

4.2.2 Kommentar

Medium	Auffälligkeit/Kommentar	Erklärung	Status
Strom	HB Maienackerweg: Verbrauch 1. HJ 2018 fehlt (-> Verbrauch 2018 etwas höher als abgebildet)		
Strom	HB Lützenhöhenstr.: Verbrauch 2. HJ 2021 fehlt (-> Verbrauch 2021 etwas höher als angegeben)		
Strom	Monatsverbräuche 2. HJ 2021 v.a. wg. Fehlender Verbräuche niedriger als 2020		

4.2.3 Maßnahmenvorschläge

Es sind keine Maßnahmen vorgesehen.

4.3 Pfarrhaus

Eigenschaft	Inhalt
Adresse	Steinmühleweg 1
Nettogeschossfläche	
Gebäudenutzung (mit BWZ)	Wohnnutzung (610000)
Baujahr	
Gebäudehülle (ggf. Sanierungen)	
Heizung (zentral, dezentral, Kesselart)	Fernwärme über Gemeinde Horben
Warmwasser (zentral, dezentral)	zentral
Haupt-Stromverbraucher (wenn bekannt)	

4.3.1 Verbräuche, Kosten und Kennzahlen

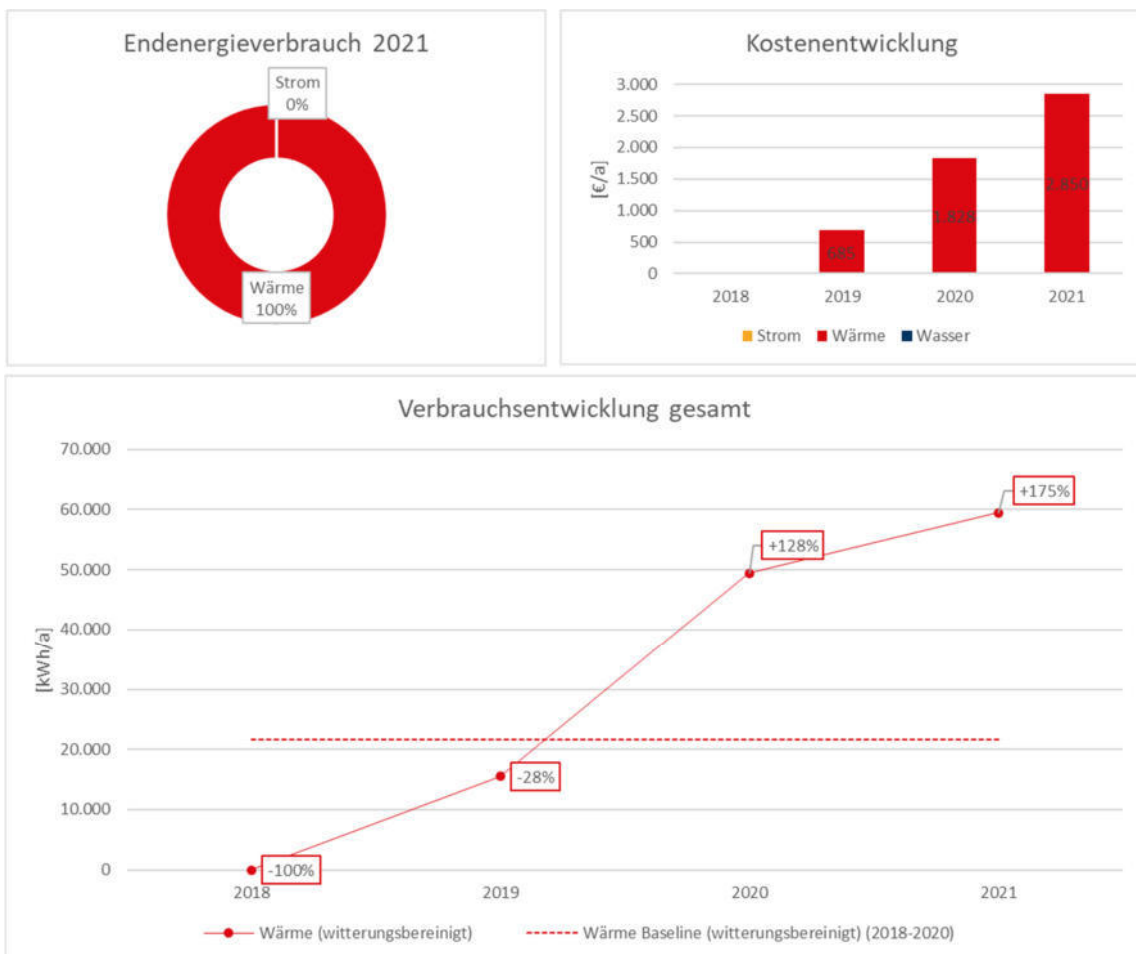


Abbildung 28: Endenergieverbrauch, Kosten- und Verbrauchsentwicklung Pfarrhaus

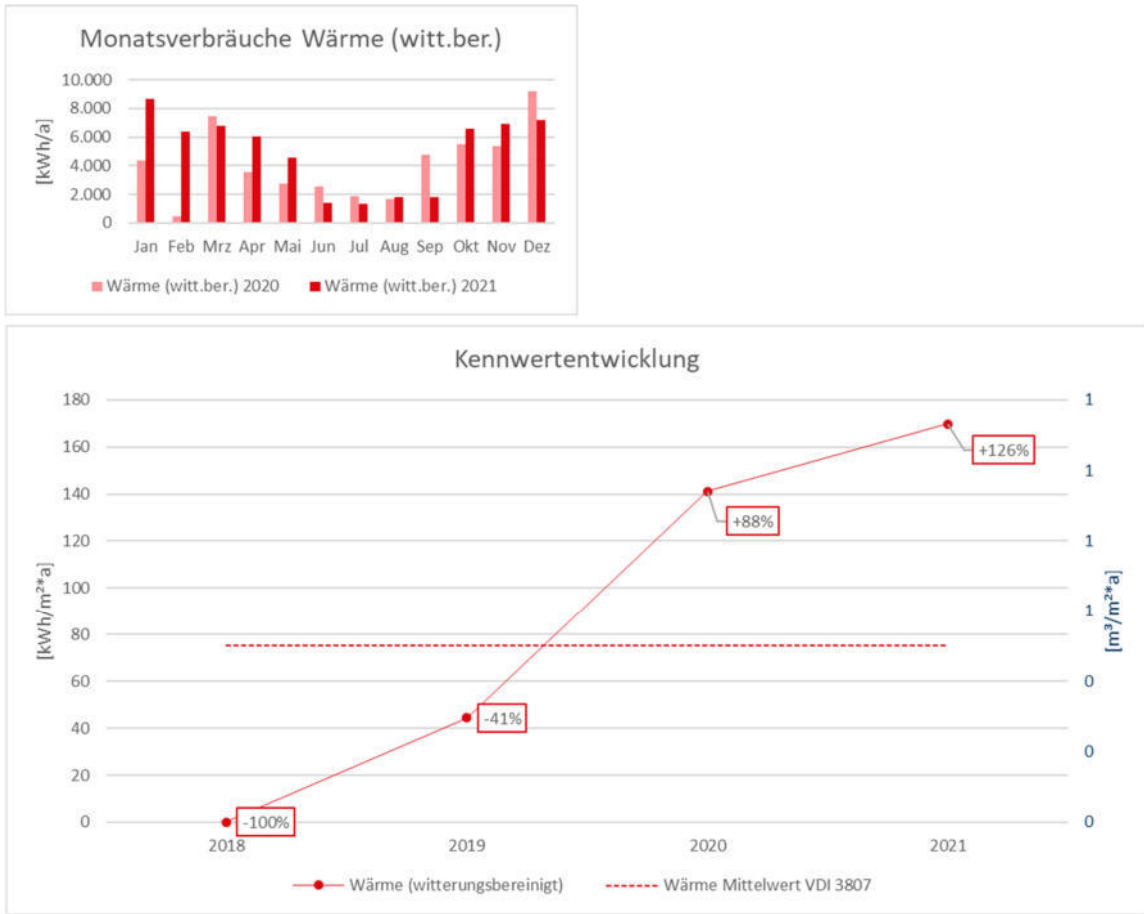


Abbildung 29: Monatsverbruche Warme (witt.ber.), Kennwertentwicklung Pfarrhaus

4.3.2 Kommentar

Medium	Auffalligkeit/Kommentar	Erklrung	Status
Warme	Daten erst seit August 2019		
Warme	Zahlerwechsel im Februar 2020 nicht richtig dokumentiert (-> Anstieg 2021 nicht so hoch wie abgebildet)		
Warme	deutlich uber Kennwert (aber: NGF geschtzt)		

4.3.3 Manhabenvorschlge

Durch den Neubaude des Kindergartens wird das Pfarrhaus in Zukunft einer Nachnutzung zugefhrt. Es ist davon auszugehen, dass die energetische Sanierung im Zuge dessen erfolgt.

4.4 Rathaus

Eigenschaft	Inhalt
Adresse	Dorfstr. 2
Nettogeschossfläche	
Gebäudenutzung (mit BWZ)	Verwaltungsgebäude (130000)
Baujahr	
Gebäudehülle (ggf. Sanierungen)	
Heizung (zentral, dezentral, Kesselart)	Zentrale Pelletheizung
Warmwasser (zentral, dezentral)	dezentral
Haupt-Stromverbraucher (wenn bekannt)	

4.4.1 Verbräuche, Kosten und Kennzahlen

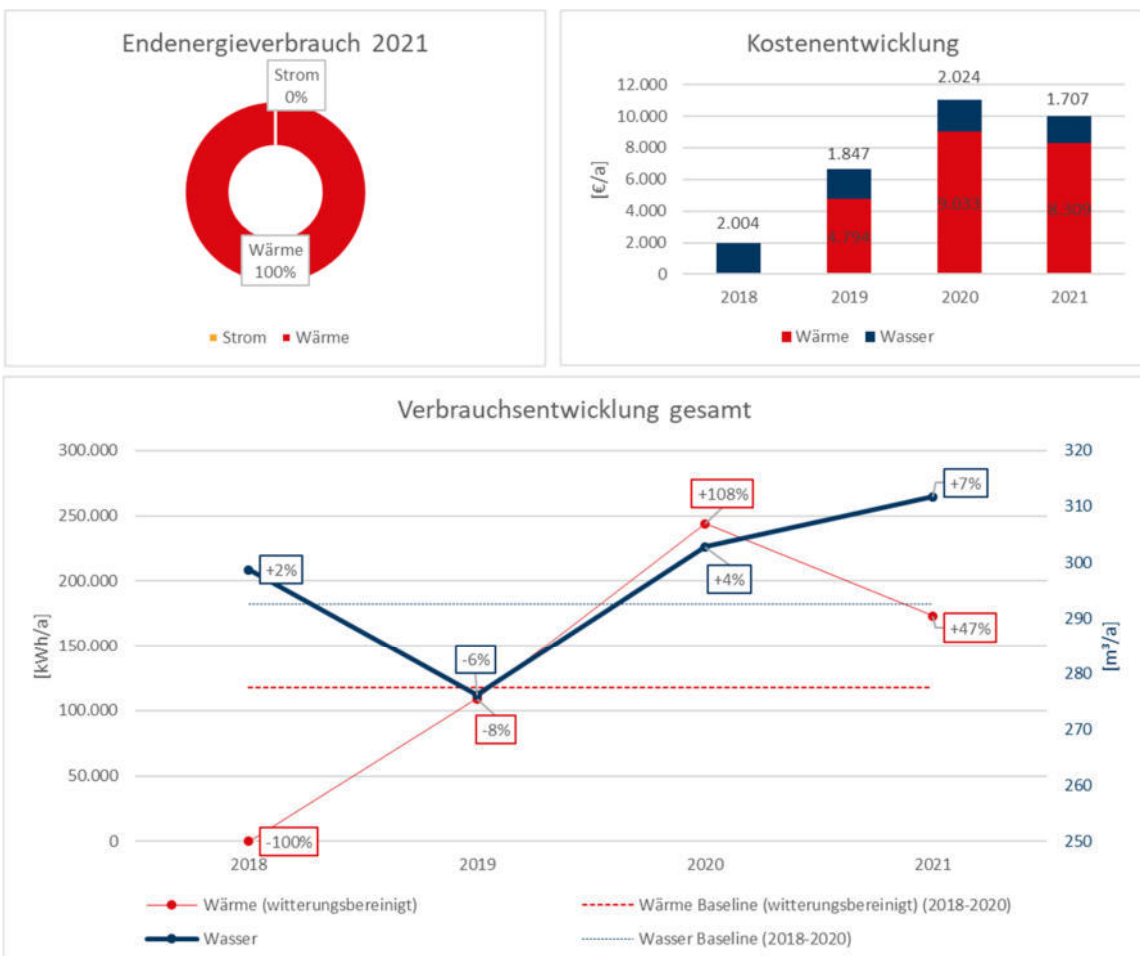


Abbildung 30: Endenergieverbrauch, Kosten- und Verbrauchsentwicklung Rathaus

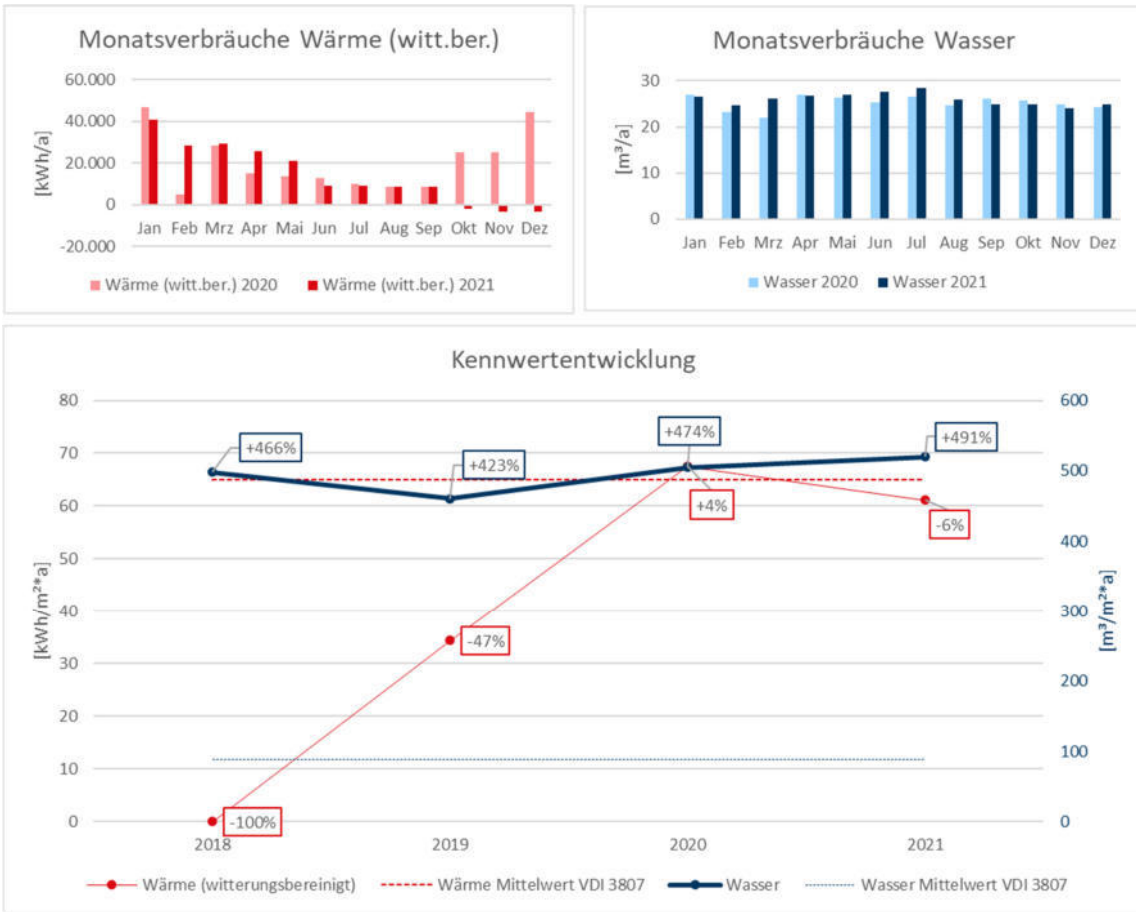


Abbildung 31: Monatsverbräuche Wärme (witt.ber.), Wasser und Kennwertentwicklung Rathaus

4.4.2 Kommentar

Medium	Auffälligkeit/Kommentar	Erklärung	Status
Wärme	Daten erst seit August 2019		
Wärme	Zählerwechsel im Februar 2020 nicht richtig dokumentiert (-> Anstieg 2021 nicht so hoch wie abgebildet)		
Wärme	„negative“ Verbräuche Okt – Dez 21	Verbrauch wird durch Differenzbildung von realen Messstellen gebildet -> negative Verbräuche über gewisse Zeiträume möglich	
Wärme	2020 knapp über, 2021 knapp unter Kennwert		
Wasser	seit 2019 angestiegen		
Wasser	deutlich über Kennwert		

4.4.3 Maßnahmenvorschläge

Die bisherige Heizungsanlage würde durch eine neue elektronische geregelte Heizungsanlage ersetzt. Der Stromtarif würde überprüft und ein neuer Stromliefervertrag (Tarif Business Öko Plus) mit der Laufzeit 01.01.2022 bis 31.12.2024 mit badenova abgeschlossen.

4.5 Schule

Eigenschaft	Inhalt
Adresse	Dorfstr. 2
Nettogeschossfläche	
Gebäudenutzung (mit BWZ)	Schulen gesamt (ohne Schwimmbad) (400000)
Baujahr	
Gebäudehülle (ggf. Sanierungen)	
Heizung (zentral, dezentral, Kesselart)	zentrale Pelletheizung über Rathaüs
Warmwasser (zentral, dezentral)	dezentral
Haupt-Stromverbraucher (wenn bekannt)	

4.5.1 Verbräuche, Kosten und Kennzahlen

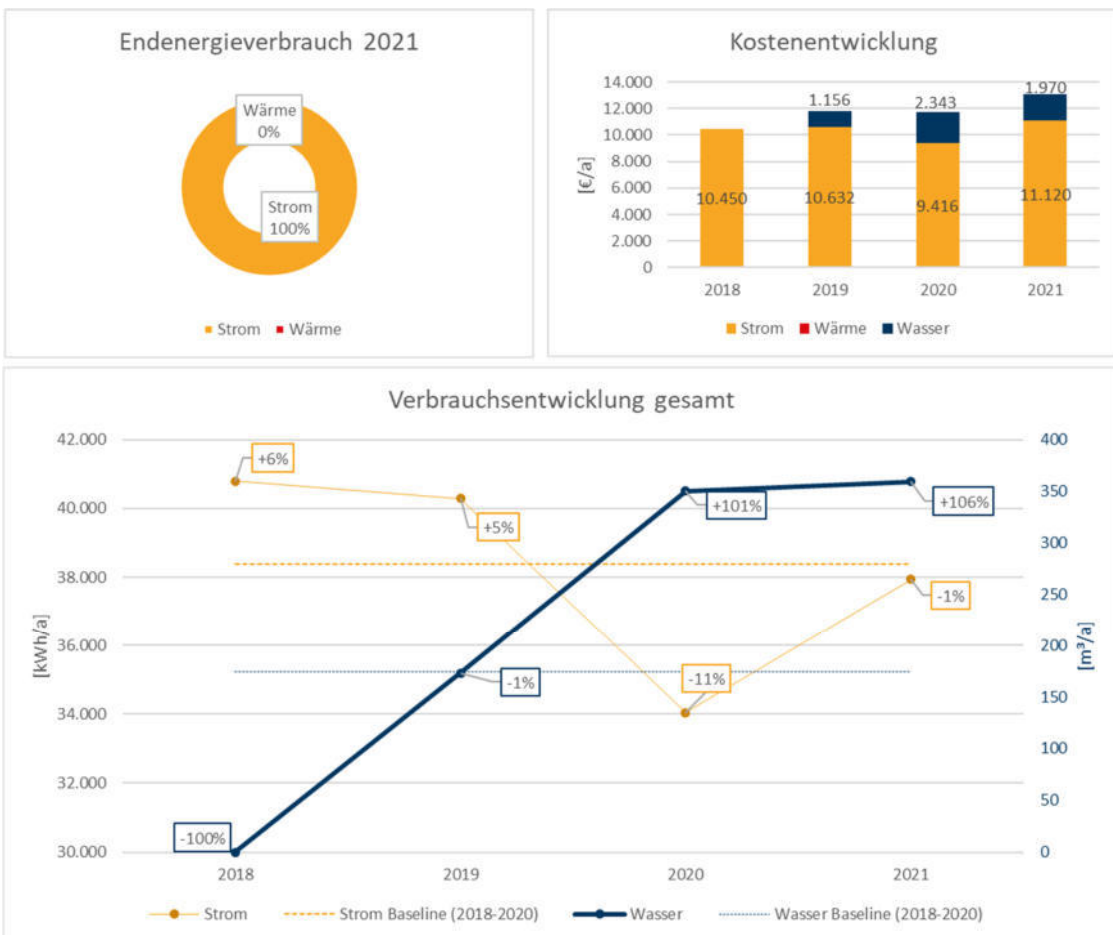


Abbildung 32: Endenergieverbrauch, Kosten- und Verbrauchsentwicklung Schule

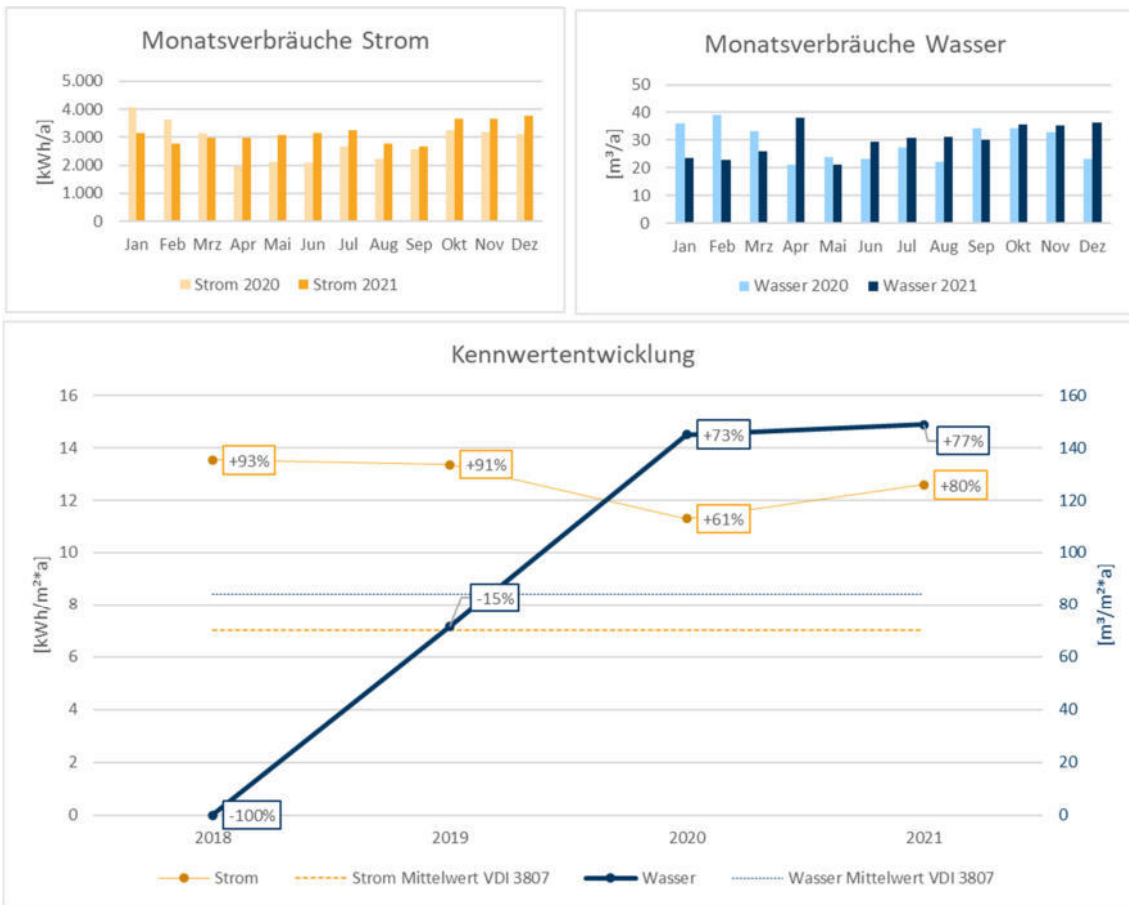


Abbildung 33: Monatsverbräuche Strom, Wasser und Kennwertentwicklung Schule

4.5.2 Kommentar

Medium	Auffälligkeit/Kommentar	Erklärung	Status
Strom	2020: deutlicher Rückgang, 2021: Anstieg, aber geringerer Verbrauch als 2018 und 2019		
Strom	deutlich über Kennwert		
Wasser	Daten erst seit August 2019		
Wasser	2021 leichter Anstieg zum Vorjahr		
Wasser	deutlich (seit zwei Jahren) über Kennwert		

4.5.3 Maßnahmevorschläge

Zurzeit sind keine Maßnahmen geplant, da im Zuge der Sanierung und Erweiterung der Grundschule Maßnahme zur Strom- und Wassereinsparung sowie durch Dämmung der Dachfläche Energieeinsparungen durchgeführt werden.

5. Methodik

5.1 Baseline

Dieser Bericht ist während der Projektlaufzeit des Projektes Kommunales Energiemanagement im Konvoi der Energieagentur Regio Freiburg GmbH entstanden. Im Rahmen dieses Berichtes wurde die Baseline auf die Jahre 2018 bis 2020 festgelegt. Die Baseline errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel dieser drei Jahre.

5.2 CO₂e Bilanzierung

In diesem Bericht werden alle relevanten Treibhausgase erfasst und abschließend in der Einheit CO₂-Äquivalente (CO₂e) angegeben. Neben Kohlendioxid (CO₂) tragen weitere klimaschädliche Treibhausgase wie Methan (CH₄), Lachgas (N₂O) oder auch Fluorkohlenwasserstoffe zur globalen Erderwärmung bei. Die Treibhauswirkung dieser verschiedenen Gase unterscheidet sich in der Stärke und Zeitspanne. Das Treibhauspotential (engl. global warming potential, abgekürzt mit GWP) mit der Einheit CO₂-Äquivalente (CO₂e) erfasst die Treibhauswirkung eines oder mehrerer Treibhausgase pro Zeitspanne und normiert diese in einer Umrechnung auf die Wirkung von CO₂. Dadurch wird die klimaschädliche Wirkung verschiedener Gase vergleichbar und kann zusammenfassend bilanziert werden.

Die Berechnung der Treibhausgasemissionen erfolgt über eine Multiplikation des Endenergieverbrauchs mit dem entsprechenden, spezifischen Emissionsfaktor (z. B. mit der Einheit kg CO₂e pro kWh).

Im vorliegenden Bericht werden verschiedene Quellen und Datenbanken für Emissionsfaktoren herangezogen. Diese unterscheiden sich je nach Art des Energieverbrauchs und werden im Folgenden im Rahmen der angewandten Methodik kurz erläutert.

Die strombedingten Treibhausgasemissionen (CO₂-Äquivalente) werden über den deutschen Strommix (Bundesmix) des entsprechenden Jahres berechnet. Hierfür werden die Emissionsfaktoren aus der aktuellen Studie des Umweltbundesamtes (UBA) vom April 2022 entnommen [1]. Für das Jahr 2021 liegen derzeit nur Schätzwerte vor, in denen aktuellen Entwicklungen, insbesondere der Corona-Pandemie, ebenfalls Rechnung getragen werden. Die Berechnung der spezifischen Emissionen (Emissionsfaktor) bezieht sich dabei auf den gesamten Stromverbrauch in Deutschland des jeweiligen Bilanzjahres und inkludiert z. a. Daten des statistischen Bundesamtes. Es werden auch Emissionen aus den Prozessketten berücksichtigt. Dieses Vorgehen wird z. a. vom ifeu und der KEA-BW im Rahmen der kommunalen THG-Bilanzierung in BW aus diversen Gründen empfohlen.

Im Gegensatz zum Bundesmix deckt ein marktbasierter Strommix (z. B. Ökostrom) die tatsächlich vorliegenden Emissionen infolge des Strombezugs aus dem dt. Stromnetz nicht eindeutig ab. Die Emissionen der meisten Ökostromtarife werden von den Stromanbietern mit 0,00 kg CO₂e/kWh bewertet, dabei kann die stark von der Herkunft abhängige Stromerzeugung jedoch meist nicht eindeutig zugeteilt bzw. zugeordnet werden. Neben dem falschen Steuerungssignal der Netzemissionen ist weiterhin der Beitrag von Ökostromtarifen zum Ausbauerneuerbarer Energien laut Studien des UBA nicht bzw. nur in geringem Maß gegeben.

CO₂-Äquivalente infolge des Erdgasverbrauchs werden mit Emissionsfaktoren aus der aktuell verfügbaren GEMIS Datenbank Version 5.0 [2] entsprechend dem Untersuchungszeitraum entnommen. Da die Gasverbräuche mit Brennwert (kWh_{HS}) vorliegen, würden die heizwertbezogenen Emissionsfaktoren (pro kWh_{HI}) über einen Umrechnungsfaktor (0,901 kWh_{HI}/kWh_{HS}) in brennwertbezogene Emissionsfaktoren umgerechnet. Analog zu den strombedingten Emissionsfaktoren sind hier ebenfalls Emissionen aus Vorketten einbezogen. Für die Bilanzierung von THG-Emissionen aus dem Heizölverbrauch wird auch die Datenbank GEMIS 5.0 herangezogen, im Gegensatz zum Erdgas werden hier heizwertbezogene Faktoren verwendet. Vorketten sind im Faktor inkludiert. Eine Berechnung der CO₂-Äquivalente aus der Verbrennung von Biomasse (Holzpellets bzw. Holzhackschnitzel) erfolgt über endenergiebasierte Emissionsfaktoren ebenfalls aus GEMIS 5.0, die neben den Emissionen aus der Verbrennung wiederum Emissionen aus den Vorketten mit einbeziehen.

[1] Diese kann hier heruntergeladen werden: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/entwicklung-der-spezifischen-kohlendioxid-8>

[2] Diese kann hier heruntergeladen werden: <https://inas.org/downloads/gemis-downloads/>

5.3 Witterungsbereinigung

In diesem Bericht werden Wärmeverbräuche mit einer jährlichen Abflösung witterungsbereinigt. Sie erkennen witterungsbereinigte Verbräuche an der Anmerkung „(witt.ber)“.

Für die Witterungsbereinigung wird die Methode der VDI 3807, Blatt 1, mit den nachfolgenden Rahmenbedingungen und Anpassungen verwendet.

- Die Ermittlung der Heizgradtage (für alle Gebäude) würde mit einer Innentemperatur von 20°C und einer Heizgrenztemperatur von 15°C durchgeführt.
- Es würden die Tagestemperaturmittelwerte der Station Freiburg des Deutschen Wetterdienstes verwendet.
- Das langjährige Mittel würde auf Basis der CLINO¹ Periode 1981-2010 errechnet
- Der bereinigte Verbrauch beinhaltet auch den Warmwasserverbrauch (falls in dem jeweiligen Gebäude vorhanden), obwohl dieser nicht abtemperaturabhängig ist. Der Grund für diese Vereinfachung ist, dass in den meisten Gebäuden keine Warmwasserzähler vorhanden sind und eine Abschätzung des Warmwasserbedarfs keinen Genauigkeitsgewinn mit sich bringt.
- Grundsätzlich kann die Genauigkeit der Datenerhebung durch die Nachrüstung von Warmwasserzählern erhöht werden und stellt somit ein Optimierungspotential dar.

5.4 Kostenermittlung

Die Kosten je Liegenschaft werden mit Hilfe einer vereinfachten Methodik ermittelt. Dabei werden die Jahreskosten je Liegenschaft durch den Jahresverbrauch dividiert. Die so errechnete Kennzahl [in €/kWh oder €/m³] wird mit den abgelesenen Monatsverbräuchen multipliziert.

¹ Die Abkürzung „CLINO“ steht im englischen für „climate normal“ und bedeutet „Normalperiode“.

Der Nachteil der Methode ist, dass Fixkosten (bspw. die monatliche Zählermiete) ebenfalls auf den Verbrauch umgelegt werden. Würde in einem Monat kein Verbrauch anfallen, fallen nach dieser Methode auch keine Kosten an. In der Realität wären jedoch die monatlichen Fixkosten zu entrichten.

Vorteilhaft ist, dass beispielsweise Leistungspreissachrechnungen, die erst am Ende eines jeden Jahres in Rechnung gestellt werden, korrekt auf die Monate verteilt werden in denen der Verbrauch bzw. die Leistungsaufnahme angefallen ist.

Zudem ist durch die methodische Vereinfachung eine zügigere Bearbeitung des jährlichen Energieberichts möglich.

Durch die gewählte Methode entsteht in der Verwaltung kein Nachteil, da die dem Energiebereich zu Grunde liegenden Kostendaten nicht für die Rechnungskontrolle verwendet werden, sondern nur der Übersicht dienen. Die abgelesenen Verbrauchswerte werden zur Rechnungskontrolle herangezogen.

Die Gesamtwasserkosten setzen sich aus Frisch- und Abwasser, sowie Niederschlagswasser zusammen. Die Kosten für Niederschlagswasser berechnen sich auf Basis der versiegelten Fläche und sind im Rahmen der Effizienzsteigerung durch das Energiemanagement zunächst nicht beeinflussbar. Daher beinhalten die hier aufgelisteten Wasserkosten ausschließlich die Frisch- und Abwasserkosten, sowie die Kosten zur Verbrauchserfassung (Zählermiete).

5.5 Kennzahlen

Für die in diesem Bericht ausgewiesenen Kennwerte gilt:

- Alle verwendeten Flächen sind Nettogeschossflächen
- Falls eine Umrechnung von Brutto- zu Nettogeschossfläche notwendig war, würde diese anhand der Flächenkorrekturfaktoren der DIN 3807 Blatt 2 durchgeführt
- Alle thermischen Verbräuche würden vor der Kennwertbildung witterungsbereinigt (vgl. Kapitel 5.3)
- Referenzkennwerte nach Bauteilwerkzeugordnung (BWZ) entstammen der VDI 3807 Blatt 2, Stand 2014
- Die in der VDI 3807 verwendeten Daten sind bereits älter. Inzwischen hat sich die Technik weiterentwickelt. Daher würde die in der VDI-Richtlinie als Richtwert ausgewiesene Kennzahl, als Mindestmaß angesetzt. Nach den Erfahrungen der Energieagentur Regio Freiburg mit realen Daten, liegen die Kennzahlen eines modernen Gebäudes wesentlich unter dem Richtwert der VDI 3807.

Datum: 23.07.2019
 Gemeindeglied: Horben
 aktualisiert: 28.10.2022

Teilnehmer:
 (Bauhof), Hr. Schneider (Wassermeister)
 Regio Freiburg

ggf. spezielles Objekt

Begehungsprotokoll KEM Gemeinde Horben

Pos.	Gebäude/Objekt	Gewerk	Auffälligkeiten (Schwachstelle) – Wo und Was?	Maßnahme (Beschreibung)	Einordnung Investition:	Bis wann:	Wer ist zuständig? (Koordination)	Erfledigt?	Priorität:	Allgemeine Hinweise und Förderung	Bemerkung Gemeinde
1	Bürgersaal	Heizung	Die Heizkörper im Bürgersaal sind auch im Sommer heiß. Entweder ist die entsprechende Pumpe noch in Betrieb oder das Heißwasser wird vom Verteiler hochgedrückt.	Pumpensteuerung anpassen bzw. Heizkreis ausschalten und hydraulisch vom Verteiler trennen.	gering investiv	Mrz 20	Herr Schneider		Hoch		es ist möglich im Sommer die Heizkurve abzuschalten Heizkreise wurde vom Netz getrennt (Schieber wurde geschlossen), somit gibt es keine Wärmezirkulation
2	Feuerwehr	Nutzerverhalten	Kühlschrank auf höchster Kühlstufe (5)	Es wird empfohlen die Kühlschranktemperatur zu erhöhen und per Kühlschrankthermometer zu kontrollieren. Die Erhöhung der Kühltemperatur spart je Kelvin ca. 10 % Energie ein. Im mittleren Kühlschrankbereich empfehlen wir 7 °C (ca. Reglerstufe 1-2). Zusätzlich sollte geprüft werden ob der Einsatz einer Zeitschaltuhr möglich ist.	nicht investiv	Okt 19	Herr Steffi		Hoch	Detailliertere Informationen finden Sie unter: https://53.eu-central-1.amazonaws.com/fi.utopia.de/redaktion/kuehlschranktemperatur-einstellen-utopia_kuehlschrankguide-170627-V01.pdf	Die Kühlschranktemperatur ist auf 7 °C eingestellt und wird über einen Thermomter regelmäßig kontrolliert. Der Einsatz einer Zeitschaltuhr ist nicht sinnvoll. Der Kühlschrank wird nach der Benutzung ausgeschaltet.
3	Feuerwehr	Elektrogeräte	Veralteter Kühlschrank im Dauerbetrieb	Kühlschränke tauschen. Neuer soll dauernd laufen, der alte nur gelegentlich (z.B. bei Veranstaltungen)	nicht investiv	Aug 20	Herr Steffi		Mittel	Der Ersatz des Einbaukühlschranks sollte geprüft werden. Bei der Neuschaffung von Elektrogeräten ist auf eine hohe Energieeffizienzklasse zu achten und das Kühlvolumen dem Bedarf anzupassen. Informationen zu energieeffizienten Produkten gibt es unter: https://www.ecotopten.de/	Kühlschrank wurde entfernt und gegen einen neuen energieverbrauchssparmer Kühlschrank ersetzt
4	Feuerwehr	Beleuchtung	Der Beleuchtungstechnik besteht aus T8 Leuchtstoffröhren	1. Überprüfen, ob die Beleuchtung auf effiziente LED-Beleuchtungstechnik umgestellt werden kann. 2. Eine Präsenzschtaltung mit integrierten Helligkeitssensoren (tageslichtabhängige Steuerung) ist hier sinnvoll und sollte nachgerüstet werden.	investiv	Apr 20	Herr Schneider		Mittel	Der Komplettaustausch aller Leuchten ist wahrscheinlich förderfähig (P+), der sukzessive Austausch einzelner Leuchten nicht. Zudem sollte geprüft werden, ob der Einsatz von Retrofit Leuchtmittel technisch machbar und sinnvoll ist. Zur Entscheidungsfindung ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (inkl. Fördermittelrecherche) sinnvoll. Nach der Entscheidung für ein technisches Konzept empfehlen wir zunächst die Bemusterung eines Raums/Raumteils.	Die Leuchtröhren werden nach und nach durch Herrn Zimmermann ausgetauscht; sonst ist die Maßnahme zu teuer. Laut GR Rees sind die Massnahmen bei der Beleuchtung im Feuerwehrhaus und im Bürgersaal nicht einfach durch LED Leuchten zu tauschen. Diese Leuchten sind dimmbar und werden durch LCN Bus angesteuert die Einsparung von Strom im Verhältnis zu den Investitionen stehen in keinem guten Verhältnis.
5	Feuerwehr	Sonstiges	Das Druckluftniveau des Druckluftspeichers ist auf 12 bar eingestellt.	Ist eine Reduktion des Druckniveaus möglich? Überprüfen und ggf. absenken auf minimal erforderliches Druckniveau.	nicht investiv	Nov 19	Herr Steffi		Mittel		ist möglich und Herr Steffi Druckluftspeicher auf 10 bar bis Mitte Februar 2020 reduzieren
6	Feuerwehr	Warmwasser	Großer Warmwasser-Boiler versorgt ein einziges Waschbecken.	Überprüfung ob der Speicher gegen einen Durchlauferhitzer oder einen Elektrokleinspeicher getauscht werden kann. Zur Vermeidung der permanenten Speicherverluste sollte der Boiler ersetzt werden.	gering investiv	Apr 20	Herr Steffi		Mittel		Austausch des Wasserboiler ist aus Kostengründen nicht sinnvoll, da dieser nur nach Bedarf eingeschaltet wird.
7	Flüchtlingsunterkunft	Sonstiges	Die Gebäudehülle (inkl. Dach) ist ungedämmt und sanierungsbedürftig.	Ein Gebäudeenergiekonzept (Sanierungsfahrplan) könnte für das Gebäude erstellt werden.	investiv	Aug 20	Herr Bopp		Mittel	Das Gebäudeenergiekonzept betrachtet alle energetischen Bereiche des Gebäudes (Hülle und Anlagentechnik). Da es sich um ein Wohngebäude handelt ("Heime") wird der Sanierungsfahrplan zu 60% bis maximal 1.100 € vom Bund (BAFA) gefördert.	soll dies im GR besprochen werden? . Angebot soll eingeholt werden? Kriterien und Firma wird H. Schmidt uns mitteilen. Wir holen Angebot ein.
8	Flüchtlingsunterkunft	Heizung	Ein Zähler für die Ölverbrauchserfassung fehlt.	Ein Öldurchflusszähler sollte nachgerüstet und dann monatlich abgelesen werden.	gering investiv	Dez 19	Herr Schneider		Niedrig		laut Herr Schneider nicht notwendig, da am Tank Verbrauch abgelesen werden kann
9	Flüchtlingsunterkunft	Heizung	Die Temperatur des Warmwassers beträgt aktuell ca. 77°C	Die Temperatur kann auf ca. 60 °C abgesenkt werden, eine teilweise Absenkung erfolgte bereits (keine genaue Skala). Überprüfen und ggf. weiter absenken	nicht investiv	Okt 19	Herr Schneider		Hoch		ist möglich; Herr Schneider hat die Brauwassertemperatur auf 56°C reduzieren.
10	Flüchtlingsunterkunft	Heizung	Die Heizzeiten am Kessel sind nicht eingestellt. Die Heizkurve des Kessels ist ggf. weiter absenken und anzupassen. Folgende Einstellungen wurden mit Hr. Schindler verändert: 1. Heizkurve von 1,5 auf 1,1 2. Tagestemp. von 27° auf 21° 3. Temp. Warmwasser von 77° auf weniger (keine exakte Skala)	Heiz- und Absenkezeiten, Heizkurve, Warmwasser-Zirkulationszeiten und Raum-Solltemperaturen auf energetisches Einsparpotenzial prüfen. Der zuständige Hausmeister sollte dies mit der Heizungsfachfirma im Herbst, zu Beginn der Heizperiode durchführen. Änderungen sollten in einem Einstellprotokoll dokumentiert werden, welches idealerweise an die Heizung geheftet wird. (Wir können ihnen gerne eine Wordvorlage für ein Einstellprotokoll zuschicken).	nicht investiv	Okt 19	Herr Schneider		Hoch		wurde durch Herr Schneider im Herbst 2020 eingestellt
11	Klassenzimmer	Beleuchtung	In den Klassenzimmern erfolgt die Beleuchtung noch mit T5 Leuchtstoffröhren mit EVG.	Wir empfehlen die Leuchtstoffröhren durch LED-Leuchtmittel zu ersetzen.	investiv	Apr 20	Herr Schneider, Herr Zimmermann		Mittel	Der Komplettaustausch aller Leuchten ist wahrscheinlich förderfähig (P+), der sukzessive Austausch einzelner Leuchten nicht. Zudem sollte geprüft werden, ob der Einsatz von Retrofit Leuchtmittel technisch machbar und sinnvoll ist. Zur Entscheidungsfindung ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (inkl. Fördermittelrecherche) sinnvoll. Nach der Entscheidung für ein technisches Konzept empfehlen wir zunächst die Bemusterung eines Raums/Raumteils.	Diese Maßnahmen können im Zuge der Sanierung und Erweiterung der Grundschule umgesetzt werden.

Datum: 23.07.2019
Gemeinde: Horben
Teilnehmer: (Bauhof), Hr. Schneider (Wassermeister)
Regio Freiburg

ggf. spezielles Objekt

Begehungsprotokoll KEM Gemeinde Horben

Pos.	Gebäude/Objekt	Gewerk	Auffälligkeiten (Schwachstelle) – Wo und Was?	Maßnahme (Beschreibung)	Einordnung Investition:	Bis wann:	Wer ist zuständig? (Koordination)	Erfledigt?	Priorität:	Allgemeine Hinweise und Förderung	Bemerkung Gemeinde	
12	Mehrweckhalle	Beleuchtung	Die aktuelle Beleuchtungstechnik besteht aus T8 Leuchtstoffröhren mit EVG und Glühbirnen.	Wir empfehlen die Leuchtstoffröhren durch LED-Leuchtmittel zu ersetzen.	gering investiv	Jan 20	Herr Schneider, Herr Zimmermann		Mittel	Der Komplettaustausch aller Leuchten ist wahrscheinlich förderfähig (Pu), der sukzessive Austausch einzelner Leuchten nicht. Zudem sollte geprüft werden, ob der Einsatz von Retrofit Leuchtmittel technisch machbar und sinnvoll ist. Zur Entscheidungsfindung ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (inkl. Fördermittelrecherche) sinnvoll. Nach der Entscheidung für ein technisches Konzept empfehlen wir zunächst die Bemusterung eines Raums/Raumteils.	Diese Maßnahmen können im Zuge der Sanierung und Erweiterung der Grundschule umgesetzt werden.	
13	Mehrweckhalle	Lüftungsanlage	Die Steuerzeiten der Anlage sind nicht ausreichend detailliert eingestellt (aktuell : 07.30-19.00 Uhr, Mo-So) Während der Begehung war die Anlage trotz Nicht-Belegung in Betrieb. Feiertage sind auch nicht eingestellt.	Die Steuerung sollte an die aktuelle Hallenbelegung angepasst werden. Eine Einweisung in die Einstellungsoptionen als Voraussetzung für eine regelmäßige Programmanpassung für die zuständige Betreuungsperson ist durchzuführen	nicht investiv	Nov 19	Herr Schneider Herr Steffi		Hoch		wurde bei der Wartung der Lüftungsanlage eingestellt	erledigt im Februar / März 2021
14	Mehrweckhalle	Warmwasser	Der Speicher ist permanent auf 70°C geregelt. Der Warmwasserbedarf beschränkt sich auf die Duschen für die Vereine. Die Schulkinder duschen nicht.	Einsatz einer Zeitschaltuhr für die Erwärmung des Warmwasserspeichers, die zeitlich auf die Nutzung der Vereine abgestimmt ist.	gering investiv	Jan 20	Herr Schneider		Mittel		ist nicht sinnvoll, da sehr unterschiedliche Belegungen der Halle bestehen und es eine sehr lange Vorlaufzeit der Wasseraufbereitung gibt (Legionellengefahr). Seit 2021 wird die Hallenküche für die Ausgabe des Schulessens genutzt, daher ist es notwendig das Warmwasser zur Verfügung zu stellen.	erledigt Sommerferien 2021
15	Mehrweckhalle	Heizung	Die Pumpe des Heizkreises "Vorlauf Feuerwehr" ist veraltet	Die Pumpe sollte durch eine neue, elektronisch geregelte Hocheffizienzpumpe ersetzt werden.	investiv	Mal 20	Herr Schneider		Mittel	Der Austausch, inkl. Installationskosten wird durch das BAFA Förderprogramm Heizungsoptimierung zu 30% gefördert. Mehr Informationen unter: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Heizungsoptimierung/heizungsoptimierung_node.html	Herr Schneider informiert sich darüber und prüft die Sache; eventuell erfolgt ein Austausch	erledigt Frühjahr 2021
16	Mehrweckhalle	Heizung	Die Pelletheizung (150 kW Nennleistung) ist das gesamte Jahr in Betrieb	Der Warmwasserbedarf im Kindergarten und in der Turnhalle können über eine dezentral bereitgestellt werden (z.B. Elektrokleinspeicher, Solarthermianlage oder dezentr. Gaskessel) bereitgestellt werden. Eine Überprüfung dieser Variante erscheint zunächst sinnvoll und sollte detailliert geprüft werden.	investiv	Mai 20	Herr Schneider, Herr Rees		Mittel			bei Eugen und H. Rees nachfragen. Prüfen ob Investition Elektroboiler mit Pufferspeicher oder Solarthermie (sinnvoll) eingebaut werden soll. Kosten müssen ermittelt werden. Angebot einholen; Für Angebot Solarthermie werden Kriterien und Fa benannt H. Schmidt
17	Mehrweckhalle	Kaltwasser	Wasserdurchfluss an den Waschbecken ist mit 12,5 l/min zu hoch.	Wir empfehlen den Einsatz von Durchflussmengenreglern (Einsatz wie Perlatoren) die den Durchfluss unabhängig vom Wasserdruck anpassen. Einzelne Zapfstellen sollten zunächst bemustert werden und das Nutzerfeedback abgewartet werden, bevor das Gesamtgebäude umgerüstet wird.	gering investiv	Nov 19	Herr Schneider		Hoch	Vorsicht: Wasserspartikel dürfen nicht bei offenen Kleinspeichern genutzt werden (Wasserarmatur hat in diesem Fall 3 Wasserröhrchen. Mehr Infos: https://www.aeg-haustechnik.de/de/home/service/haeufige-fragen/was-ist-der-unterschied-zwischen-offenen-und-geschlossenen-warmwassergeraet.html)	Wasserdurchflussmenge wurde durch Eckreglerventile durch Herrn Schneider eingestellt	erledigt Sommerferien 2021
18	Mehrweckhalle	Beleuchtung	Energiesparbeleuchtung in den WCs, keine Präsenzmelder	Die Lichtschalter sollten durch Präsenzmelder ersetzt werden. Zusätzlich sollte überprüft werden, ob die Beleuchtung auf effiziente LED-Beleuchtungstechnik umgestellt werden kann.	gering investiv		Herr Zimmermann		Mittel	Der Komplettaustausch aller Leuchten ist wahrscheinlich förderfähig (Pu), der sukzessive Austausch einzelner Leuchten nicht. Zudem sollte geprüft werden, ob der Einsatz von Retrofit Leuchtmittel technisch machbar und sinnvoll ist. Zur Entscheidungsfindung ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (inkl. Fördermittelrecherche) sinnvoll. Nach der Entscheidung für ein technisches Konzept empfehlen wir zunächst die Bemusterung eines Raums/Raumteils.	Herr Zimmermann wird sich darum kümmern	siehe Pos. 4 und 18
19	Mehrweckhalle	Heizung	In der Mehrweckhalle sind Behördenthermostate installiert.	Die Stufeneinstellung ist zu überprüfen und kann ggf. abgesenkt werden.	nicht investiv	Nov 19	Herr Schneider		Niedrig		wurde durch Herrn Schneider erledigt	erledigt November 2020
20	Mehrweckhalle	Beleuchtung	Der Bürgersaal wird mit T8 Leuchtstoffröhren mit EVG beleuchtet.	Wir empfehlen die Leuchtstoffröhren durch LED-Leuchtmittel zu ersetzen.	investiv	Jan 20	Herr Zimmermann		Mittel	Der Komplettaustausch aller Leuchten ist wahrscheinlich förderfähig (Pu), der sukzessive Austausch einzelner Leuchten nicht. Zudem sollte geprüft werden, ob der Einsatz von Retrofit Leuchtmittel technisch machbar und sinnvoll ist. Zur Entscheidungsfindung ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (inkl. Fördermittelrecherche) sinnvoll. Nach der Entscheidung für ein technisches Konzept empfehlen wir zunächst die Bemusterung eines Raums/Raumteils.	Diese Maßnahmen können im Zuge der Sanierung und Erweiterung der Grundschule umgesetzt werden.	siehe Pos. 4 und 18
21	Musikverein	Elektrogeräte	Der Kühlschrank im Musikverein läuft durch, steht nah an Wand, wahrscheinlich sehr kalt eingestellt und ist veraltet	Eine Zeitschaltuhr sollte hier nachgerüstet werden um die Kühlung je nach Bedarf zu regeln. Die Erhöhung der Kühltemperatur spart je Kelvin ca. 10% Energie ein (Kontrolle per Kühlschrankthermometer).	nicht investiv	Nov 19	Herr Kindie		Mittel	Der Ersatz des Kühlschranks sollte geprüft werden. Bei der Neuanschaffung von Elektrogeräten ist auf eine hohe Energieeffizienzklasse zu achten und das Kühlvolumen dem Bedarf anzupassen. Informationen zu energieeffizienten Produkten gibt es unter: https://www.ecotopten.de/	Der Kühlschrank wurde von der Wand abgerückt. Eine Zeitschaltuhr wurde eingebaut und die Temperatur wird regelmäßig überprüft bzw. diese wurde auf 7°C eingestellt	erledigt 2020

Datum: 23.07.2019
 Gemeindef: Horben
 aktualisiert: 28.10.2022

Teilnehmer:
 (Bauhof), Hr. Schneider (Wassermeister)
 Regio Freiburg

ggf. spezielles Objekt

Begehungsprotokoll KEM Gemeinde Horben

Pos.	Gebäude/Objekt	Gewerk	Auffälligkeiten (Schwachstelle) – Wo und Was?	Maßnahme (Beschreibung)	Einordnung Investition:	Bis wann:	Wer ist zuständig? (Koordination)	Erledigt?	Priorität:	Allgemeine Hinweise und Förderung	Bemerkung Gemeinde	
22	Musikverein	Elektrogeräte	Drucker in Betrieb	Drucker nach Nutzung abschalten: Zeitschaltuhr, Steckerleiste, Hinweisschild	nicht investiv	Okt 19	Herr Kindle		Hoch		Da das Kopiergerät mit einer Faxfunktion ausgestattet ist, welche eine permanente Stromversorgung (Minimalverbrauch!) vorsieht, lässt sich der Kopierer geräteseitig nicht gänzlich abschalten. Das Betätigen des Ausschalters bewirkt einen Standybetrieb mit Energiesparfunktion, durch den der Stromverbrauch auf ein Minimum reduziert wird. Um dies zu gewährleisten wurde ein Hinweis am Gerät angebracht, dass das Gerät nach jeder Nutzung auszuschalten ist. Da die Nutzungszeiten des Gerätes sehr unterschiedlich sind und sich von morgens bis Abends belaufen können, ist der Einsatz einer zeitgesteuerten Stromabschaltung nicht praktikabel. Aber durch die Befolgung des angebrachten Hinweises, sollte der Energieverbrauch auf ein Minimum reduziert sein.	erledigt 2020
23	Rathaus	Beleuchtung	In einzelnen Räumen erfolgt die Beleuchtung noch mit T8 Leuchtstoffröhren mit EVG.	Die Leuchtstoffröhren lassen sich durch LED-Röhren ersetzen.	investiv	Apr 20	Herr Steffi		Mittel		wurde durch herrn Steffi und GR Rees erledigt	erledigt Sommer 2020
24	Rathaus	Heizung	Die Heizkreispumpe lekt und ist veraltet	Die Pumpe kann durch eine neue, effizientere Pumpe ersetzt werden.	nach zu klären/prüfen	Apr 20	Herr Schneider		Mittel	Die Pumpe sollte durch eine neue, elektronisch geregelte Hocheffizienzpumpe ersetzt werden. Der Austausch, inkl. Installationskosten wird durch das BAFA Förderprogramm Heizungsmodernisierung zu 30% gefördert. Mehr Informationen unter: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Heizungsmodernisierung/heizungsmodernisierung_node.html	siehe Pos. 15	erledigt Frühjahr 2021
25	Rathaus		Stromversorgung erfolgt aktuell über den Grundversorgungstarif	Tarifwechsel prüfen, ggf. zu Ökostromanbieter wechseln	investiv	Jan 20	Herr Bopp		Mittel		mit Badenova wurde ein neuer Stromliefervertrag mit dem Tarif Business Öko Pur abgeschlossen. Laufzeit 01.01.2022 bis 31.12.2024	erledigt August 2021
26	Schule	Beleuchtung	Der Flur ist mit veralteter Energiesparbeleuchtung ohne Steuerung ausgeführt.	In diesem Bereich ist eine Präsenzschtaltung mit integrierten Helligkeitssensoren (tageslichtabhängige Steuerung) sinnvoll und sollte nachgerüstet werden. Zusätzlich sollte überprüft werden, ob die Beleuchtung auf effiziente LED-Beleuchtungstechnik umgestellt werden kann.	investiv	Mrz 20	Herr Zimmermann		Mittel	Der Komplettaustausch aller Leuchten ist wahrscheinlich förderfähig (P1), der sukzessive Austausch einzelner Leuchten nicht. Zudem sollte geprüft werden, ob der Einsatz von Retrofit Leuchtmittel technisch machbar und sinnvoll ist. Zur Entscheidungsfindung ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (inkl. Fördermittelrecherche) sinnvoll. Nach der Entscheidung für ein technisches Konzept empfehlen wir zunächst die Bemusterung eines Raums/Raumteils.	Diese Maßnahmen können im Zuge der Sanierung und Erweiterung der Grundschule umgesetzt werden.	
27	Schule		Das Dach der Schule weist ein hohes Potential für eine PV-Anlage für die Eigenversorgung auf.	Eine PV-Potentialanalyse inkl. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung sollte erstellt und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorgelegt werden.	investiv	Jan 20	Herr Brücker, Herr Bopp		Mittel		hier handelt es sich um die Dachfläche des Bürgerhauses. Auf diesem Dach wurde eine PV-Anlage errichtet, die im Mai 2022 in Betrieb ging	erledigt Mai 2022
28	Vereinsraum Tauziehen	Beleuchtung	Die Beleuchtung im Vereinsraum ist noch überwiegend mit Halogen-Beleuchtung ausgeführt.	Die Beleuchtung kann auf effiziente LED-Beleuchtungstechnik umgestellt werden. Überprüfen ob Retrofit Einsatz möglich ist.	gering investiv	Nov 19	Herr Zimmermann, Herr Rees		Hoch	Der Komplettaustausch aller Leuchten ist wahrscheinlich förderfähig (P1), der sukzessive Austausch einzelner Leuchten nicht. Zudem sollte geprüft werden, ob der Einsatz von Retrofit Leuchtmittel technisch machbar und sinnvoll ist. Zur Entscheidungsfindung ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (inkl. Fördermittelrecherche) sinnvoll. Nach der Entscheidung für ein technisches Konzept empfehlen wir zunächst die Bemusterung eines Raums/Raumteils.	Diese Maßnahmen können im Zuge der Sanierung und Erweiterung der Grundschule umgesetzt werden.	siehe Punkt 4. Jo fragen Jo wie dieser Raum genutzt wird und Nutzungszeiten aufnehmen

offene Fragen

Angebot

Kommunales Energiemanagement – umfassend unterstützt

Angebotsnr.: 40217, Version 1



Auftraggeberin

Gemeinde Horben
z. Hd. Herr Bopp
Dorfstraße 2
79289 Horben

Auftragnehmerin

Energieagentur Regio Freiburg
Bearbeiter: Louis Maier
Wilhelmstraße 20 a
79098 Freiburg
0761 79177-0
louis.maier@earf.de

Datum: 27.10.2022

Inhalt

Vorbemerkung zur Leistungsbeschreibung	4
1. Laufender Betrieb des Energiemanagementsystems	5
1.1 Jährlicher Energiebericht.....	5
1.2 Reporting §7b KSG BW	6
1.3 Überprüfung und Anpassung des Maßnahmenkatalogs.....	6
1.4 Optional: Schwachstellenanalyse mit Maßnahmenaktualisierung.....	6
1.5 Optional: Vorstellungen Energiebericht/Schwachstellenanalyse	7
1.6 Optional: Monatliche Verbrauchskontrolle	8
2. Coaching zur Kom.EMS-Zertifizierung	9
2.1 Online-Workshops.....	9
2.2 Externes Audit	9
2.3 Internes Audit (Management Review)	10
2.3.1 Optional: Vorstellung der Ergebnisse des Internen Audits	10
2.4 Individuelle Unterstützungsleistungen	11
3. Begleitung von Maßnahmenumsetzungen.....	12
4. Software-Schulung.....	12
5. Schulung für Gebäudenutzer*innen	13
6. Schulung für Hausmeister*innen	13
6.1 Umfassende Schulung	14
6.2 Themenspezifische Schulung	14
7. Auftragsabwicklung	16
7.1 Hinweise	16
7.2 Fahrt- und Reisekosten.....	16
7.3 Terminplanung	16

7.4	Zahlungsplan	16
7.5	Gewährleistung/Schadenersatzansprüche	17
7.6	Gerichtsstand	17
7.7	Urheberrechte und Nutzungsrechte	17
7.8	Gültigkeit	17
8.	Beauftragung.....	18

Vorbemerkung zur Leistungsbeschreibung

Die Gemeinde Horben möchte das für ihre kommunalen Liegenschaften eingeführte Energiemanagementsystem (EMS) langfristig betreiben, mithilfe des Qualitätssicherungswerkzeuges Kom.EMS weiterentwickeln und schlussendlich zertifizieren.

Die bundesweit anerkannte Kom.EMS-Zertifizierung stellt die kontinuierliche Optimierung des EMS sicher, rüstet für zukünftige gesetzliche Verpflichtungen und unterstreicht den Vorbildcharakter gegenüber anderen Kommunen.

Die Erstzertifizierung nach Kom.EMS wird durch das Klimaschutz-Plus-Programm des Landesumweltministeriums Baden-Württemberg zu 75 % gefördert („2.2.2.16 Strukturelles Coaching zur Qualitätssicherung bei Energiemanagement“).

Die übergeordneten Ziele für die kommenden Jahre sind:

- Fortführung und Weiterentwicklung des EMS
- Jährlicher Energiebericht
- Jährliches Reporting der Verbräuche nach KSG §7b
- Regelmäßige Überprüfung des Maßnahmenplans und der Einsparungen
- Einmalige Kom.EMS-Zertifizierung

Zusätzlich zu den oben genannten Punkten, bieten wir optional folgende Leistungen an:

- Informationsweitergabe an den Gemeinderat
- Begleitung und Unterstützung bei der Maßnahmenumsetzung
- Monatliche Verbrauchskontrolle
- Econ-Software-Schulung für neue Mitarbeitende
- Schulungen für Gebäudenutzer*innen und Hausmeister*innen

Wir bedanken uns für das entgegengebrachte Interesse und bieten die angefragten Leistungen gerne in diesem Angebot an.

1. Laufender Betrieb des Energiemanagementsystems

In diesem Arbeitspaket bieten wir an, das Energiemanagementsystem langfristig zu betreuen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dazu erbringen wir die nachfolgenden Leistungen.

1.1 Jährlicher Energiebericht

Wir bieten an, einen jährlichen kommunalen Energiebericht für die Jahre 2022, 2023 und 2024 zu erstellen. Zusätzlich stellen wir den Energiebericht auch gerne in einem Gremium Ihrer Wahl vor (siehe AP 1.5). Der verfasste Bericht erfüllt alle Kom.EMS-Anforderungen und wird für die Erfüllung des Klimaschutzgesetzes §7b verwendet.

Die Energieagentur Regio Freiburg GmbH erbringt bei der Berichtserstellung folgende Leistungen:

- Berichtserstellung nach Berichtsstandard und Layout der Energieagentur, mit Logo der Auftraggeberin
- Datenauswertung und -interpretation, sowie Grafikerstellung
- eine Korrekturschleife mit der Auftraggeberin
- Ergänzung und Einordnung der Maßnahmen aus dem Maßnahmenkatalog in den Energiebericht

Folgende Berichtsinhalte werden von der Auftraggeberin ergänzt:

- Vorwort des/der Bürgermeister*in (hier können wir eine Vorlage anbieten)
- in der Vergangenheit durchgeführte Effizienzmaßnahmen (falls der Auftragnehmerin nicht bekannt)
- Interpretationen zu, aus reiner Datensicht, nicht erklärbaren Verbrauchsänderungen

Bitte beachten Sie, dass zur Berichtserstellung die Verbräuche für alle relevanten Messstellen von 2019-2022 lückenlos in econ hinterlegt sein müssen und aufgekommene Änderungen (Nettogeschossfläche(n), Gebäudenutzungsart, versorgte Bereiche etc.) dokumentiert sind.

Falls diesbezüglich Klärungen/Nachforschungen notwendig sind, werden diese (nach Rücksprache mit der Auftraggeberin) auf Stundenbasis (100 €/h netto) gesondert in Rechnung gestellt.

Die Preise pro Energieträger für die Energieberichte können entweder aus der halbjährlich aktualisierten Preisindexberechnung des Statistischen Bundes- und Landesamtes oder aus den Vorjahresrechnungen entnommen werden (Mehraufwand 400 € netto). Falls die Preise aus den Vorjahresrechnungen entnommen werden sollen, müssen die Rechnungen von der Auftraggeberin bis zum 31.03. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt werden.

Falls diesbezüglich Klärungen/Nachforschungen notwendig sind, werden diese (nach Rücksprache mit der Auftraggeberin) ebenfalls auf Stundenbasis (100 €/h netto) gesondert in Rechnung gestellt.

Gesamthonorar Arbeitspaket 1.1 (zzgl. ges. Umsatzsteuer) 1.600 Euro/Bericht

Option: Preise aus Vorjahresrechnungen (zzgl. ges. Umsatzsteuer) zzgl. 400 Euro/Bericht

1.2 Reporting §7b KSG BW

Nach Fertigstellung des Energieberichts führen wir für Sie fristgerecht das erforderliche Reporting an das Umweltministerium (UM) Baden-Württemberg durch.

Die Energieagentur Regio Freiburg GmbH erbringt folgende Leistungen:

- falls noch nicht geschehen: Registrierung und Zuordnung der Kommune im Kom.EMS-Tool
- Datenpflege in das Excel-Formular des UM
- Upload aller Daten und des Energieberichtes

Gesamthonorar Arbeitspaket 1.2 (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 300 Euro/Reporting

1.3 Überprüfung und Anpassung des Maßnahmenkatalogs

Die Gemeinde Horben verfügt über einen detaillierten Katalog mit potenziell umzusetzenden Maßnahmen in ihren kommunalen Gebäuden. Dieser sollte regelmäßig aktualisiert werden.

Wir bieten an, den Maßnahmenplan halbjährlich zusammen mit der Auftraggeberin zu überarbeiten. In einem ca. zweistündigen Termin (online) wird der Umsetzungsstand der Maßnahmen überprüft. Dabei können Maßnahmen einer höheren oder geringeren Priorisierung zugeordnet und neu aufgekommene Einflussfaktoren diskutiert werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Auftraggeberin einen stets aktuellen Maßnahmenkatalog zur Verfügung hat, um die Maßnahmen zielgerichtet umzusetzen.

Gesamthonorar Arbeitspaket 1.3 (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 600 Euro/Jahr

1.4 Optional: Schwachstellenanalyse mit Maßnahmenaktualisierung

Wir bieten an, Gebäudebewertungen auf Basis einer Schwachstellenanalyse durchzuführen. Dafür werden die kommunalen Gebäude vor Ort begangen, hierbei werden neben den Auffälligkeiten (Schwachstellen) auch Einsparpotenziale in Form von geeigneten Maßnahmen identifiziert. Diese werden anschließend in den vorhandenen Maßnahmenkatalog integriert. Neben der Entwicklung neuer Maßnahmen werden auch bereits bestehende Maßnahmen optimiert.

Gerne stellen wir die Ergebnisse der Schwachstellenanalyse und den angepassten Maßnahmenkatalog in einem Gremium Ihrer Wahl vor (siehe AP 1.5).

Die Schwachstellenanalyse wird idealerweise im Zuge der halbjährlichen Maßnahmenanpassung (AP 1.3) durchgeführt. Da in diesem Arbeitspaket 1.4 die Aktualisierung des Maßnahmenkatalogs bereits enthalten ist, sparen Sie sich dadurch eine halbjährliche Maßnahmenanpassung (-300 Euro netto bei Arbeitspaket 1.3).

Die angebotene Schwachstellenanalyse wird in allen berücksichtigten Gebäuden der Gemeinde Horben durchgeführt. Anschließend können auch zusätzliche nur für einzelne Gebäude durchgeführte Begehungen beauftragt werden. Dafür geben wir Ihnen gerne ein gesondertes Angebot ab.

Gesamthonorar Arbeitspaket 1.4 (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 1.500 Euro/VOB

1.5 Optional: Vorstellungen Energiebericht/Schwachstellenanalyse

Der Energiebericht wird häufig verwendet, um Entscheidungsträger*innen regelmäßig über den Stand des Energiemanagementsystems zu informieren. Auch die Ergebnisse der Schwachstellenanalyse werden gerne in einem Gremium vorgestellt, um die Einsparpotenziale und die empfohlenen Maßnahmen des Energiemanagementsystems aufzuzeigen.

Wir bieten an, die jährlichen Energieberichte für die Jahre 2022, 2023 und 2024 im Gemeinderat bzw. einem Gremium Ihrer Wahl vorzustellen. Hierzu erstellen wir eine Präsentation, die die wichtigsten Grafiken, die im Vorjahr durchgeführten Maßnahmen und ihre möglichen Auswirkungen auf die Verbräuche zeigt.

Wir bieten ebenfalls an, die Ergebnisse der Schwachstellenanalyse und den aktualisierten Maßnahmenkatalog im Gemeinderat bzw. einem Gremium Ihrer Wahl vorzustellen. Hierzu erstellen wir eine Präsentation, in der die wichtigsten Ergebnisse sowie die dazugehörigen Maßnahmenvorschläge erläutert werden.

Wenn Sie die Vorstellung des Energieberichts und der Ergebnisse der Schwachstellenanalyse beauftragen, wird dies – wenn zeitlich passend – in einem Vorstellungstermin gebündelt. Gleiches gilt für eine Beauftragung für mind. eine der beiden Vorstellungen und der Beauftragung für die Vorstellung der Ergebnisse des Internen Audits im Rahmen des Coachings zur Kom.EMS-Zertifizierung (Arbeitspaket 2.3.1). Dabei wird lediglich das Honorar für eine Vorstellung berechnet. Sie sparen sich dadurch das Honorar für eine oder mehrere zusätzliche Vorstellungen.

Gesamthonorar Arbeitspaket 1.5 (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 600 Euro/Vorstellung

1.6 Optional: Monatliche Verbrauchskontrolle

Die meisten Messstellen werden monatlich abgelesen. Um Optimierungspotenziale und Fehler schon unterjährig (und nicht erst bei der Erstellung des Energieberichtes) zu erkennen, ist es sinnvoll, die monatlichen Ablesungen zu analysieren.

Dadurch können bspw. Wasserrohrbrüche und durchlaufende Anlagen (Heizungen, Lüftungen, Beleuchtung) frühzeitig erkannt werden.

Wir bieten an, diese Analyse für Sie monatlich durchzuführen. Dabei werden die im aktuellen Monat abgelesenen Werte mit dem Vormonat und dem Vorjahresmonat plausibilisiert.

Dadurch werden sowohl Fehlablesungen, als auch die oben beschriebenen Optimierungspotenziale identifiziert.

Wir informieren Sie zwei Wochen nach dem regelmäßigen Ablesetermin über den aktuellen Stand.

Honorar Einmalige Einrichtung (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 400 Euro

Honorar Monatliche Verbrauchskontrolle (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 1.200 Euro/Jahr

2. Coaching zur Kom.EMS-Zertifizierung

Das bereits eingeführte kommunale Energiemanagementsystem soll zertifiziert und weiterentwickelt werden. Dadurch lässt sich die Kommune die Qualität ihres Energiemanagementsystems bescheinigen und erfüllt die zukünftig möglichen Verpflichtungen im Bereich der Energiemanagementsysteme. Eine Kom.EMS-Zertifizierung wird alle drei Jahre vorgenommen. Ziel des Projektes ist eine Zertifizierung nach der Qualitätsstufe „Basis“ im ersten Jahr. In den darauffolgenden beiden Jahren soll das Energiemanagement weiter verbessert werden, um Sie gezielt für eine an das Projekt anschließende Re-Zertifizierung oder eine Erstzertifizierung in einer höheren Qualitätsstufe, zu unterstützen.

2.1 Online-Workshops

Mit dem Qualitätssicherungswerkzeug Kom.EMS können Sie systematisch die Fortschritte bei Ihrem Energiemanagementsystem überprüfen. Sie durchlaufen dazu Schritt für Schritt den Idealprozess für ein gelungenes Energiemanagement. Die Prozessschritte sind in sechs Themenfelder eingeteilt, die wir mit Ihnen in sechs Online-Workshops à 2 h erarbeiten. In jedem Workshop wird ein Themenfeld bearbeitet, erste Resultate können u.a. in Form von Nachweisdokumenten in Kom.EMS hinterlegt werden, die vorhandenen Arbeitshilfen und Vorlagen werden erklärt und die Aufgaben an die zuständigen Personen verteilt. Im ersten Workshop (ca. 3 h) werden wir mit Ihnen die sechs Themenfelder kennen lernen und ein detailliertes Arbeitsprogramm mit Fristen und Zuständigkeiten erstellen, das als roter Faden während des Prozesses fungiert.

Die To-dos werden möglichst bis zum nächsten Workshop von Ihnen durchgeführt und zu Beginn eines jeden Workshops miteinander besprochen. Zwischen den Workshops können Sie im Kom.EMS-Tool Rückfragen hinterlegen, die im nächsten Workshop diskutiert werden. Die Workshops finden im ersten Projektjahr in Absprache mit der Auftraggeberin in einem Abstand von ca. vier bis sechs Wochen statt.

Gesamthonorar Arbeitspaket 2.1 (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer)

1.850 Euro

2.2 Externes Audit

Mit dem Ende der Workshops wird der Ist-Zustand Ihres Energiemanagementsystems in Form eines Internen Auditberichts ermittelt. Mit diesem Bericht melden Sie sich zur Zertifizierung an. Eine Woche vor Prüftermin schickt der externe Zertifizierer Rückfragen an Sie.

Diese Rückfragen besprechen wir gemeinsam mit Ihnen in einem Online-Termin und unterstützen Sie bei der Prüfung.

Falls das Zertifikat nicht erteilt wird und Nacharbeiten notwendig sind, bei denen Sie unsere Unterstützung benötigen, wird dies gesondert in Rechnung gestellt (100 Euro/h netto).

2.3 Internes Audit (Management Review)

Nachdem Ihr Energiemanagementsystem im ersten Projektjahr erstzertifiziert wird, gilt es in den beiden Folgejahren dieses weiter zu verbessern. Ziel bei der darauffolgenden Zertifizierung sollte eine Re-Zertifizierung oder eine Erstzertifizierung in einer höheren Qualitätsstufe sein. Dazu sollte der aktuelle Stand des Energiemanagementsystems regelmäßig überprüft werden.

Wir führen daher mit Ihnen im zweiten und dritten Projektjahr jährlich ein Internes Audit durch. Dabei soll ermittelt werden, welche To-dos mittlerweile vollendet, aus welchen Gründen To-dos evtl. nicht erledigt worden sind und ob weitere externe Unterstützung benötigt wird. Dazu wird jeweils in einem halbtägigen Online-Termin (4 h) der Stand der offenen To-dos anhand des Kom.EMS-Arbeitsprogrammes besprochen sowie die entsprechenden Nachweisdokumente in Kom.EMS hochgeladen. Zusätzlich werden die jährlich zu überprüfenden Anforderungen an das Energiemanagementsystem diskutiert sowie veränderte Zuständigkeiten und angepasste Erfüllungsfristen für die To-dos festgelegt.

Am Ende des Termins wird der Interne Auditbericht erstellt und der Ist-Zustand des Energiemanagementsystems mit dem Ergebnis des vorherigen Audits verglichen.

2.3.1 Optional: Vorstellung der Ergebnisse des Internen Audits

Wir bieten an, die Ergebnisse des Internen Audits im Gemeinderat bzw. einem Gremium Ihrer Wahl vorzustellen. Hierzu erstellen wir eine Präsentation, in der die wichtigsten Ergebnisse erläutert werden (Kurzvorstellung Kom.EMS, erfüllte To-dos, offene To-dos, nächste Schritte zur Zertifizierung etc.).

Sollten Sie zusätzlich zu diesem Arbeitspaket auch die Vorstellung des jährlichen Energieberichts und/oder der Ergebnisse der Schwachstellenanalyse beauftragen, werden diese – wenn zeitlich passend – in einem Vorstellungstermin gebündelt. Dabei wird lediglich das Honorar für eine Vorstellung berechnet. Sie sparen sich dadurch das Honorar für eine oder mehrere zusätzliche Vorstellungen.

2.4 Individuelle Unterstützungsleistungen

Im Rahmen der Förderung können wir auch To-dos für Sie übernehmen bzw. Sie dabei unterstützen.

Wir können dabei u.a. folgende Leistungen erbringen:

- Unterstützung bei der Qualitätssicherung (Gebäudedaten in Kom.EMS eintragen, Verbrauchsdaten eintragen etc.)
- Vorlagen für den Gemeinderat mit vorbereiten
- Energieteamrunden und interne Kommunikation begleiten
- Weitergabe und Interpretation von Daten (Auditbericht, Stärken-Schwächen-Analyse, Gebäudevergleich bei der Erfassung der Energieverbräuche nach §7b KSG BW etc.)
- ...

Die individuellen Unterstützungsleistungen werden nach Aufwand abgerechnet bis zum u.g. Maximalbetrag von 1.255 Euro.

Gesamthonorar Arbeitspaket 2.4 (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 1.255 Euro

Gesamthonorar Arbeitspaket 2 (ohne AP 2.3.1) (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 4.705 Euro

Mögliche Förderung „Strukturelles Coaching“ (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 3.528,75 Euro

Das Gesamthonorar für Arbeitspaket 2 entspricht ca. 5,9 Arbeitstage, die Förderung beträgt 75 %. Ihre Eigenanteil liegt beträgt 1.176,25 Euro (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer).

3. Begleitung von Maßnahmenumsetzungen

Im Rahmen des Energiemanagements liegt der Umsetzungsfokus zunächst auf kurzfristigen und nicht- und geringinvestiven Maßnahmen. Sobald diese abgearbeitet sind, sollen auch die investiven Maßnahmen, welche häufig einen größeren CO₂e-Reduktionseffekt haben, angegangen werden.

Gerade investive Maßnahmen können in der Planungs- und Ausschreibungsphase sowie in der Umsetzungsphase komplex sein und personelle Ressourcen in der Verwaltung binden.

Wir bieten an, die Kommunalverwaltung bei der Umsetzung zu entlasten, in dem wir Varianten miteinander vergleichen, Entscheidungshilfen erarbeiten und eine externe Projektsteuerung sicherstellen.

Typische Themen und Tätigkeiten in der Maßnahmenumsetzung sind:

- Fördermittelakquise
- Erstellung von Sanierungskonzepten für Nicht-Wohngebäude
- PV-Ausschreibungen (Neuanlagen, EEG-Altanlagen, Speichernutzung etc.)
- Heizvarianten (bspw. Gas und Pellets) ökologisch und ökonomisch vergleichen
- Konzeption von Wärmenetzen
- Contracting-Beratung
- ...

Für die genannten Leistungen können wir Ihnen entweder ein gesondertes Angebot erstellen oder sie können uns jederzeit schriftlich, mit Bezug auf dieses Angebot, zu unserem Stundensatz von 100 €/netto beauftragen.

Gesamthonorar Arbeitspaket 3 (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer)

100 Euro/Stunde

4. Software-Schulung

Für beliebig viele Personen bieten wir eine ca. zweistündige Online-Schulung zur Nutzung der Software econ an.

Die Inhalte der Schulung können im Vorfeld mit den Ansprechpartner*innen definiert werden, typische Schulungsinhalte sind:

- Datenbank- und Messstellenstruktur
- Anlegen einer Messstelle
- Zählerwechsel
- QR-Codes drucken
- Änderung der Flächen
- Erstellen von Auswertungen
- Erstellen von automatisierten Berichten

Die Schulung kann beliebig wiederholt werden, bspw. wenn neue Anwender*innen mit dem Programm arbeiten möchten. Die Auftraggeberin kontaktiert dazu die Auftragnehmerin.

Gesamthonorar Arbeitspaket 4 (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 400 Euro/Schulung

5. Schulung für Gebäudenutzer*innen

Die Sensibilisierung der Gebäudenutzer*innen bietet einen großen Hebel bei der Einsparung von Energie und Ressourcen. Häufig wissen die Gebäudenutzer*innen nicht oder nur unzureichend über ihren großen Einfluss.

Für bis zu 40 Personen bieten wir eine ca. einstündige Schulung (online oder in Präsenz) zur Sensibilisierung für energiesparendes Verhalten an. Die Schulung findet im Präsentationsformat statt und richtet sich an die Gebäudenutzer*innen wie Kindergärtner*innen, Lehrer*innen oder das Verwaltungspersonal.

In der Schulung wird u.a. auf nachfolgende Themen eingegangen:

- Energiemanagement der Kommune – Stand der Dinge
- Grundlegende Informationen und Sensibilisierung zum Klimaschutz
- Zielgruppengerichtete Vorschläge zur Optimierung des Verhaltens der Gebäudenutzer*innen, u.a. auf Basis von Green Nudges
- Aufbau/Erweiterung von technischem Wissen und Zusammenhängen, u.a. anhand von bereitgestellten Exponaten
- Fragen und Antworten (Aufräumen mit Unsicherheiten und Mythen)

Für die Schulung stellt die Auftragnehmerin ein Muster-Einladungsschreiben und bei einer Online-Durchführung eine geeignete Plattform zur Verfügung. Der Versand der Einladungen erfolgt durch die Auftraggeberin.

Bei einer Schulung in Präsenz organisiert die Auftraggeberin darüber hinaus die Räumlichkeiten, die Präsentationstechnik sowie ggf. das Catering und kommt für entsprechende Kosten auf.

Gesamthonorar Arbeitspaket 5 (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 900 Euro/Online-Schulung

Gesamthonorar Arbeitspaket 5 (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 1.100 Euro/Präsenz-Schulung

6. Schulung für Hausmeister*innen

Neben einem angepassten Verhalten der Gebäudenutzer*innen, bieten u.a. auch eine optimierte Regelung und eine sinnvolle Bedienung der technischen Anlagen hohe Einsparpotenziale.

Hausmeister*innen verfügen über umfassende Kenntnisse der Gebäude und kennen häufig bereits einige Schwachstellen in den Gebäuden. Sie spielen daher eine zentrale Rolle bei der Umsetzung von geeigneten Maßnahmen.

Für bis zu 15 Hausmeister*innen bieten wir sowohl eine 3-stündige umfassende Schulung als auch eine 1,5-stündige themenspezifische Schulung mit der Möglichkeit des Erfahrungsaustauschs für Hausmeister*innen an. Die Schulung findet in Form eines Präsentationsformats statt und wird wenn möglich durch eine Besichtigung von Anlagentechniken und Exponaten ergänzt.

Die Schulungen können wahlweise online als auch in Präsenz stattfinden. Eine Präsenzveranstaltung vor Ort ist jedoch empfehlenswert, damit Besichtigungen der Anlagentechnik vor Ort ermöglicht sowie der Erfahrungsaustausch verbessert werden.

6.1 Umfassende Schulung

In der 3-stündigen umfassenden Schulung wird u.a. auf nachfolgende Themen eingegangen:

- Energiemanagement der Kommune – Stand der Dinge
- Grundlegende Informationen und Sensibilisierung zum Klimaschutz
- Optimierung der Anlagentechnik (Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung, Beleuchtung), inkl. Besichtigungen der Heizungs- und Lüftungstechnik vor Ort
- Reduktion des Strom- und Wasserverbrauchs auf Basis des Maßnahmenkatalogs, inkl. geeignete Green Nudges für Gebäudenutzer*innen
- Aufbau/Erweiterung von technischem Wissen und Zusammenhängen, u.a. anhand von bereitgestellten Exponaten
- Fragen und Antworten (Aufräumen mit Unsicherheiten und Mythen)

Für die Schulung stellt die Auftragnehmerin ein Muster-Einladungsschreiben und bei einer Online-Durchführung eine geeignete Plattform zur Verfügung. Der Versand der Einladungen erfolgt durch die Auftraggeberin.

Bei einer Schulung in Präsenz organisiert die Auftraggeberin darüber hinaus die Räumlichkeiten, die Präsentationstechnik sowie ggf. das Catering und kommt für entsprechende Kosten auf.

Gesamthonorar Arbeitspaket 6.1 (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 1.400 Euro/Online-Schulung

Gesamthonorar Arbeitspaket 6.1 (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 1.600 Euro/Präsenz-Schulung

6.2 Themenspezifische Schulung

Die 1,5-stündige themenspezifische Schulung für Hausmeister*innen besteht aus von der Auftraggeberin ausgewählten Themenwünsche. Beispielsweise könnte eine themenspezifische Schulung vor der Heizperiode im Herbst – neben grundlegenden Informationen und der

Sensibilisierung zum Klimaschutz – die Optimierung der Heizungstechnik in den Mittelpunkt stellen.

Die Themenauswahl erfolgt in Absprache zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin.

Für die Schulung stellt die Auftragnehmerin ein Muster-Einladungsschreiben und bei einer Online-Durchführung eine geeignete Plattform zur Verfügung. Der Versand der Einladungen erfolgt durch die Auftraggeberin.

Bei einer Schulung in Präsenz organisiert die Auftraggeberin darüber hinaus die Räumlichkeiten, die Präsentationstechnik sowie ggf. das Catering und kommt für entsprechende Kosten auf.

Gesamthonorar Arbeitspaket 6.2 (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 900 Euro/Online-Schulung

Gesamthonorar Arbeitspaket 6.2 (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer) 1.100 Euro/Präsenz-Schulung

7. Auftragsabwicklung

7.1 Hinweise

Im Angebot nicht enthaltene Leistungen und Aufwände, die von der Auftraggeberin gewünscht sind, werden nach Absprache mit dieser zusätzlich zum Pauschalhonorar des Angebots nach Aufwand mit einem Stundensatz von 100,00 Euro netto abgerechnet. Das Angebot bezieht sich auf die im EMS bisher aufgenommene Gebäudeanzahl. Wenn sich die Gebäudeanzahl während der Vertragslaufzeit ändert, können sich ggf. auch die Gesamtkosten ändern.

Die Vertragslaufzeit für die jährlich zu erbringenden Arbeitspakete (AP 1.1 bis AP 1.3, optional AP 1.6) beträgt drei Jahre. Beginn ist der 01.12.2022. Der Vertrag ist erstmalig zum 30.11.2025 mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist kündbar, die Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr. Danach ist eine Kündigung jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres möglich.

Optionale Arbeitspakete können während der Vertragslaufzeit beauftragt und abgerufen werden.

7.2 Fahrt- und Reisekosten

In den Honoraren ist die Aufwendung für jeweils einen Präsentationstermin (AP 1.5, AP 2.3.1), eine Vor-Ort-Begehung (AP 1.4) und jeweils eine Schulung (AP 5, AP 6; je nach Auswahl der Durchführung) enthalten.

7.3 Terminplanung

Die Terminplanung erfolgt in Abstimmung mit der Auftraggeberin.

7.4 Zahlungsplan

Für die Auszahlung der Abschlags-, Teilschlusszahlungen und der Schlusszahlung ist von der Auftragnehmerin jeweils eine Rechnung zu stellen.

Am Beginn eines jeden Projektjahres wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der Gesamtjahreskosten aller Leistungen, für die ein Festhonorar vereinbart wurde, durch die Auftragnehmerin erstellt. Darunter fallen folgende Arbeitspakete: AP 1.1, AP 1.2, AP 1.3, AP 1.5 (optional), AP 1.6 (optional). Nach sechs Monaten eines jeden Projektjahres wird die Teilschlussrechnung über die restlichen 50 % der Gesamtjahreskosten erstellt.

AP 2 wird bereits nach einem Jahr abgerechnet, die Leistungen werden aber wie im Angebotstext beschrieben über die drei Projektjahre verteilt. Zu Projektbeginn wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des Gesamthonorars erstellt. Nach dem ersten Projektjahr wird eine Teilschlussrechnung über die restlichen 50 % des Gesamthonorars erstellt.

Die Leistungen für AP 1.4, AP 2.3.1, AP 3, AP 4, AP 5 und AP 6 (alle optional) werden je nach Durchführungszeitpunkt in der darauffolgenden Teilschlussrechnung der Festhonorare gesondert aufgelistet und in der Rechnungssumme berücksichtigt.

Die Schlussrechnung wird am Ende der Vertragslaufzeit gestellt.

7.5 Gewährleistung/Schadenersatzansprüche

Die Auftragnehmerin übernimmt der Auftraggeberin gegenüber die Haftung für eine ordnungsgemäße Ausführung ihrer Leistungen nach dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sie übernimmt die Haftung dafür, dass die Untersuchungsergebnisse, Beurteilungen und fachlichen Empfehlungen für den vorgesehenen Zweck brauchbar und vollständig sind.

Die Auftragnehmerin behält sich vor, nach eigenem Ermessen Leistungen aus diesem Vertrag von ausgewählten Unterauftragnehmer*innen erbringen zu lassen, ohne Einschränkung der vertraglichen Pflichten. Die Wahl der Unterauftragnehmer*innen obliegt der Auftragnehmerin. Die Mitwirkungspflicht des Kunden bezieht sich in diesem Fall auch auf den/die Unterauftragnehmer*in. Der/Die Unterauftragnehmer*in wird von uns zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Die Haftung wird - mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit - soweit die Auftragnehmer*in zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht eine höhere Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die für den Schadenfall eintritt, begrenzt auf 500.000 Euro.

Die Haftung wegen positiver Vertragsverletzung, ungerechtfertigter Bereicherung und unerlaubter Handlung bleibt unberührt.

7.6 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Freiburg.

7.7 Urheberrechte und Nutzungsrechte

Diese Leistungsbeschreibung wurde speziell für die Auftraggeberin erstellt. Wir machen von unserem Urheberrecht Gebrauch. Für die Weitergabe ist unsere schriftliche Genehmigung erforderlich.

Die Urheber- und Nutzungsrechte aller erstellten Texte und audio-visueller Beiträge verbleiben bei den jeweiligen Autoren.

7.8 Gültigkeit

Das Angebot ist bis zum 15.12.2022 gültig.

Freiburg, den 27.10.2022



Rüdiger Fleck

Geschäftsleitung

8. Beauftragung

Hiermit beauftragen wir die Energieagentur Regio Freiburg GmbH entsprechend dem Angebot Angebotsnr.: 40217, Version 1 vom 27.10.2022 mit den folgenden Arbeitspaketen:

Beauftragung Arbeitspakete/Optionen (alle Honorare netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

Bitte beauftragte Arbeitspakete/Positionen ankreuzen.

Arbeitspakete/Positionen (obligatorische AP sind angekreuzt)	Honorar in Euro (netto)
Laufender Betrieb des Energiemanagementsystems	
<input checked="" type="checkbox"/> AP 1.1: Jährlicher Energiebericht	1.600/Bericht
<input type="checkbox"/> Option: Preise aus Vorjahresrechnungen	400/Bericht
<input checked="" type="checkbox"/> AP 1.2: Reporting §7b KSG BW	300/Reporting
<input checked="" type="checkbox"/> AP 1.3: Überprüfung und Anpassung des Maßnahmenkatalogs	600/Jahr
<input type="checkbox"/> AP 1.4: Schwachstellenanalyse mit Maßnahmenaktualisierung	1.500/VOB
<input type="checkbox"/> AP 1.5: Vorstellungen Energiebericht/Schwachstellenanalyse	600/Vorstellung
<input type="checkbox"/> AP 1.6: Monatliche Verbrauchskontrolle	
Einmalige Einrichtung	400
Monatliche Verbrauchskontrolle	1.200/Jahr
Coaching zur Kom.EMS-Zertifizierung	
<input checked="" type="checkbox"/> AP 2: Coaching zur Kom.EMS-Zertifizierung	4.705
<input type="checkbox"/> AP 2.3.1: Vorstellung der Ergebnisse des Internen Audits	600/Vorstellung
Maßnahmenumsetzung	
<input type="checkbox"/> AP 3: Begleitung von Maßnahmenumsetzungen	100/Stunde
Schulungen	
<input type="checkbox"/> AP 4: Software-Schulung	400/Schulung
AP 5: Nutzerschulung	
<input type="checkbox"/> Online-Schulung	900/Schulung
<input type="checkbox"/> Präsenz-Schulung	1.100/Schulung

AP 6.1: Umfassende Hausmeisterschulung

- | | | |
|--------------------------|------------------|----------------|
| <input type="checkbox"/> | Online-Schulung | 1.400/Schulung |
| <input type="checkbox"/> | Präsenz-Schulung | 1.600/Schulung |

AP 6.2: Themenspezifische Hausmeisterschulung

- | | | |
|--------------------------|------------------|----------------|
| <input type="checkbox"/> | Online-Schulung | 900/Schulung |
| <input type="checkbox"/> | Präsenz-Schulung | 1.100/Schulung |

Wir stimmen den im Angebot (unter Auftragsabwicklung) genannten Bedingungen und Regelungen zu.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		08.11.2022
Aktenzeichen		880.299
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		40/2022

Beratungsvorlage zu TOP 2

Infrastrukturprojekte Kindergarten und Grundschule Horben; Beauftragung eines Projektsteuerungsbüros - Beratung und Beschlussfassung -

I Sachverhalt und Sachstand

Der Neubau des Kindergartens sowie die Sanierung und Erweiterung der Grundschule Horben sind inzwischen beschlossen. Erste Teilbeauftragungen wurden vorgenommen. Der Schulbauförderantrag ist gestellt, die Projektsummen sind in die Haushaltsplanung eingestellt. Der Ausgleichstockantrag ist in Vorbereitung und wird zeitnah und fristgerecht gestellt werden, ebenso erfolgen Gespräche mit dem Regierungspräsidium und dem BSB zur Sportplatzbauförderung. Derzeit existiert immer noch kein Fachförderungsprogramm für den Ausbau der Kinderbetreuung und die Ganztages*betreuung* (nicht *-schule*) an der Grundschule.

Unabhängig von der ohnehin angespannten Situation in der Verwaltung - die Zuschussanträge wurden federführend vom Rechnungsamt bearbeitet, das ohnehin ausgelastet ist - hat sich die allgemeine Situation auf dem Bausektor verschärft, einerseits durch die Folgen der Corona-Pandemie, andererseits durch den Krieg in der Ukraine und die Energiekrise.

Aufgrund des Maßnahmenumfangs sowie der finanziellen Tragweite des Projektes soll zur Gewährleistung eines geordneten Bauablaufes sowie der Kostenkontrolle aufgrund galoppierender Inflation ein Projektsteuerungsbüro beauftragt werden. Diese Leistung kann durch die Verwaltung aufgrund zahlreicher laufender Projekte und fehlenden Fachpersonals nicht selbst erbracht werden. Die Beauftragung eines Projektsteuerers ist in heutiger Zeit aufgrund überbordender Bürokratie auch bei größeren Kommunen (auch bei solchen mit eigenem Bauamt) Standard.

Im Vorfeld wurden drei regionale und bewährte Büros angeschrieben. Das Leistungsbild für Projektsteuerungsleistungen basiert neben der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) auf Ausarbeitungen des AHO (Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung), welche zur Vergleichbarkeit als Grundlage für die Angebotseinreichung ausgegeben wurden.

Aufgrund der extrem hohen Auslastung in diesem Sektor ging letztlich nur das Angebot der Firma THOST Projektmanagement GmbH ein. Dies beläuft sich auf

- für die Steuerung des Projekts KiGA/Außenanlage: 92.350,00 €

- für die Steuerung des Projekts Grundschule für die LP 1-4: 33.833,33 €
jew. zzgl. NK 3% und gültige MwSt.

Die anderen angeschriebenen Firmen teilten schriftlich mit, dass sie kein Angebot abgeben können.

Als Grundlage für die Angebotserstellung diente die Kostenschätzung der xs-Architekten nach DIN 276.

Analog zur Beschlusslage im Gemeinderat erfolgt die Beauftragung hinsichtlich der Grundschule nur für die LP 1-4. Eine weitere Beauftragung setzt einen gesonderten Beschluss des Gemeinderats voraus.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

In der Entwurfsplanung für die Planungsjahre 2023 und 2024 sind die Mittel bereits im zu beschließenden Planentwurf berücksichtigt.

III. Beschlussvorschlag

1. Der Sachstand wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Auftrag für die Projektsteuerung wird an die Fa. Thost, Projektmanagement GmbH, Freiburg auf Grundlage des Angebots vom 11.10.2022 für die Steuerung des Projekts KiGA/Außenanlage in Höhe von 92.350,00 €, für die Steuerung des Projekts Grundschule –vorerst nur für die LP 1-4 – in Höhe von 33.833,33 € vergeben.

Anlage:

Angebot der Fa. Thost

Gemeinde Horben
Bürgermeisteramt
Herr Dr. Benjamin Bröcker
Dorfstr. 2
79289 Horben

Name Dipl.-Ing. Markus Heinrich
Telefon +49 761 887962-0
Mobil +49 172 7364645
E-Mail M.Heinrich@thost.de

Zeichen THOST / Hn, Mei
Datum 11.10.2022

per E-Mail: gemeinde@horben.de

Gemeindeprojekte Horben: Neubau eines Kindergartens / Umbau und Erweiterung Grundschule Angebot für Leistungen der Projektsteuerung

Honorarangebot Nr. 1-7102-10/11

Sehr geehrter Herr Dr. Bröcker,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Interesse an Projektsteuerungsleistungen für Ihre aktuellen Gemeindeprojekte in Horben. Bei unserem gemeinsamen Gespräch am 27.09.2022 haben Sie uns die anstehenden Gemeindeprojekte näher erläutert und die erforderlichen Unterstützungsleistungen für die Projektsteuerung aufgezeigt.

Nachfolgend haben wir Ihre Erläuterungen und Hinweise zusammengefasst und in unserem Honorarangebot für die Projektsteuerungsleistungen berücksichtigt:

1. DIE GEMEINDEPROJEKTE

Die Gemeinde Horben beabsichtigt aktuell die Umsetzung mehrerer Gemeindeprojekte. Die Projekte sind einzeln in einer Kostenschätzung, Stand 19.05.2022 von xs-architekten erfasst und aufgeführt. Aus internen Kapazitätsgründen ist es vorgesehen, für ausgewählte Projekte die erforderlichen Leistungen der Projektsteuerung extern zu vergeben, diese sind:

- **Neubau Kindergarten**
- **Umbau und Erweiterung Grundschule**

Parallel zum Neubau des Kindergartens wird das Teilprojekt

- **Außenanlage für die U10-Betreuung**

umgesetzt, hierbei ist neben der Unterstützung für die erforderlichen Vergaben auch die Schnittstellen zu den beiden o.g. Projekten zu klären und deren Bearbeitung sicher zu stellen. Der aktuelle Bearbeitungsstand der Projekte ist im Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13.09.2022 ausführlich beschrieben. Für die in der Kostenschätzung zusätzlich aufgeführten sieben Sanierungsmaßnahmen an diversen kommunalen Liegenschaften der Gemeinde ist derzeit keine externe Unterstützung vorgesehen.

Gem. der Abstimmung im Gemeinderat wurde das Planungsbüro xs-architekten mit den HOAI-Leistungsphasen 1- 4 für beide Projekte jeweils getrennt beauftragt und wird jetzt mit der Phase 3 beginnen. Die Planungsleistung der Freianlagenplanung für das Teilprojekt „Außenanlage für die U10-Betreuung“ wird ebenfalls in Kürze für die HOAI-Phasen 1-4 beauftragt. Die Beauftragung der weiteren Phasen 5-8 für den Neubau des Kindergartens und für die Außenanlagen sind abhängig von der Beschlussfassung der Gemeinde ohne Unterbruch direkt beabsichtigt. Für den Neubau / Erweiterung der Grundschule ist die weitere Beauftragung zusätzlich in Abhängigkeit von der Mittelbereitstellung dann nochmals zu prüfen.

Weitere erforderliche Planungsleistungen für die Projekte werden ebenfalls vorerst für die HOAI-Phasen 1-4 stufenweise beauftragt. Angebote für die Tragwerks- sowie Brandschutzplanung liegen bereits vor, gem. Beschlussfassung der Gemeinde werden diese Leistungen in Kürze beauftragt. Die Erfordernis der Einbindung weiterer Fachplaner sowie die Beauftragung weiterer Planungs-Phasen ist noch abzustimmen und zu bewerten. Von der Gemeinde ist auch mit Unterstützung der Projektsteuerung abschließend zu beurteilen, inwieweit bei den anstehenden Vergaben für die Projekte die Regelungen des GWB umzusetzen sind.

Der Gemeinde Horben ist es besonders wichtig durch die Projektsteuerung sicherzustellen, dass die intern vorhandenen Kapazitätsengpässe nicht zu Verzögerungen im Projektablauf führen sowie dass der vorgegebene Kostenrahmen überwacht und eingehalten wird.

2. KOSTEN

Von den Planungsbüro xs-architekten liegt eine Kostenschätzung vom 19.05.2022 vor. Für die KGr. 300-700 der Projekte Neubau Kindergarten, dem Umbau / Erweiterung Grundschule und der Außenanlage für die U10-Betreuung sind in der Summe **brutto rd. 5.330.410,00 €** einschl. Unvorhersehbarem / Risikoreserve benannt.

Als anrechenbare Kosten für die Projektsteuerung haben wir die netto-Kosten der Kostenschätzung abzgl. angenommener Kosten für die Projektleitung und die Projektsteuerung zu Grunde gelegt:

- | | |
|--|-----------------------------|
| - Neubau Kindergarten | netto rd. 1,9 Mio. € |
| - Umbau und Erweiterung Grundschule | netto rd. 2,0 Mio. € |
| - Außenanlage für die U10-Betreuung | netto rd. 0,4 Mio. € |

3. TERMINE

Gemäß Ihren Angaben ist die Realisierung des Kindergartens sowie der Außenanlagen vorrangig vorgesehen und zügig erforderlich. Die Realisierung des Umbaus / Erweiterung der Grundschule ist nach HOAI-Phase 4 in Abhängigkeit von der Mittelbereitstellung (Förderung) erneut zu betrachten. Eine ebenfalls zügige Realisierung wird jedoch erwartet.

Gem. Abstimmung mit Ihnen legen wir für unser Honorarangebot die nachfolgenden Bearbeitungszeiträume für die Leistungen der Projektsteuerung zu Grunde:

- | | |
|--|--------------------------|
| - Bearbeitungszeitraum Neubau Kindergarten einschl. Außenanlagen | 11/2022 – 09/2025 |
| entspricht einer Bearbeitungsdauer von 35 Monaten (einschl. 3 Mon. Nachlauf) | |
| - Umbau und Erweiterung Grundschule | 11/2022 – 12/2025 |
| entspricht einer Bearbeitungsdauer 14 Monaten für HOAI-Phase 1-4. | |
| Für die nachfolgenden Leistungsphasen haben wir eine Bearbeitungsdauer von 21 Monaten, einschl. 3 Monaten Nachlauf und einer evtl. Unterbrechung (nach Phase 4) von max. 3 Monaten berücksichtigt. | |

Angebotsgrundlage ist die parallele Bearbeitung der Projekte.

4. LEISTUNGEN PROJEKTSTEUERUNG

Ziel der Projektsteuerungsleistungen ist die bestmögliche Sicherung der Projektziele nach Kosten, Terminen, Leistungsinhalten und Qualitäten. Die Projektsteuerung unterstützt den Auftraggeber und sichert die Herbeiführung von Entscheidungen im Kosten- und Terminrahmen.

Die Projektsteuerung handelt in enger und ständiger Abstimmung mit der Projektleitung. Sie analysiert, berichtet, führt Entscheidungen herbei und wirkt in der Umsetzung im Benehmen mit der Projektleitung und überwacht den Erfolg.

Gemäß Ihrer Vorgabe haben wir das aktuelle Leistungsbild Projektsteuerung gem. AHO, Heft Nr. 9, Stand März 2020 diesem Honorarangebot zu Grunde gelegt. Die Durchführung ggf. erforderlicher öffentlicher Vergabeverfahren für Planungsleistungen sind als besondere Leistung gesondert zu beauftragen. Für den Bearbeitungsstart gehen wir davon aus, dass uns die Unterlagen der bisherigen Projektbearbeitung zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt werden.

5. PERSONELLE BESETZUNG

Für die Durchführung der Projektsteuerungsleistungen haben wir derzeit ein mit vergleichbaren Aufgaben erfahrendes Projektteam mit unserem **Herrn Michael Karsch, M. A. Architekt** als Projektleitung in der Zusammenarbeit mit unserem **Herrn Felix Faller, M.Eng.** vorgesehen.

Das Bearbeitungsteam wird bedarfsorientiert durch weitere erfahrene Projektmitarbeiter unseres Hauses, Assistenzen und das Back Office / Sekretariat unterstützt.

Darüber hinaus steht Ihnen für übergeordnete Fragestellungen und Strategien unser Standortleiter Freiburg, **Herr Dipl.-Ing. Markus Heinrich** zur Verfügung.

Die Bearbeitung erfolgt in wesentlichen Teilen in unserem Hause in Freiburg und am Projektstandort Horben.

6. HONORARANGEBOT

6.1 Grundlagen

Das Honorarangebot basiert auf

- Ziff. 1 – 5 dieses Honorarangebots
- AHO-Projektsteuerungsleistungen, Heft Nr. 9, Stand März 2020
- Kostenschätzung, Stand 19.05.2022 von xs-architekten
- Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung Horben am 13.09.2022
- Aufwandskalkulation auf Basis einer Personaleinsatzplanung
- Honorarzone für das Projekt: **III, Mitte**

Als Kalkulationsgrundlage für das Honorarangebot sind die Grundleistungen der AHO und der aktuelle Projektstand gemäß Ziffer 1 berücksichtigt.

Die Projekte sind getrennt kalkuliert und angeboten, das gesamte Angebot inkl. der Nachlässe gilt nur bei gleichzeitiger Beauftragung der Projektsteuerung für alle im Angebot genannten Projekte.

6.2 Pos. 10: Honorarangebot Projektsteuerungsleistungen: Neubau Kindergarten einschl. Außenanlagen

Projektstufen	Bearbeitungsstufe	Bewertung nach AHO [%]	Angebot THOST Grundleistungen PS [%]
1. Projektvorbereitung	Stufe 1	19	12
2. Planung		21	18
3. Ausführungsvorbereitung	Stufe 2	22	22
4. Ausführung		30	30
5. Projektabschluss		8	8
Summe		100	90

- Anrechenbare Kosten Projektsteuerung Neubau Kindergarten einschl. Außenanlagen netto	1,9 + 0,4 =	2,3 Mio. €
- Grundhonorar (100 %) gem. AHO		netto 120.702,67 €
davon		
psch. Leistungshonorar (90 %) Neubau Kindergarten einschl. Außenanlagen netto		<u>108.632,40 €</u>
zzgl. Einarbeitungspauschale in die vom AG zur Verfügung gestellten Projektunterlagen		netto + 0,00 €
Gesamthonorar-Zwischensumme:		netto <u>108.632,40 €</u>

Nachlass für den im Teilprojekt Außenanlagen reduziert erforderlichen Leistungsumfang der Projektsteuerung		
Nachlass Teilprojekt Außenanlagen i.H. v.	rd. 2%	netto ./. 2.150,00 €

Unter Berücksichtigung der Synergien bei gleichzeitiger Beauftragung von Pos. 10 und 11 und bei paralleler Bearbeitung der Projekte		
Synergienachlass i.H. v.	rd. 8%	netto ./. 8.690,00 €

Aufgrund unseres besonderen Interesses an der Zusammenarbeit mit Ihrem Hause bieten wir einen Nachlass i.H. v.	rd. 5%	netto ./. 5.442,40 €
---	---------------	-----------------------------

psch. Honorarangebot Neubau Kindergarten einschl. Außenanlagen	netto <u>92.350,00 €</u>
	zzgl. NK 3% und gültige MwSt.

z.K., entspricht:

- psch. Leistungshonorar Bearbeitungsstufe I (HOAI Lph 1-4)	netto	30.783,33 €
- psch. Leistungshonorar Bearbeitungsstufe II (ab HOAI Lph 5)	netto	61.566,67 €
		jew. zzgl. NK 3% und gültige MwSt.

6.3 Pos. 11: Honorarangebot Projektsteuerungsleistungen: Umbau und Erweiterung Grundschule

Projektstufen	Bearbeitungsstufe	Bewertung nach AHO [%]	Angebot THOST Grundleistungen PS [%]
1. Projektvorbereitung	Stufe 1	19	12
2. Planung		21	18
3. Ausführungsvorbereitung	Stufe 2	22	22
4. Ausführung		30	30
5. Projektabschluss		8	8
Summe		100	90

- Anrechenbare Kosten Projektsteuerung Umbau und Erweiterung Grundschule,	netto	2,0 Mio. €
- Grundhonorar (100 %) gem. AHO	netto	107.989,76 €
zzgl. Bauvorhaben im Bestand, Zuschlag	20%	<u>netto + 21.597,95 €</u>
Honorar-Zwischensumme:	netto	129.587,71 €
davon		
psch. Leistungshonorar (90 %) Umbau und Erweiterung Grundschule	netto	<u>116.628,00 €</u>
zzgl. Einarbeitungspauschale in die vom AG zur Verfügung gestellten Projektunterlagen	netto +	<u>0,00 €</u>
Gesamthonorar-Zwischensumme:	netto	<u>116.628,00 €</u>
Unter Berücksichtigung der Synergien bei gleichzeitiger Beauftragung von Pos. 10 und 11 und bei paralleler Bearbeitung der Projekte		
Synergienachlass i.H. v.	rd. 8%	netto ./. 9.300,00€
Aufgrund unseres besonderen Interesses an der Zusammenarbeit mit Ihrem Hause bieten wir einen Nachlass i.H. v.	rd. 5%	netto ./. 5.828,94 €
		<hr/>
psch. Honorarangebot Umbau und Erweiterung Grundschule	netto	<u>101.500,00 €</u>
		zzgl. NK 3% und gültige MwSt.
z.K. entspricht:		
- psch. Leistungshonorar Bearbeitungsstufe I (HOAI Lph 1-4)	netto	33.833,33 €
- psch. Leistungshonorar Bearbeitungsstufe II (ab HOAI Lph 5)	netto	67.666,67 €
		jew. zzgl. NK 3% und gültige MwSt.

6.4 Pos. 12: Option: Durchführung der Vergabe von Planungsleistungen mit europaweiten Verfahren

Für die notwendigen Planungsleistungen der Projekte wurden von der Gemeinde Horben bereits mehrere Angebote der einzelnen Planungsdisziplinen eingeholt, die verschiedenen Vergaben sind gemäß der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13.09.2022 in Stufen bestätigt und werden in Kürze beauftragt.

Für die weiteren noch erforderlichen Vergaben - auch der weiteren Leistungsphasen - ist die Durchführung als öffentliche Vergabeverfahren gemäß gesetzlichen Vorgaben zu überprüfen und zu bewerten. Sofern Planungsleistungen gemäß dem GWB als Oberschwellenvergabe über europaweite Vergabeverfahren durchzuführen sind, kann die Durchführung der Verfahren als besondere Projektsteuerungsleistung als Option abgerufen werden.

Honorar für die Durchführung von öffentl. Vergabeverfahren

Die Durchführung eines VgV-Vergabeverfahrens als Vergabeverfahren mit oder ohne TNA oder als offenes Verfahren gemäß VgV einschl. der Bereitstellung / Verwaltung der Vergabeplattform bieten wir pauschal an

netto 12.000,00 €
zzgl. NK 3% und gültige MwSt.

Zusätzliche Teilnahmeanträge

Die o.g. Pauschalsumme enthält pro Vergabeverfahren mit TNA eine Anzahl von max. 15 Teilnahmeanträgen / Bewerbern. Sollten mehr Anträge eingehen, wird pro weiterem Teilnahmeantrag / Auswertung ein Zusatzhonorar fällig in Höhe von

netto 200,00 €
zzgl. NK 3% und gültige MwSt.

Erhöhte Anzahl an Angeboten

Die o.g. Pauschalsumme enthält pro offenem Verfahren eine Anzahl von max. 15 Angeboten / Bewerbern. Sollten mehr Angebote eingehen, wird pro weiteres Angebot ein Zusatzhonorar fällig in Höhe von

netto 100,00 €
zzgl. NK 3% und gültige MwSt.

6.5 Pos. 13: Honorar für Nachweisleistungen / bei Leistungsänderungen

Bei Nachweisleistungen bzw. bei geänderten oder zusätzlichen Leistungen bieten wir Ihnen folgende Verrechnungssätze zur Abrechnung der betroffenen Leistungen an:

– Geschäftsführung / -leitung	netto	140,00 €
– Standort- / Teamleitung	netto	125,00 €
– Expertin / Senior Projektmanagerin	netto	98,00 €
– Projektmanagerin / Projektsteuerer	netto	89,00 €
– Projektassistenz / techn. wirtschaftl. Mitarbeiter / Sekretariat	netto	65,00 €

Die Verrechnungssätze gelten jeweils zzgl. 3% Nebenkosten und zzgl. gesetzl. MwSt.

In den Nebenkosten sind Kosten für Kommunikation, Hard- und Software, Vervielfältigungen (ohne Groß- und Massendrucke, Planplots) sowie Reisekosten zu Ihrem Projektstandort in Horben enthalten.

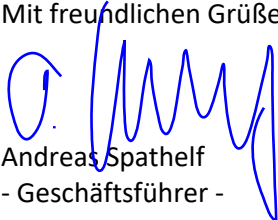
An unser Honorarangebot halten wir uns gebunden bis zum 30.11.2022. Die Preisbindung gilt bis zum Ende der angebotenen Bearbeitungsfristen.

Wir sind sicher, mit den angebotenen Leistungen zum Erfolg dieser interessanten Vorhaben insgesamt beitragen zu können und würden uns über die Möglichkeit zur Zusammenarbeit mit Ihrem Haus besonders freuen. Wir sichern Ihnen bereits jetzt eine zielorientierte und engagierte Bearbeitung der Aufgabenstellung zu.

Für Rückfragen, weitere Erläuterungen sowie zur Angebotsdurchsprache stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Spathelf
- Geschäftsführer -



Markus Heinrich
- Standortleiter -

THOST Projektmanagement GmbH

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		08.11.2022
Aktenzeichen		818.31:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner
Beratungsvorlage Nr.		41/2022

Beratungsvorlage zu TOP 3

Wasserversorgung; Neukalkulation der Wassergebühr zum 1. Januar 2023 - Beratung und Beschlussfassung -

1. Kalkulation der Gebühren

Zur elementaren Grundversorgung der Bevölkerung gehört die Bereitstellung von Trinkwasser. Den Gemeinden obliegt die öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 44 Abs. 1 Wassergesetz). Die Wasserversorgung zählt daher zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde.

Die Wasserversorgungsgebühr hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

2016:	3,64 Euro pro cbm (netto)
2017:	3,28 Euro pro cbm (netto)
2018:	3,36 Euro pro cbm (netto)
2019:	3,36 Euro pro cbm (netto)
2020:	3,36 Euro pro cbm (netto)
2021:	4,20 Euro pro cbm (netto)
2022:	5,15 Euro pro cbm (netto)

Die Gemeinde Horben hat mit Beschluss vom 7. November 2017 die Gewinnerzielungsabsicht seit 1. Januar 2018 in der Wasserversorgung verankert. Dieser Beschluss steht im Einklang mit dem Rentabilitätsgebot des § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung, wonach die wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde, hierzu zählt die Wasserversorgung, einen Ertrag für die Gemeinde abwerfen sollen.

Der derzeit geltende Gebührensatz (5,15 Euro/cbm) für die Wasserversorgung wurde mit der Gebührenkalkulation für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 beschlossen. Der kurze Zeitraum wurde gewählt, da das Gesundheitsressort Luisenhöhe im Bau war und ein Fertigstellungszeitpunkt ungewiss war. Nun zeichnet sich ab, dass voraussichtlich im Februar 2023 das Gesundheitsressort eröffnen wird. Da der Wasserverbrauch des Gesundheitsressorts nur ungefähr geschätzt werden konnte, empfiehlt sich wiederum nur eine Kalkulation für ein Jahr vorzunehmen.

Die Einführung der Konzessionsabgabe führte in 2018 dazu, dass die Vorschriften der Anordnung über die Zulässigkeit der Unternehmen und Betriebe zur Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser an Gemeinden und Gemeindeverbände (KAEAnO) vom 4. März 1941 zu beachten sind. In § 2 KAEAnO wird festgelegt, dass bei Gemeinden unter 25.000 Einwohnern die Konzessionsabgabe auf 10 vom Hundert aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden, begrenzt ist. Dies entspricht 10 vom Hundert der Erträge aus den Wasserversorgungsgebühren eines Betriebsjahres. Für Großabnehmer jedoch nur in Höhe von 1,5 Prozent des Ertrages

aus den Wasserversorgungsgebühren. Jedoch schränkt § 5 KAEAnO die Erhebung der Konzessionsabgabe auch wieder ein. Diese Konzessionsabgabe darf nur dann in voller Höhe an die Gemeinde abgeführt werden, wenn dem Wasserversorgungsbetrieb eine angemessene Eigenkapitalverzinsung von 4 vom Hundert verbleibt.

Weiter ist bei Erhebung einer Konzessionsabgabe zu berücksichtigen, dass nach Abzug der Konzessionsabgabe ein sogenannter Mindesthandelsbilanzgewinn verbleibt. Ist dies nicht der Fall, führt die Konzessionsabgabe steuerrechtlich zu einer verdeckten Gewinnausschüttung. Dieser Mindesthandelsbilanzgewinn beträgt nach dem BMF-Schreiben vom 9. Februar 1998 und 27.09.2002 1,5 Prozent des eigenen oder gemieteten Sachanlagevermögens am Anfang des Wirtschaftsjahres der Wasserversorgung. Folge der verdeckten Gewinnausschüttung ist, dass der steuerliche Gewinn höher ausgewiesen wird und somit die Ertragssteuern (Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer) höher ausfallen.

Zusammenfassend ist bei Beibehaltung der Konzessionsabgabe aus den Erlösen aus dem Wasserverkauf nicht nur der Betriebsaufwand einschließlich der Konzessionsabgabe zu decken, sondern auch der Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern.

Der durchschnittliche Wasserverbrauch der Endabnehmer der Jahre 2020 und 2021 betrug 44.587 cbm. Der Wasserverbrauch des Gesundheitsressorts Luisenhöhe kann nur annähernd geschätzt werden. So geht die Dehoga (Deutscher Hotel- und Gaststättenverband) davon aus, dass bei einem Betrieb im 4 bis 5 Sterne Bereich ein Gast pro Tag rund 500 Liter Wasser verbraucht. Bei 83 Zimmern wurde für das Jahr 2023 ein Wasserbezug von ca. 13.695 cbm geschätzt (55 Prozent Auslastung bei Betrieb von 10 Monaten). Die voraussichtliche Verbrauchsmenge für 2023 wurde somit konservativ auf 58.282 cbm geschätzt.

Eine Gebührenkalkulation ist immer auf Schätzwerten basierend. Abweichungen sind daher immer möglich. Das Ergebnis – ob steuerlich oder haushaltsrechtlich – wird immer von der Kalkulation abweichen.

Die Verwaltung hat deshalb zwei Kalkulationen erstellt.

Berechnung nach Anlage 1a:

Hier wurde die kostendeckende Wasserversorgungsgebühr mit den geltenden Parametern ohne die Einbeziehung einer Konzessionsabgabe berechnet. Die Wasserversorgungsgebühr wurde mit einem Betrag von 3,61 Euro pro cbm (netto) berechnet.

Berechnung nach Anlage 1b:

Um die Vorgaben bei Beibehaltung der Konzessionsabgabe in vollständiger Höhe zu erreichen, wurden Mindesthandelsbilanzgewinn und Mindestertragssteuern eingerechnet. Die Wasserversorgungsgebühr wurde mit einem Betrag von 3,99 Euro pro cbm (netto) berechnet.

Der Gemeinderat hat, wie bereits im letzten Jahr, darüber zu entscheiden, ob weiter an der Erhebung einer Konzessionsabgabe festgehalten wird.

2. Erläuterungen zu den Rechtsgrundlagen der Gebührenkalkulation

In der Anlage 2 zur Beratungsvorlage werden die Rechtsgrundlagen erläutert.

4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Horben

Im Entwurf der 1. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Horben wurde der Paragraph für die Verbrauchsgebühren (§ 43) geändert. Der beschlossene Gebührensatz ist sodann zu ergänzen.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die Berechnungsgrundlagen und die Wasserversorgungsgebühr werden in den Haushaltsplan 2023 ff. der Gemeinde Horben einfließen.

III. Beschlussvorschlag:

a) Beschlussvorschlag zur Kalkulation Anlage 1a:

1. Die Gemeinde Horben verzichtet ab 1. Januar 2023 auf die Erhebung einer Konzessionsabgabe von der Wasserversorgung Horben nach § 2 KAE.
2. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 wird beschlossen.
3. Der als Anlage 1a beigefügten Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung für das Jahr 2023 wird zugestimmt.
4. Der Gemeinderat stellt die Wasserversorgungsgebühr auf 3,61 Euro (netto) pro cbm ab 1. Januar 2023 fest.
5. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021 in der vorliegenden Fassung.

b) Beschlussvorschlag zur Kalkulation Anlage 1b:

1. Die Gemeinde Horben erhebt weiterhin von der Wasserversorgung Horben eine Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE.
2. Der dadurch bei der Wasserversorgung Horben entstehende Gewinn ist an die Gemeinde Horben abzuführen.
3. Der Kalkulationszeitraum 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 wird beschlossen.
4. Die Berechnungsgrundlagen nach Anlage 1b der Beratungsvorlage werden für die Gebührenkalkulation der Wasserversorgungsgebühren angewandt.
5. Der Gemeinderat stellt die Wasserversorgungsgebühr auf 3,99 Euro (netto) pro cbm ab 1. Januar 2023 fest.
6. Der Gemeinderat beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021 in der vorliegenden Fassung

Anlagen

Anlage 1a, b: Gebührenkalkulationen

Anlage 2: Rechtsgrundlagen

Anlage 3: Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 7. Dezember 2021

Anlage 1a
GEBÜHRENKALKULATION DER WASSERGEBÜHR
GEMEINDE HORBEN

24.10.2022

Kalkulationszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

Berechnung der kostendeckenden Wassergebühr
ohne Einrechnung einer Konzessionsabgabe

Az. 815.31:2-20.10

	Sachkonto	Grundlage Kalkulation 2022	Gebühren- kalkulations grundlage
Aufwendungen			
Personalaufwendungen	4012-4032	38.000 €	38.760 €
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	4212	24.000 €	15.000 €
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	4222	1.500 €	859 €
Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anlagen	4241	28.000 €	37.086 €
Besondere Verw.- u. Betriebsaufwendungen	4271	28.000 €	7.000 €
Abschreibungen Sachanlagevermögen	4711	76.700 €	65.424 €
Abschreibungen für geleistete Investitionszuschüsse	4791		7.660 €
kalkulatorische Zinsen		23.700 €	21.163 €
Post- und Fernmeldegebühren	44311	1.000 €	330 €
Dienstreisen	44312	600 €	- €
Steuern, Sonderabgaben (Wasserentnahmeentgelt)	4441	5.500 €	5.682 €
Erstattungen für Aufwendungen an ZVW	4453	- €	22.690 €
Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen	4811	26.300 €	26.826 €
Summe Aufwendungen		253.300 €	248.480 €
Erträge			
Zuschüsse vom Land	3141	10.500 €	- €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen	3161	24.800 €	27.088 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	3162	3.200 €	4.841 €
Verwaltungsgebühren	3311	1.000 €	1.000 €
Zählermiete	3321	3.100 €	3.134 €
Bauwassergebühren	33211	500 €	500 €
Erträge aus Verkauf	3421	- €	- €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3461	- €	- €
Erträge aus Kostenerstattungen, Umlagen	34881	1.500 €	1.245 €
Summe Erträge		44.600 €	37.809 €
Ungedeckter Aufwand			
Aufwendungen abzgl. Erträgen		208.700 €	210.671 €
Summe			210.671 €

Berechnung der Wasserversorgungsgebühr

Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum 210.671 €

Anzunehmende Wassermenge pro Jahr in cbm 58.282

Wassergebühr Kalkulationszeitraum (netto) 3,61 €

Geltender Gebührensatz pro cbm 5,15 €

Veränderung (netto) pro cbm - 1,54 €

Anlage 1b
GEBÜHRENKALKULATION DER WASSERGEBÜHR
GEMEINDE HORBEN

24.10.2022

Kalkulationszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2023

Berechnung der kostendeckenden Wassergebühr
mit Einrechnung einer Konzessionsabgabe nach Vorgaben Mindesthandelsbilanzgewinn

Az. 815.31:2-20.10

	Sachkonto	Grundlage Kalkulation 2022	Gebühren- kalkulations grundlage
Aufwendungen			
Personalaufwendungen	4012-4032	38.000 €	38.760 €
Unterhaltung Infrastrukturvermögen	4212	24.000 €	15.000 €
Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	4222	1.500 €	859 €
Bewirtschaftung der Grundstücke u. baul. Anlagen	4241	28.000 €	37.086 €
Besondere Verw.- u. Betriebsaufwendungen	4271	28.000 €	7.000 €
Abschreibungen Sachanlagevermögen	4711	76.700 €	65.424 €
Abschreibungen für geleistete Investitionszuschüsse	4791		7.660 €
kalkulatorische Zinsen		- €	
Post- und Fernmeldegebühren	44311	1.000 €	330 €
Dienstreisen	44312	600 €	- €
Steuern, Sonderabgaben (Wasserentnahmeentgelt)	4441	5.500 €	5.682 €
Erstattungen für Aufwendungen an ZVW	4453	- €	22.690 €
Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen	4811	26.300 €	26.826 €
Summe Aufwendungen		229.600 €	227.316 €
Erträge			
Zuschüsse vom Land	3141	10.500 €	- €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Zuwendungen	3161	24.800 €	27.088 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für Beiträge	3162	3.200 €	4.841 €
Verwaltungsgebühren	3311	1.000 €	1.000 €
Zählermiete	3321	3.100 €	3.134 €
Bauwassergebühren	33211	500 €	500 €
Erträge aus Verkauf	3421	- €	- €
Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	3461	- €	- €
Erträge aus Kostenerstattungen, Umlagen	34881	1.500 €	1.245 €
Summe Erträge		44.600 €	37.809 €
Ungedeckter Aufwand			
Aufwendungen abzgl. Erträgen		185.000 €	189.508 €
+ Konzessionsabgabe			18.590 €
+ Mindesthandelsbilanzgewinn			18.612 €
+ Mindestertragssteuern			5.594 €
Summe			232.304 €

Berechnung der Wasserversorgungsgebühr

Gesamtkosten im Kalkulationszeitraum		232.304 €
Anzunehmende Wassermenge pro Jahr in cbm	58.282	
Wassergebühr Kalkulationszeitraum (netto)		3,99 €
Geltender Gebührensatz pro cbm	5,15 €	
Veränderung (netto) pro cbm		- 1,16 €

Rechtsgrundlagen zur Erhebung von Wasserversorgungsgebühren

I. Rechtsgrundlagen nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)

1. Steuern, Gebühren, Beiträge

In § 1 KAG ist geregelt, dass das KAG für Steuern, Gebühren und Beiträge gilt, die von den Gemeinden erhoben werden, soweit nicht eine besondere gesetzliche Regelung besteht.

2. Abgabensatzungen

Zur Erhebung von Kommunalabgaben bedarf es nach § 2 KAG einer Satzung, die vom Gemeinderat zu beschließen ist.

3. Benutzungsgebühren

Die gesetzliche Ermächtigung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen findet sich in § 13 Abs. 1 KAG.

4. Kostendeckungsprinzip

Mit der Änderungsnovelle zum KAG 1996 wurde in § 14 Abs. 1 KAG bestimmt, dass Versorgungseinrichtungen (Wasser, Strom, Gas) der Gemeinden einen angemessenen Ertrag (gleich Gewinn) für den Haushalt erbringen dürfen. Damit wurden die gemeindlichen Wasserversorgungen, die umsatzsteuerrechtlich bereits früher den privaten Versorgern gleichgestellt wurden nun auch ertragsmäßig diesen gleichgestellt. Die Gewinnerzielungsabsicht steht im Ermessen der Gemeinde, welche in der Sitzung vom 8. November 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 beschlossen wurde.

5. Kalkulationszeitraum

Die Gebührenkalkulation kann für einen mehrjährigen Zeitraum erstellt werden, der jedoch höchstens 5 Jahre betragen soll. Es wurde ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt (2023).

6. Kostenüberdeckung/Kostenunterdeckung

Eine Gebührenkalkulation ist immer in die Zukunft gerichtet und basiert auf Schätzungen und Prognosen. Das tatsächliche Ergebnis im Kalkulationszeitraum wird immer von der Kalkulation abweichen. § 14 Abs. 2 KAG bestimmt daher, dass Kostenüberdeckungen die sich am Ende des Kalkulationszeitraumes ergeben, innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen werden müssen, also in die folgende Gebührenkalkulation eingearbeitet werden müssen. Während bei der Kostenüberdeckung eine Ausgleichspflicht besteht, steht der Ausgleich von Kostenunterdeckungen im Ermessen der Gemeinde. Allerdings gilt dies nicht für Kostenunterdeckungen die von der Gemeinde bewusst in Kauf genommen worden sind, indem die in der Kalkulation berechnete kostendeckende Gebühr niedriger festgesetzt wurde. Diese Bestimmung läuft bei der Wasserversorgung ins Leere, da Versorgungseinrichtungen grundsätzlich vom Kostenüberschreitungsverbot ausgenommen sind (§14 Abs. 1 Satz 2 KAG). Nach § 102 Abs. 3 Gemeindeordnung sollen die wirtschaftlichen Unternehmen, wozu die Wasserversorgung zählt, einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

7. Ansatzfähige Kosten

Neben den Kosten für den laufenden Betrieb der öffentlichen Einrichtung (sachliche und direkte persönliche Kosten) gehören auch die Verwaltungskosten, Kosten der Hilfsbetriebe und die kalkulatorischen Kosten zu den ansatzfähigen Kosten.

Die **Verwaltungskosten** (interne Leistungsverrechnung) sind Personalkosten mit den anteiligen Sachkosten die nicht direkt der öffentlichen Einrichtung zugeordnet sind (z. B. Bürgermeister, Hauptamtsleiter, Kämmerei, Kasse). Grundlage für die Kostenermittlung sind die durchschnittlich aufgewendeten Arbeitsstunden der betreffenden Personen und die jeweils aktuelle Verwaltungsvorschrift "Kostenfestlegung" des Landes Baden-Württemberg (für die Mitarbeiter der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) und die Personalkosten (für die Mitarbeiter der Gemeinde Horben).

Die Kosten der **Hilfsbetriebe** (Bauhof) werden aufgrund der Stundennachweise auf alle Gemeindeeinrichtungen umgelegt.

Die kalkulatorischen Kosten gliedern sich in Abschreibung, Auflösung der Ertragszuschüsse und Verzinsung.

Die **Abschreibung** wird vom Anschaffungswert linear nach den einschlägigen Tabellen (AfA, KGSt.) vorgenommen. Das KAG bestimmt, dass vom Anschaffungswert die empfangenen Zuschüsse und Beiträge abzusetzen sind, oder die Zuschüsse und Beiträge auf der Passivseite aufzulösen sind. Die Gemeinde Horben hat sich für die zweite Variante entschieden. Das heißt Abschreibungen werden vom vollen Anschaffungswert abgeschrieben. Die Zuschüsse der Gemeinde für die Wasserversorgung werden mit dem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst, welcher jährlich neu errechnet wird. Die Beiträge werden pauschal jährlich mit 2,5 Prozent aufgelöst.

Der **Verzinsung** unterliegt nach dem KAG der Restbuchwert des Anlagevermögens vermindert durch den Restbuchwert der Ertragszuschüsse. Hier konkurriert das KAG mit dem Steuerrecht, wonach die Verzinsung des Eigenkapitals nicht anerkannt wird. Das Steuerrecht verlangt bei den gemeindlichen Wasserversorgungen die direkte Zuordnung von Fremddarlehen mit dem tatsächlichen Zinssatz. Darüber hinaus werden auch innere Darlehen anerkannt, sofern das Eigenkapital mindestens 30 Prozent beträgt. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 3,5 Prozent und gilt seit 1. Januar 2018.

II. **Wasserversorgung Horben**

1. Geltende Gebührensatzung

Derzeit gilt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Horben in der Fassung vom 7. Dezember 2021.

2. Konzessionsabgabe

Das Recht der Gemeinde Horben zur Erhebung einer Konzessionsabgabe bezieht sich auf den Konzessionsabgabenerlass vom 4. März 1941 und ist als zivilrechtliche Gegenleistung für die Einräumung des Rechts der ausschließlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsräume einer Gemeinde zur Verlegung von Versorgungsleitungen und für das zur Verfügung stellen eines Versorgungsgebietes gedacht. Durch § 2 KAE wurde die höchstzulässige Konzessionsabgabe bei Gemeinden mit weniger als 25.000 Einwohner auf 10 Prozent der Entgelte aus Versorgungsleistungen, die an letzte Verbraucher zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden, festgesetzt. Für Großabnehmer gilt dies jedoch nur in Höhe von 1,5 Prozent der Entgelte. Sie berechnet sich jährlich neu. Die Konzessionsabgabe stellt eine Betriebs-

ausgabe dar, die allerdings im betriebswirtschaftlichen Jahresabschluss der Wasserversorgung nur dann anerkannt wird, wenn ein Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5 Prozent des Sachanlagevermögens, das am Anfang des betreffenden Wirtschaftsjahres in der Bilanz ausgewiesen ist, erreicht wird. Die Einführung einer Konzessionsabgabe in der Wasserversorgung zum 1. Januar 2018 führte unweigerlich dazu, dass der in der Wasserversorgungssatzung ausgewiesene Verzicht auf Gewinne aufgehoben wurde.

3. Steuerliche Gewinnvorträge / steuerliche Verlustvorträge

Zum 31. Dezember 2019 verzeichnet die Gemeinde einen Gewinnvortrag in Höhe von 90.300,15 Euro, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wurde.

4. Gebührenkalkulation

Eine rechtsgültige Satzung setzt voraus, dass der Gemeinderat die Faktoren der Gebührenkalkulation beschließt, bei denen ein Ermessen ausgeübt werden kann. Dazu gehören die Abschreibungsmethode, der Abschreibungssatz, die Methode zur Berechnung der Verwaltungskosten, die Methode zur Berechnung der Bauhofleistungen und die Einbeziehung von steuerlichen Verlustvorträgen bzw. Gewinnzuschlägen.



**Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021

Az.: 815.12/2-20.10

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 08.11.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Horben vom 7. Dezember 2021 beschlossen:

§ 1

1. § 43 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter XX,XX Euro.“

2. § 43 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung wird wie folgt geändert:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter XX,XX Euro.“

§ 2

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Horben, den _____.2022

(Siegel)

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		08.11.2022
Aktenzeichen		031.01
Bearbeiter		HAL Bopp
Beratungsvorlage Nr.		42/2022

Beratungsvorlage zu TOP 4

Neufassung der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental - Beratung und Beschlussfassung

1. Sachverhalt

Nachdem die Verbandsatzung Ende des Jahres 2015 neu gefasst worden war und zuletzt im Oktober 2021 wegen der Abgabe der Aufgaben des Gutachterausschusses nach Müllheim eine Satzungsänderung erfolgte, steht nun erneut eine Veränderung an.

Hintergrund der aktuellen Neufassung sind erforderliche Anpassungen an umsatzsteuerliche Vorgaben, die ab Januar 2023 einzuhalten sind. So werden nun insbesondere Tätigkeiten, die bereits seit geraumer Zeit von der Verwaltungsgemeinschaft für die Gemeinden ausgeführt werden wie zum Beispiel die Koordination von Aufgaben des Datenschutzes, des Arbeitsschutzes oder auch des Klima- und Umweltschutzes, ausdrücklich in der Verbandssatzung aufgeführt.

Darüber hinaus werden erstmals die Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden und des Verwaltungsrats in die Satzung aufgenommen.

Die Regelungen zur Finanzierung des Verbandes wurden an die Vorgaben des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen angepasst.

Es wird nun auch in der Satzung ausdrücklich festgelegt, dass bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzukommt.

Schließlich erfolgten auch noch einige redaktionelle Änderungen. Sämtliche Veränderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind im Entwurf der Verbandssatzung farbig markiert und können im Rahmen der Sitzung erläutert werden.

Weitere Änderungen sind erst in den Folgejahren angedacht, nachdem umsatzsteuerrechtliche Fragen endgültig geklärt sind.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Im Falle einer Nichtanpassung droht aufgrund § 2 b Umsatzsteuergesetz eine Verteuerung für bestimmte Leistungsaustausche.

III. Beschlussvorschlag:

Einer Neufassung der Verbandssatzung in der vorliegenden Form wird zugestimmt. Die Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung werden beauftragt, die Satzung in der Verbandsversammlung entsprechend zu beschließen

Anlagen

Entwurf der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband)

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts (GVV)

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband)

Az. 031.01:6-10.10

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am **1. Dezember 2022** folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV)" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz in Merzhausen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband stellt zur Erfüllung seiner Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Er hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte **unter Ein-schluss von Stundung, Erlass und Beitreibung von Forderungen**,
 2. die **technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von** Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 3. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 4. **die Bearbeitung von Anträgen für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß den Wasser- und Abwassersatzungen der Mitgliedsgemeinden,**

5. die Prüfung von Bauanträgen und Bauvoranfragen im Rahmen der Zuständigkeiten der Mitgliedsgemeinden gemäß Landesbauordnung für Baden-Württemberg und Baugesetzbuch einschließlich der Durchführung der Angrenzeranhörung sowie die Vorbereitung von Gemeinderatsentscheidungen der Mitgliedsgemeinden,
6. die Herausgabe des Amtlichen Mitteilungsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau,
7. die Koordination von Aufgaben im Bereich des Klima- und Umweltschutzes,
8. die Terminkoordination und Abstimmung von Aufgaben des Datenschutzes innerhalb der Mitgliedsgemeinden,
9. die Koordination von Aufgaben im Sinne des Onlinezugangsgesetzes (OZG),
10. die Terminkoordination und Abstimmung von Aufgaben des Arbeitsschutzes innerhalb der Mitgliedsgemeinden,
11. EDV-Angelegenheiten hinsichtlich gemeinsam genutzter Hard- und Software,
12. die Bearbeitung von Anfragen des Gutachterausschusses,
13. weitere Aufgaben, die dem Verband von einzelnen Mitgliedsgemeinden mit Zustimmung der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden.

Die Vorbereitung der Sitzungen und der Vollzug von Beschlüssen der Gemeinderäte und seiner Ausschüsse für die Erledigungsaufgaben der Mitgliedsgemeinden erfolgt durch die Verbandsverwaltung.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden können im Rahmen der Erledigungsaufgaben der Verbandsverwaltung Sachweisungen erteilen.

- (3) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
 1. die vorbereitende Bauleitplanung,
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie den Herstellungsaufwand betreffen,
 3. die **Unterhaltung** und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 4. den Bau und die Unterhaltung von Rückhaltebecken
 5. die Aufgaben des Standesamts nach dem Personenstandsrecht,
 6. die Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD),
 7. die **Ausstellung von Fischereischeinen**.
- (4) Der Verband nimmt ferner die ihm sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. Der Verbandsvorsitzende
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Verbandsversammlung

§ 4 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der GemO über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine vier Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Sie müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt. Übt ein Bürgermeister eine Doppel- oder Mehrfachfunktion aus, reduziert sich die Anzahl der Stellvertreter entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für
 1. die Entscheidung zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft nicht mehr als 20.000 Euro betragen,
 2. die Entscheidung über außer- oder überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich um nicht mehr als 5.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbandes auswirken und nicht über ein Budget gedeckt sind,
 3. die Entscheidung über die Anstellung und Entlassung befristet Beschäftigter, von Aushilfskräften, Auszubildenden und Verwaltungspraktikanten,
 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
 6. die Entscheidung über den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung höchstens 5.000 Euro beträgt,
 7. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, bis höchstens 2.000 Euro oder soweit im Haushaltsplan einzeln genannt,
 8. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,

9. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
10. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
11. Erteilung von allgemeinen Prozessvollmachten zur Durchführung von Rechtsstreitigkeiten,
12. Entscheidung über die Stellung von Strafanzeigen wegen strafbarer Handlungen zum Nachteil der Verwaltungsgemeinschaft,
13. Entscheidung über die Festsetzung von Zwangsgeldern und Geldbußen.

§ 5 **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden (Bürgermeistern).
- (2) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
 1. die Entscheidung zur Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder für die Sachgemeinschaft mehr als 20.000 Euro und bis 50.000 Euro betragen,
 2. die Beschlussfassung über außer- oder überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich um mehr als 5.000 Euro und bis 12.000 Euro gegenüber dem Planansatz im Haushalt des Verbandes auswirken,
 3. die Entscheidung über die Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten bis Besoldungsgruppe A12 und der sonstigen leitenden Beschäftigten des Verbandes bis zur Vergütungsgruppe TVöD Entgeltgruppe 11,
 4. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als sechs Monaten bis zu zwölf Monaten und einem Betrag mehr als 50.000 Euro bis höchstens 80.000 Euro,
 5. den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 10.000 Euro und nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
 6. die Entscheidung über den Abschluss von Dienst- und Werkverträgen, denen persönliche Dienstleistungen zugrunde liegen, sowie die Beauftragung von Architekten, wenn die Gegenleistung mehr als 5.000 Euro, aber weniger als 20.000 Euro beträgt,
 7. Bewilligung von Zuschüssen und Darlehen an Vereine, Verbände usw. sowie Freigigkeitsleistungen, soweit diese im Haushaltsplan nicht einzeln ausgewiesen sind, von mehr als 2.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro,
 8. Übernahme von Bürgschaften (ohne Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau), Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung von Sicherheiten bis höchstens 50.000 Euro,

9. Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Beitrag im Einzelfall bis höchstens 3.000 Euro,
 10. die Entscheidung über die Gewährung von außertariflichen Zulagen,
 11. die Entscheidung über Ersatzansprüche gegen Bedienstete bis höchstens 5.000 Euro,
 12. Bildung von Rückstellungen (Vorentscheidung für die Feststellung des Jahresabschlusses),
 13. Führung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert mehr als 20.000 Euro und höchstens 50.000 Euro beträgt,
 14. Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Verwaltungsgemeinschaft mehr als 20.000 Euro und höchstens 50.000 Euro beträgt.
- (3) Der Verwaltungsrat hat die Angelegenheiten, über die die Verbandsversammlung zu entscheiden hat, vorzubereiten und seine Stellungnahme durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung vortragen zu lassen. Beschlüsse des Verwaltungsrates folgen den Regelungen der Verbandsversammlung gemäß § 7 dieser Satzung (Geschäftsgang).

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden als gesetzlichen Vertretern und je einem Gemeinderat pro angefangenen 1.000 Einwohnern jeder Mitgliedsgemeinde als weitere Vertreter. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist grundsätzlich zuständig für alle Aufgaben des Verbandes, soweit durch diese Satzung nicht Aufgaben dem Verbandsvorsitzenden oder dem Verwaltungsrat zugewiesen sind.
- (3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Für den Rest der Amtszeit wird durch die jeweilige Gemeinde eine Ersatzperson bestellt.

§ 7

Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandssatzung nichts Anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn dies eine Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt.

- (3) Die Verbandsversammlung ist **beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sind** sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet **wird**. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Satzungsänderung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung. Änderungen von § 2 Abs. 3 bedürfen außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von zwei weiteren Vertretern in der Verbandsversammlung, die nicht Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zuzustellen.

§ 8

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Entschädigung der Verbandsversammlungsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger wird durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

§ 9

Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können dem Verband Personal, **Räumlichkeiten inklusive Ausstattung und sächliche Verwaltungsmittel** zur Verfügung stellen. **Der Verbandsvorsitzende ist befugt, dem zur Verfügung gestellten Personal im Rahmen der Aufgabewahrnehmung für den Verband Weisungen zu erteilen.**

§ 10

Finanzierung

- (1) **Zur Deckung des Finanzbedarfs** des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage, durch Sonderumlagen, durch kostendeckende Entgelte **und durch Investitionsumlagen** bei.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach den §§ 10 Abs. 3, 4 **und 5** gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (3) Sonderumlagen werden für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 (Straßen), § 2 Abs. 3 Ziff. 3 (Gewässer), § 2 Abs. 3 Ziff. 4 (Rückhaltebecken) und § 2 Abs. 3 Ziff. 6 (GVD) erhoben und zwar nach folgenden Maßstäben:
 1. für die Aufgaben des Straßenbaulasträgers (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2) nach der Anzahl der Kilometer der in jedem Gemeindebereich zu betreuenden Straßen;

2. für den Ausbau der Gewässer (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3) vollständig von der Mitglieds-
gemeinde, auf deren Gemarkung eine Investitionsmaßnahme durchgeführt wird. In-
vestitionszuschüsse Dritter vermindern die Sonderumlage;
 3. für den Bau von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) bei Maßnahmen ab dem
01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
Au 13,10 Prozent, Horben 12,40 Prozent, Merzhausen 65,10 Prozent, Wittnau
9,40 Prozent;
 4. für den Betrieb und die Unterhaltung von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4) ab
dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
Au 13,10 Prozent, Horben 12,40 Prozent, Merzhausen 65,10 Prozent, Wittnau
9,40 Prozent;
 5. für den Gemeindlichen Vollzugsdienst (§ 2 Abs. 3 Ziff. 6) entsprechend der zeitli-
chen Inanspruchnahme der daran beteiligten Gemeinden.
- (4) Kostendeckende Entgelte werden für die Aufgabenerledigung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 13
erhoben.
- (5) Zur Deckung des Finanzbedarfs für Investitionen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft
Hexental Investitionsumlagen. Die Investitionsumlagen nach § 10 Abs. 3 werden nach
den dort festgelegten Umlageschlüsseln erhoben. Für sonstige Investitionen werden
ebenfalls Investitionsumlagen erhoben. Bemessungsgrundlage sind hierfür die Ein-
wohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 GemO. Von den Mitgliedsgemein-
den erhaltene Investitionszuweisungen sind als Sonderposten für Vermögensgegen-
stände zu passivieren und entsprechend der Nutzungsdauer der damit finanzierten
Vermögensgegenstände ergebniswirksam aufzulösen. Bei den Mitgliedsgemeinden
sind die geleisteten Investitionszuweisungen als Sonderposten für geleistete Investi-
tionszuwendungen zu aktivieren und abzuschreiben.
- (6) Die Höhe der Umlagen und Entgelte nach § 10 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung
vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.
des Rechnungsjahres zu je einem Viertel fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit
der Feststellung des Jahresabschlusses und ist nach Anforderung fällig.
- (7) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 9 Abs. 2 sind gesonderte Vereinbarungen mit
den betreffenden Mitgliedsgemeinden zu treffen.
- (8) Die Kosten punktueller Änderungen des Flächennutzungsplans sind von der beantra-
genden Gemeinde zu tragen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemein-
den in Form des jeweils festgelegten Bekanntmachungsrechts.

§ 12

Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenom-
men werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Ver-
band. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 59 bis 62 GemO verwiesen.

§ 13 **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Umlagen, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelte) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 14 **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 10. Dezember 2015 sowie die 1. Änderungssatzung vom 6. Oktober 2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hexental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, den

(Siegel)

Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental haben der Neufassung der Satzung wie folgt zugestimmt:

- Gemeinde Au: Gemeinderatsbeschluss vom
- Gemeinde Horben: Gemeinderatsbeschluss vom
- Gemeinde Merzhausen: Gemeinderatsbeschluss vom
- Gemeinde Sölden: Gemeinderatsbeschluss vom
- Gemeinde Wittnau: Gemeinderatsbeschluss vom

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



gesiegelt von:

Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV)

am: 20.09.2022

mit:

digisSeal®
by secrypt



Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband)

Az. 031.01:6-10.10

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 10. Dezember 2015 folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name und Sitz des Verbandes

- (1) Die Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau, Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald, im folgenden Mitgliedsgemeinden genannt, bilden unter dem Namen "Verwaltungsgemeinschaft Hexental (GVV)" einen Gemeindeverwaltungsverband.
- (2) Der Gemeindeverwaltungsverband, im folgenden Verband genannt, hat seinen Sitz im Rathaus Merzhausen.

§ 2

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband stellt zur Erfüllung seiner Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete zur Verfügung. Er hat das Recht, Beamte zu ernennen.
- (2) Der Verband erledigt für seine Mitgliedsgemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):
 1. die Haushaltsplan-, Abgaben-, Kassen- und Rechnungsgeschäfte,
 2. die verbindliche Bauleitplanung, die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und die Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 3. die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus,
 4. weitere Aufgaben, die dem Verband von einzelnen Mitgliedsgemeinden mit Zustimmung der Verbandsversammlung zur Erledigung übertragen werden.

Die Vorbereitung der Sitzungen und der Vollzug von Beschlüssen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse für die Erledigungsaufgaben erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden können im Rahmen der Erledigungsaufgaben der Verbandsverwaltung Sachweisungen erteilen.

- (3) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
1. die vorbereitende Bauleitplanung,
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie den Herstellungsaufwand betreffen,
 3. den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 4. den Bau und die Unterhaltung von Rückhaltebecken,
 5. die Bildung des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten,
 6. die Verlegung eines gemeinsamen Amtsblattes,
 7. die Aufgaben des Standesamts nach dem Personenstandsrecht,
 8. die Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD).

§ 3 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt im Rahmen der Zuständigkeit des Verbandes über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Bürgermeister und je einem Gemeinderat pro angefangenen 1.000 Einwohnern jeder Mitgliedsgemeinde.

Die Gemeinderäte werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt.

- (3) Scheidet ein als weiterer Vertreter bestellter Gemeinderat vorzeitig aus diesem Amt aus, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

§ 5 Geschäftsgang

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechende Anwendung, soweit sich aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen oder wenn dies eine Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft beantragt.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vertreter der Mitgliedsgemeinden anwesend und mindestens die Hälfte der Mitgliedsgemeinden vertreten sowie die Sitzung ordnungsgemäß geleitet ist. Jedes anwesende Mitglied kann nur eine Stimme abgeben.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung über Satzungsänderung und Auflösung bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung. Änderungen von § 2 Abs. 3 bedürfen außerdem der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden. Im Übrigen bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitgliedsgemeinden.
- (5) Die Niederschrift über die Verhandlung der Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und von zwei weiteren Vertretern in der Verbandsversammlung, die nicht Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sind, zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die öffentliche Verhandlung ist den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zuzustellen.

§ 6 Verbandsvorsitzender

- (1) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister entsprechende Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von vier Jahren von der Verbandsversammlung gewählt. Sie müssen Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Scheiden sie vorzeitig aus der Verbandsversammlung aus, so findet für den Rest ihrer Amtszeit eine Neuwahl statt.

§ 7 Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder

Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie die Entschädigung der Verbandsversammlungsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich Tätiger wird durch die Satzung des Verbandes über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit geregelt.

§ 8 Verbandsverwaltung

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 stellt der Verband Beamte mit der Befähigung zum Gemeindefachbeamten und sonstige Bedienstete nach Maßgabe des Stellenplanes ein.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden können dem Verband Personal und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

§ 9 Finanzierung

- (1) Zu dem Finanzbedarf des Verbandes tragen die Mitgliedsgemeinden durch eine allgemeine Verbandsumlage, durch Sonderumlagen und durch kostendeckende Entgelte bei.
- (2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach den §§ 9 Abs. 3 und 4 gedeckt ist, wird er durch die allgemeine Verbandsumlage abgegolten. Bemessungsgrundlage für die allgemeine Verbandsumlage sind die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden nach § 143 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.
- (3) Sonderumlagen werden für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 Ziff. 2 (Straßen), § 2 Abs. 3 Ziff. 3 (Gewässer), § 2 Abs. 3 Ziff. 4 (Rückhaltebecken) und § 2 Abs. 3 Ziff. 8 (GVD) erhoben und zwar nach folgenden Maßstäben:
 1. für die Aufgaben des Straßenbaulastträgers (§ 2 Abs. 3 Ziff. 2) nach der Anzahl der Kilometer der in jedem Gemeindebereich zu betreuenden Straßen;
 2. für den Ausbau der Gewässer (§ 2 Abs. 3 Ziff. 3) vollständig von der Mitgliedsgemeinde, auf deren Gemarkung eine Investitionsmaßnahme durchgeführt wird. Investitionszuschüsse Dritter vermindern die Sonderumlage;
 3. für den Bau von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4)
 - a) für Maßnahmen bis zum 31.12.2010 nach folgendem Schlüssel:
Au 29,06 %, Horben 24,59 %, Merzhausen 25,02 %, Wittnau 21,33 %;
 - b) für neue Maßnahmen ab dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
Au 13,10 %, Horben 12,40 %, Merzhausen 65,10 %, Wittnau 9,40 %;
 4. für den Betrieb und die Unterhaltung von Rückhaltebecken (§ 2 Abs. 3 Ziff. 4)
 - a) bis zum 31.12.2010 nach folgendem Schlüssel:
Au 29,06 %, Horben 24,59 %, Merzhausen 25,02 %, Wittnau 21,33 %;
 - b) ab dem 01.01.2011 nach folgendem Schlüssel:
Au 13,10 %, Horben 12,40 %, Merzhausen 65,10 %, Wittnau 9,40 %;
 5. für den Gemeindlichen Vollzugsdienst (§ 2 Abs. 3 Ziff. 8) entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme der daran beteiligten Gemeinden.

- (4) Kostendeckende Entgelte werden für die Aufgabenerledigung nach § 2 Abs. 2 Ziff. 4 erhoben.
- (5) Die Höhe der Umlagen und Entgelte nach § 9 Abs. 1 wird durch die Haushaltssatzung vorläufig festgesetzt. Diese sind auf Anforderung am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Rechnungsjahres zu je einem Viertel fällig. Die endgültige Festsetzung erfolgt mit der Feststellung der Jahresrechnung und ist nach Anforderung fällig.
- (6) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 8 Abs. 2 sind gesonderte Vereinbarungen mit den betreffenden Mitgliedsgemeinden zu treffen.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden in Form des jeweils festgelegten Bekanntmachungsrechts.

§ 11 Neuaufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Auflösung des Verbandes

Weitere Gemeinden können in den Verband nur zu Beginn eines Rechnungsjahres aufgenommen werden. Entsprechendes gilt für das Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde aus dem Verband. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 59 bis 62 GemO verwiesen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Die Verbandssatzung vom 22. November 2012 wird aufgehoben.
- (2) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hexental geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Merzhausen, den 27. Januar 2016

(Siegel)

Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender

Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Hexental haben der Neufassung der Satzung wie folgt zugestimmt:

- Gemeinde Au: Gemeinderatsbeschluss vom 18. November 2015
- Gemeinde Horben: Gemeinderatsbeschluss vom 8. Dezember 2015
- Gemeinde Merzhausen: Gemeinderatsbeschluss vom 19. November 2015
- Gemeinde Sölden: Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2015
- Gemeinde Wittnau: Gemeinderatsbeschluss vom 24. November 2015

Verwaltungsgemeinschaft Hexental

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Mitgliedsgemeinden: Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau



1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband) vom 10. Dezember 2015

Az.: 031.01:6-10.10

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 5 und 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental am 6. Oktober 2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband) vom 10. Dezember 2015 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 3 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- „(3) Der Verband erfüllt anstelle seiner Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben):
1. die vorbereitende Bauleitplanung,
 2. die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für Gemeindeverbindungsstraßen, soweit sie den Herstellungsaufwand betreffen,
 3. den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
 4. den Bau und die Unterhaltung von Rückhaltebecken,
 5. die Verlegung eines gemeinsamen Amtsblattes,
 6. die Aufgaben des Standesamts nach dem Personenstandsrecht,
 7. die Aufgaben des Gemeindlichen Vollzugsdienstes (GVD).“

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 19. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hexental (Gemeindeverwaltungsverband) vom 10. Dezember 2015 außer Kraft.

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Die Mitgliedsgemeinden haben der Änderungssatzung wie folgt zugestimmt:

- Gemeinderat Au: Gemeinderatsbeschluss vom 16.09.2021
- Gemeinderat Horben: Gemeinderatsbeschluss vom 14.09.2021
- Gemeinderat Merzhausen: Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2021
- Gemeinderat Sölden: Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2021
- Gemeinderat Wittnau: Gemeinderatsbeschluss vom 20.09.2021

Merzhausen, den 7. Oktober 2021

(Siegel)

Dr. Christian Ante
Verbandsvorsitzender

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		08.11.2022
Aktenzeichen		047.01
Bearbeiter		HAL Bopp
Beratungsvorlage Nr.		43/2022

Beratungsvorlage zu TOP 5

Neufassung der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Horben - Beratung und Beschlussfassung -

I Sachverhalt

Hauptanwendungsbereiche öffentlicher Bekanntmachungen sind insbesondere die Veröffentlichung von Satzungen und Rechtsverordnungen. Bis Ende 2019 erfolgten öffentliche Bekanntmachungen in Horben durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses. Auf den Anschlag an der Verkündungstafel wurde gleichzeitig im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbandes Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau mit einer Anschlagfrist von einer Woche, hingewiesen. Diese Form der Bekanntmachung wurde ab 2020 durch das Einrücken in das Amtsblatt abgelöst.

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften Ende 2015 wurden die möglichen Formen für öffentliche Bekanntmachungen von Ortsrecht um die Internetbekanntmachung erweitert. Die Internetbekanntmachung bringt folgende Vorteile:

- Öffentliche Bekanntmachungen können deutlich schneller erfolgen, da nicht mehr der Erscheinungstag des nur alle zwei Wochen erscheinenden Amtsblattes abgewartet werden muss.
- Die öffentlichen Bekanntmachungen sind länger verfügbar.
- Der im Amtsblatt notwendige Platz für öffentliche Bekanntmachungen wird reduziert, was Ressourcen und Kosten spart.

Die Internetbekanntmachung ist somit eine flexible, kostengünstige und bürgerfreundliche Lösung. Aus diesen Gründen haben auch schon zahlreiche Städte und Gemeinden in der Umgebung (so zum Beispiel Bad Krozingen, Ehrenkirchen usw.) ihre Bekanntmachungen auf Internetbekanntmachung umgestellt, was zum 1. Januar 2023 nun auch in Horben entsprechend erfolgen soll.

Um die bereitgestellten Schriftstücke wie Satzungen und ähnliches vor Änderungen oder Verfälschungen zu schützen, werden diese durch ein elektronisches Siegel oder eine qualifizierte elektronische Signatur geschützt.

Im Entwurf der neuen Bekanntmachungssatzung ist in § 1 Abs. 1 als Regelfall die Internetbekanntmachung festgelegt, sofern keine sondergesetzlichen Bestimmungen

bestehen. Solche sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen derzeit noch im Baugesetzbuch (u. a. §§ 3, 4a und 10 BauGB), die eine ausschließliche öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen via Internet derzeit nicht rechtswirksam zulassen. § 4a BauGB lässt nur eine ergänzende Internetbekanntmachung zu. Städte- und Gemeindetag setzen sich seit einiger Zeit für eine gesetzliche Änderung des Bundesgesetzes ein, um auch die Bekanntmachung von Bauleitplänen rechtswirksam über das Internet durchführen zu können. Der Satzungsentwurf ist demnach aktuell so gefasst, dass bei einer eventuellen Änderung der bundesrechtlichen Regelung der Regelfall der Internetbekanntmachung auch hier greift.

Für den Fall, dass eine öffentliche Bekanntmachung aus technischen Gründen nicht wie vorgesehen erfolgen kann (z. B. temporärer Ausfall der Internetseite oder ähnliches), sieht der Satzungsentwurf in § 1 Abs. 4 Regelungen für eine Notbekanntmachung vor.

Es ist vorgesehen, auf der Internetstartseite der Gemeinde Horben mit einem deutlichen Hinweis auf die öffentlichen Bekanntmachungen zu verlinken, sodass die interessierten Bürgerinnen und Bürger diese gleich gut erkennen. In der Übergangszeit bis zur Umstellung sollen im Amtsblatt wiederholt Hinweise auf die Umstellung erfolgen.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Es fallen jährliche Kosten von ca. 360 Euro für eine Siegelkarte sowie 60 Euro für die Signatur Software an. Demgegenüber stehen nicht genau beziffernde, aber deutlich höhere Printkosten (so zum Beispiel 2021 über 1.700 Euro für einen Sonderdruck wegen der Bekanntmachungen von Wasser- und Abwassersatzung).

III. Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anlage:

Entwurf Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Gemeinde Horben
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Form öffentlicher Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)

vom 08. November 2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (DVO GemO) in der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am **08. November 2022** folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Horben werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Horben www.horben.de in der Rubrik „Rathaus & Bürgerservice“ unter „Bekanntmachungen“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Horben während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Horben zu Bauleitplänen, solange die Regelung der §§ 3, 4 a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich im Hexentäler Amtsblatt - Amtliches Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, des Zweckverbands Wasserversorgung Hexental und der Gemeinden Au, Horben, Merzhausen, Sölden und Wittnau. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.
- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung nach § 1 (1) nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, insbesondere durch Einrücken in eine bestimmte, regelmäßig erscheinende Tageszeitung, erfolgen (Notbekanntmachung). Sie gilt dann mit Ablauf des Erscheinungsdatums als

vollzogen. Die Bekanntmachung ist in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald es die Umstände zulassen.

- (5) Die Satzungen der Gemeinde Horben sind unter www.horben.de in der Rubrik „Rathaus & Bürgerservice“ unter „Satzungen und Haushalt“ einsehbar.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 03.12.2019 außer Kraft.

Horben, den

.....
Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Hiermit bestätige ich, dass der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats der Gemeinde Horben übereinstimmt.

Horben, den

.....
Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung erfolgte durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt Nr.
..... vom

Horben, den

.....

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

- Siegel -

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		08.11.2022
Aktenzeichen		811.03
Bearbeiter		HAL Bopp
Beratungsvorlage Nr.		44/2022

Beratungsvorlage zu TOP 6

Konzessionsvertrag für die Stromversorgung Anpassung des Konzessionsvertrages aufgrund steuerrechtlicher Änderungen - Beratung und Beschlussfassung -

I Sachverhalt

Die Gemeinde Horben hat mit der bnNETZE GmbH zum 01. Januar 2012 einen neuen Konzessionsvertrag über 20 Jahre geschlossen. In diesem Konzessionsvertrag ist die Zahlung einer Konzessionsabgabe geregelt, die bis dato ohne Umsatzsteuer ausgezahlt wurde.

Spätestens ab dem 01. Januar 2023 müssen nunmehr aber juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) – insbesondere auch Kommunen – den neuen § 2 b UStG zwingend anwenden. Mit dieser Vorschrift wird die umsatzsteuerliche Behandlung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt. Zahlreiche Tätigkeiten der Kommunen, die bisher steuerlich nicht relevant waren, werden dann umsatzsteuerpflichtig.

Mit Schreiben vom 05. August 2020 hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Nach diesem Schreiben kommt das BMF darin zu dem Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegennutzungsrechts durch die Gemeinde gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrags erfolgt und damit immer umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grundsätzlich ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 14. April 2010 (V R 10/09) sowie die gesetzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, welche entschieden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegten Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt, entgegen.

Der Verband Kommunaler Unternehmen (VKU) hat am 21. Juni 2022 nunmehr in seiner Anwendungshilfe „Fragen & Antworten zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Einräumung von Konzessionen im Anwendungsbereich des § 2 UStG“ die Neuerungen der steuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe durch die Finanzverwaltung und die sich daraus für Kommunen ergebenden Folgen bewertet und empfiehlt zusammen mit dem Gemeindegtag, dass, aufgrund der bestehenden Unsicherheiten, eine Kommune im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten sollte.

Ohne eine solche Umsatzsteuerklausel besteht nach Auffassung des VKU das Risiko, dass die im Konzessionsvertrag vereinbarte Konzessionsabgabe als Brutto-Entgelt für die Einräumung der Konzession anzusehen ist. In dem Fall wäre es nicht möglich, auf die vereinbarten Beträge Umsatzsteuer aufzuschlagen, sondern die Beträge würden sich inklusive Umsatzsteuer verstehen. Folge wäre ein um die Umsatzsteuer vermindertes Aufkommen der Konzessionsabgabe auf Ebene der Kommune.

Würde man im Rahmen der Abrechnung der Konzessionsabgabe entgegen der als Brutto-Vereinbarung anzusehenden Entgelt-Regelung im Konzessionsvertrag die Umsatzsteuer auf die volle Konzessionsabgabe berechnen, würden sich für den Konzessionsnehmer steuerliche Risiken ergeben. Zum einen bestünde für den Konzessionsnehmer das Risiko, dass ihm der Vorsteuerabzug aus dieser Rechnung/Gutschrift gekürzt wird, da eine höhere Umsatzsteuer berechnet werden würde, als der Vertrag es vorsieht. Zum anderen würde der Konzessionsnehmer in diesem Fall eine Konzessionsabgabe zahlen, die über die vertraglich vereinbarten Beträge hinausgeht.

Soweit die Konzessionsabgabe an die Gesellschafter-Kommune des Konzessionsnehmers gezahlt wird, würde dies zu verdeckten Gewinnausschüttungen in Höhe der Differenz zwischen der vertraglich vereinbarten und der Tatsächlich gezahlten Konzessionsabgabe führen.

Umsetzung der vertraglichen Anpassung:

Um die aufgezeigten steuerrechtlichen Risiken für die Gemeinde Horben und die bnNETZE GmbH zu vermeiden, hat die bnNETZE GmbH eine entsprechende Anpassungsvereinbarung entworfen, welche die vom VKU vorgeschlagene umsatzsteuerliche Regelung und Klarstellung enthält.

Der VKU schlägt in seinem Anwendungsleitfaden vor, folgende Regelung in die Konzessionsverträge mitaufzunehmen:

„Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Konzessionsnehmer schuldet der Konzessionsgeberin ab dem 01. Januar 2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch den Konzessionsnehmer erfolgt.

Die Konzessionsgeberin muss dem Konzessionsnehmer sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.“

Eine weitere darüberhinausgehende Abänderung des Konzessionsvertrages erfolgt durch die Anpassungsvereinbarung nicht.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss der von der bnNETZE GmbH vorgeschlagenen Anpassungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag Strom bezüglich der Aufnahme einer Regelung zur Festlegung der Konzessionsabgabe als Nettobetrag und dessen umsatzsteuerliche Behandlung als Gutschrift zu.

Anlage:

Anpassungsvereinbarung

Anpassungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Horben

- im Folgenden als „Konzessionsgeberin“ bezeichnet -

und

der bnNETZE GmbH

Tullastraße 61

79108 Freiburg i. Br.

- im folgenden als „Konzessionsnehmer“ bezeichnet -

- zusammen als Parteien bezeichnet -

zum Konzessionsvertrag Strom.

Präambel

Mit Schreiben vom 05.08.2020 hat sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Konzessionsabgabe unter § 2b UStG umfassend geäußert. Nach diesem Schreiben kommt das BMF darin zu dem Ergebnis, dass die Einräumung eines Wegenutzungsrechts durch die Gemeinden gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe im Rahmen eines privatrechtlichen Vertrages erfolgt und damit immer umsatzsteuerbar ist.

Dieser Rechtsauffassung steht grds. ein Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15.04.2010 (V R 10/09) sowie die gegensätzliche Bewertung der Finanzverwaltungen Hessen, Nordrhein-Westfalen und Bayern, welche entscheiden haben, dass für die ihnen konkret vorgelegten Konzessionsverträge die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12 UStG gilt, entgegen.

Aufgrund der nunmehr bestehenden rechtlichen Unsicherheiten möchte die Konzessionsgeberin im Zweifel auf die Steuerbefreiung verzichten, um etwaige steuerliche- und rechtliche Nachteile zu vermeiden. Aus diesem Grund soll eine Vertragsanpassung dergestalt vorgenommen werden, dass die vertraglich vereinbarte Konzessionsabgabe vom Konzessionsnehmer zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen ist.

Aufgrund des vorgenannten vereinbarten die Parteien was folgt:

1.

§ 3 des Konzessionsvertrages wird wie folgt in einem neuen Absatz ergänzt:

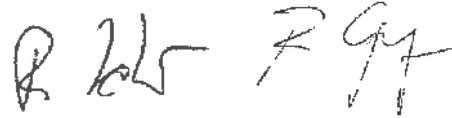
„Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Nettobetrag. Der Konzessionsnehmer schuldet der Konzessionsgeberin ab dem 01.01.2023 die Konzessionsabgabe zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Parteien sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gem. § 14 Abs. 2 S. 2 UStG durch den Konzessionsnehmer erfolgt. Die Konzessionsgeberin muss dem Konzessionsnehmer sämtliche Informationen zur Verfügung stellen, die zur Erstellung einer Gutschrift i.S.d. § 14 Abs. 2 S. 2 u. Abs. 4 UStG erforderlich sind.“

2.

Im Übrigen bleiben die Regelungen des zwischen den Parteien vereinbarten Konzessionsvertrages und etwaiger Nachträge zu diesem unberührt und gelten weiter fort.

Horben, den

Freiburg, den 06.10.2022

Handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. K. F. G.' with a vertical line under the 'G'.

Gemeinde Horben

Geschäftsführung
bnNETZE GmbH